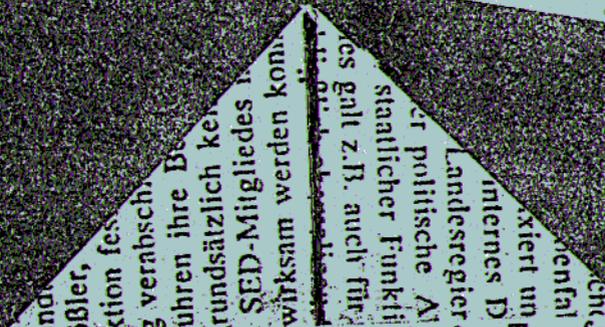


ARNO HECHT

# Verzweigt und verhunzt, nicht weiter verwendbar

Politisches und menschlich-soziales Umfeld  
der Hochschulerneuerung im Beitrittsgebiet



Renate Mayntz: Sektorale Unterschiede in der Transformation des Systems der DDR. In: Berliner Journal für Soziologie 5(1995)4. S. 44  
er setzt auf »Selbstheilungsprozeß«. In: »Neues Deutschland« vom  
S. 10.

Erklärung einer Initiativgruppe zur demokratischen Erneuerung der U  
z. Universitätszeitung, Karl-Marx-Universität« vom 2. Juli 1990. S. 1



ARNO HECHT

**Verzwert und verhunzt,  
nicht weiter verwendbar**

**Politisches und menschlich-soziales Umfeld  
der Hochschulerneuerung im Beitrittsgebiet**

ROSA-LUXEMBURG-STIFTUNG SACHSEN e. V.

# TEXTE ZUR HOCHSCHULPOLITIK

Herausgegeben von Werner Bramke

Heft 2

ISBN 3-932725-13-1

© ROSA-LUXEMBURG-STIFTUNG SACHSEN e.V. 1997  
Sternwartenstraße 31  
D-04103 Leipzig

Redaktion: Giesela Neuhaus  
Korrektur: Ursula Albert  
Satz: Giesela Neuhaus  
Umschlaggestaltung: Hans Rossmanit  
Herstellung: GNN Verlag Sachsen GmbH  
Badeweg 1, D-04435 Schkeuditz

## **Inhalt**

Arno Hecht:

Verzweigt und verhunzt, nicht weiter verwendbar.

Politisches und menschlich-soziales Umfeld  
der Hochschulerneuerung im Beitrittsgebiet

1	Vorwort .....	5
2	BRD und DDR 1989/1990: Ostdeutsche Wissenschaft auf dem Weg in die BRD .....	6
3	Die Hochschulerneuerung im Freistaat Sachsen .....	16
4	Kündigungen durch den Minister für Wissenschaft und Kunst am Bereich Medizin der Universität Leipzig und der TU Dresden .....	29
4.1	Kündigungsschreiben Fall A bis Fall F .....	29
4.2	Sachkundige Erläuterungen zu Fall A bis Fall F .....	36
4.3	Arbeitsgerichtsverfahren und die juristische Argumentation der Beklagtenpartei .....	48
5	Parallelen zwischen der Berufsverbotspraxis der BRD und dem Umgang mit Wissenschaftlern in den neuen Bundesländern .....	63
6	Die Konsequenzen der Entlassungswelle .....	79
7	Schlußbemerkungen .....	93
8	Tabellen .....	98
9	Abkürzungsverzeichnis .....	102
10	Namenverzeichnis .....	103
	Zum Autor dieses Heftes .....	107
	Weitere Veröffentlichungen des Rosa-Luxemburg-Vereins .....	109

*»Doch leider hat man bisher nie vernommen  
Daß einer auch sein Recht bekommen – ach wo!  
Wer hätte nicht gern einmal Recht bekommen  
Doch die Verhältnisse, sie sind nicht so.«  
(Peachum in der Moritat »Über die Unsicherheit  
menschlicher Verhältnisse« aus der »Drei-  
groschenoper« von Bertolt Brecht)*

*In memoriam Armin Ermisch (1935–1995),  
Professor an der Karl-Marx-Universität Leipzig,  
stellvertretend für die Hochschullehrer der DDR,  
die die Demütigungen durch den Rechtsstaat  
Bundesrepublik Deutschland nicht ertragen konnten  
und den unwiderruflichen Weg des Freitodes wählten.*

## 1 Vorwort

Die Vereinigungseuphorie ist bei einer Mehrheit der Bevölkerung Ostdeutschlands einer spürbaren Enttäuschung und Verbitterung gewichen mit zunehmender Reserve gegenüber dem Rechtsstaat und seiner Demokratie. In dieser Tatsache liegt zweifellos einer der Gründe für die zunehmende Akzeptanz der PDS, ein Phänomen, das im Westen des Landes auf Unverständnis und Ablehnung stößt, den emotionalen Abstand zwischen Ost- und Westdeutschen weiter vertiefend.

Diese für manche überraschende Entwicklung ist ein Resultat des mit heißer Nadel und deshalb unvollkommen gestrickten Einigungsvertrages, der vordergründig den Interessen des westdeutschen Vertragspartners und der von ihm repräsentierten Klientel dient. Besitzstandswahrung eben dieser Klientel durch einen Systemwechsel mit völligem Umbruch aller Wertevorstellungen, wie er sich in dieser Dramatik in Deutschland noch nicht abgespielt hat, ist sein Ziel. Die Zerschlagung der Industrie, der landwirtschaftlichen Strukturen, der Kultur- und Bildungslandschaft sowie der radikale Umbau des öffentlichen Dienstes mit Massenarbeitslosigkeit und praktisch der Ausschaltung aller über Fünfzigjährigen aus dem Arbeitsprozeß wurde in ihren Konsequenzen verstärkt durch das Prinzip Rückgabe vor Entschädigung.

Gemessen an diesen Dimensionen nimmt sich die Ausgrenzung der Intelligenz der DDR im Rahmen der Hochschulerneuerung zahlenmäßig eher bescheiden aus, betrifft jedoch mit dieser Einschränkung einen ganzen Berufsstand. Auch dieser Vorgang erzeugt Aversionen gegenüber der neuen politischen Macht. Nicht nur bei den Betroffenen. Dieser Prozeß des personellen und strukturellen Umbaus der Hochschullandschaft verlief von der Öffentlichkeit fast unbemerkt. Ziel der vorliegenden kleinen Abhandlung ist es, ihn in seinen Mechanismen am Ort des Geschehens zu

verdeutlichen und als ein nicht bedeutungsloses Steinchen im Mosaik des von seinem Wesen sich als Kolonisation darstellenden Systemwechsels in Ostdeutschland zu begreifen. In diesem Kontext interessierten mich weniger die strukturellen und quantitativ-personellen Veränderungen, sondern die politischen und menschlich-sozialen Hintergründe. Insofern aus anderer Sicht eine notwendige Ergänzung zur Bewertung der Hochschulerneuerung durch ihre Macher.<sup>1</sup> An dieser Stelle danke ich den Kollegen, die mir ihre Kündigungsschreiben und Prozeßakten zur Dokumentation des arbeitsgerichtlichen Procedere sowie der Argumentation des Ministeriums für Wissenschaft und Bildung des Freistaates Sachsen und seiner Anwälte zur Verfügung stellten.

Die Hochschulerneuerung im Beitrittsgebiet verdeutlicht, aus welcher Richtung die Gefahren für Rechtsstaatlichkeit in Deutschland erwachsen. Sie liegen nicht in der kurzen Geschichte des »sozialistischen« Ostens begründet, sondern darin, wie gegenwärtig noch mit ihr umgegangen wird. Fragwürdige DDR-Nostalgie sucht ihre Wurzeln nicht in der Vergangenheit, sondern in der unbewältigten Gegenwart.

Die wissenschaftliche Ehrlichkeit gebietet, Arnulf Baring, seines Zeichens Professor an der Freien Universität Berlin, für die Anregung zum Titel des Büchleins zu danken.<sup>2</sup> Dieser »Zeithistoriker« repräsentiert in seiner unübertrefflichen Arroganz mit der Forderung, die kommunistische Humboldt-Universität zu schließen, den typischen »Besserwessi« intellektueller Provenienz.<sup>3</sup>

## **2 BRD und DDR 1989/1990: Ostdeutsche Wissenschaft auf dem Weg in die BRD**

Die Ereignisse des Herbstes 1989 bewirkten nicht nur die Vereinigung der beiden deutschen Teilstaaten, sondern auf dem Territorium der angeschlossenen DDR einen fundamentalen Systemwechsel, der gleicherma-

---

1 Siehe die Ergebnisse des wissenschaftlichen Symposiums am 23. und 24. März 1994 in Halle: Zur Situation der Universitäten und außeruniversitären Forschungseinrichtungen in den neuen Ländern. In: Nova Acta Leopoldina. NF 71(1994)290.

2 Siehe Arnulf Baring: Deutschland, was nun? Ein Gespräch mit Dirk Rumberg und Wolf Jobst Siedler. Berlin 1991. S. 59.

3 Siehe Otto Köhler: Welche Missionare schicken wir da in's Anschlußgebiet? Eher als mit der Situation nach 1945 läßt sich die Lage an den ostdeutschen Universitäten mit der nach 1933 vergleichen. In: »Neues Deutschland« vom 24. Februar und 1. März 1992. S. 10.

ßen die politischen, ökonomischen wie sozialen Strukturen einbezog. Im Gegensatz zu diesem außerordentlich dramatisch verlaufenden Prozeß blieb die Altbundesrepublik von Veränderungen vorerst nicht nur verschont, sondern sie war in den ersten zwei bis drei Jahren nach dem Anschluß der DDR der ökonomische Nutznießer der Vereinigung. Die zum damaligen Zeitpunkt abflauende Wirtschaft erhielt durch die unerwartete Öffnung eines neuen Absatzgebietes einen deutlichen Aufschwung. Diesen machte sich im wesentlichen die Privatwirtschaft zu Nutzen, während der Staatshaushalt mit Schulden in Billionenhöhe am Rande des Bankrotts dahinschlittert. Die Wirtschaftsoligarchie ist unter diesem Aspekt als der große Gewinner und der bundesdeutsche Staat als ökonomischer Verlierer der Einheit anzusehen, da er allein die allerdings selbst verschuldeten Folgekosten zu tragen hat. Siegen macht dumm, so Bertolt Brecht.<sup>4</sup>

Die Veränderungen im Beitrittsgebiet sind durch die einfache Überstül-  
 lung des originären westdeutschen Systems in allen Lebensbereichen gekennzeichnet. An der Spitze seiner Werteskala steht die absolute Dominanz des Eigentums mit Besitzstandsgarantie für seine Träger. Ihm haben sich alle geistigen und kulturellen Werte unterzuordnen. Die DDR nahm eine diametral entgegengesetzte Haltung zum Eigentum ein, die der Bundesrepublik Furcht bereitete und zugleich Haß auslöste. Letzterer kam zur Zeit der Zweistaatlichkeit nur begrenzt zum Tragen. Mit der Vereinigung am 3. Oktober 1990 wurde er zum bestimmenden Element im Umgang mit dem angeschlossenen Landesteil. Einer der wichtigsten Schritte bestand deshalb in der rücksichtslosen Wiederherstellung überkommener Eigentumsverhältnisse. Die Politik des Prinzips Rückgabe vor Entschädigung, die vernichtende Privatisierungspolitik der Treuhandanstalt mit fast völliger Deindustrialisierung eines Wirtschaftsgebietes bedeuteten für mehr als 3 Millionen Menschen das berufliche und soziale Aus.

Eine weitere Konsequenz des Systemwechsels, und damit unterscheidet er sich nicht von den in der Geschichte der Völker vorangegangenen, ist der Austausch der Eliten (siehe Tabelle 1). Wer glaubte, unter Dominanz des Gedankens der Vereinigung würde davon nur die Machtelite betroffen sein, sah sich sehr rasch getäuscht. Ebenso wurden die Werte- und die Wissenschaftselite nahezu total ausgewechselt und durch Zuwanderer aus den alten Bundesländern ersetzt. Da sich die Bundesrepublik als Rechtsstaat versteht, und sie ist es zweifellos mehr als die DDR es war, mußte

---

4 Zitiert nach Günther Weisenborn: Memorial. Der gespaltene Horizont. Berlin, Weimar 1982. S. 337.

sie die entsprechenden gesetzlichen Voraussetzungen schaffen, um die Ausschaltung des Wissenschaftlerpotentials der DDR begründen zu können. Der Umgang mit den Eliten in der vereinigten Bundesrepublik verlief nach 1990 anders als im westdeutschen Landesteil nach 1945. Damals wurden zwar ein Krieg verloren und eine Diktatur vernichtet, doch blieb auf dem Territorium Westdeutschlands trotzdem die systemische Kontinuität gewahrt. Nach 1945 wurden deshalb bis zu 90 % der früheren Beamten weiter beschäftigt. »Die meisten Lehrer, Richter, Polizei- und Sicherheitsoffiziere und andere zivile Bedienstete blieben nach erfolgreicher Entnazifizierung auf ihren Posten«<sup>5</sup>.

Die aktuellen Erfahrungen lassen keinen Zweifel, daß Völkermord die Abrechnung der politischen Klasse Deutschlands mit der Vergangenheit weniger beeinflusste als gegenwärtig die Abschaffung des Eigentums. Ist das Eigentum in Gefahr, dann gilt das Primat der Politik.

Zielstellung der politischen Klasse der Bundesrepublik war zweifellos, in dem ihr mühelos zugefallenen Teil Deutschlands in kürzester Frist das linke Potential auszuschalten und ihm jede Möglichkeit der Mitwirkung an dem Transformationsprozeß, wie sie einem versöhnlichen Einigungsprozeß zu eigen sein sollte, zu nehmen. Es ging um die Angleichung der wissenschaftlichen Einrichtungen der DDR an die Strukturprinzipien der Bundesrepublik.<sup>6</sup> Für die Ausschaltung der wissenschaftlichen Elite aus ihren Funktionen war zweifellos der Wunsch nach Erweiterung des eigenen Besitzstandes nicht unerheblich, mit der angenehmen Nebenwirkung, Konkurrenten ohne Wettbewerb auszuschalten. Nicht auszuschließen ist die Furcht vor einem direkten Leistungsvergleich. Vor allem galt es, Widerstand gegen die rücksichtslose Vereinnahmung Ostdeutschlands von vornherein zu verhindern, der von den mehrheitlich links orientierten, fachlich kompetenten und zu komplexem Denken befähigten Intellektuellen der DDR erwartet wurde. Eine zumindest aus unserer Sicht unbegründete Furcht.

Bei Schriftstellern war ihr geistiger Einfluß gefürchtet. Genossen sie doch in der DDR bei nicht wenigen Menschen ein hohes Ansehen. Besonders belastend, daß unter ihrer Federführung zahlreiche Angehörige der DDR-Intelligenz noch Ende November 1989 nicht für einen Anschluß

---

5 Gerard Braunthal: Politische Loyalität und öffentlicher Dienst. Der »Radikalenerlaß« von 1972 und die Folgen. Marburg 1992. S. 23.

6 Siehe Renate Mayntz: Sektorale Unterschiede in der Transformation des Wissenschaftssystems der DDR. In: Berliner Journal für Soziologie 5(1995)4. S. 443–453.

an die alte Bundesrepublik, sondern für politische und strukturelle Veränderungen in der DDR, unter Bewahrung ihrer Eigenständigkeit, votierten.

Die Elimination der Intelligenz der DDR aus dem beruflichen und geistigen Leben der Bundesrepublik konnte sich auf günstige Voraussetzungen stützen, da sie arbeitsrechtlich überwiegend im Angestelltenverhältnis stand, sei es an den Universitäten, den Einrichtungen der Akademie der Wissenschaften oder als Ärzte in den Krankenhäusern und Polikliniken. Bei den Schriftstellern gestaltete sich das schwieriger. Verbalinjurien, persönliche Diffamierung und pejorative Bewertungen waren hier das Mittel der Wahl. Prominentestes Beispiel ist Christa Wolf.<sup>7</sup>

In diesem Kontext war das Angestelltenverhältnis in der DDR nicht dem öffentlichen Dienst der Bundesrepublik gleichzusetzen und schon gar nicht dem Status des Beamten. In Konsequenz der Einführung der Strukturen der Bundesrepublik wurde jedoch das Angestelltenverhältnis der DDR mit dem öffentlichen Dienst der BRD identifiziert.

Der *Begriff des Angestellten* brachte in der DDR kein besonderes dienstrechtliches Verhältnis zum Ausdruck. Wie der Arbeiter gehörte er zur Kategorie der Werktätigen. Das wesentliche Unterscheidungsmerkmal bestand in seiner überwiegend geistigen Tätigkeit, im Gegensatz zur körperlich-manuellen des Arbeiters. Sein Dienstverhältnis band ihn beispielsweise an ein Ministerium, eine Stadtverwaltung oder eine medizinische und auch universitäre Einrichtung. Eine Treueverpflichtung gegenüber dem Staat wurde nicht explizit abgefordert. Ihr Ausmaß ergab sich aus dem Tätigkeitsbereich, war also unterschiedlich für einen in einem Ministerium Bediensteten oder jemanden, der sich bei der Müllabfuhr verdingte. Deutliche Unterschiede bestanden zwischen dem sog. Kernbereich des öffentlichen Dienstes und seinem Umfeld. Die Treuepflicht beruhte weiterhin auf der Dienststellung. Sie war bei dem Leiter einer Einrichtung enger als bei seinem Untergebenen, jedoch in keinem Fall individuell definiert. Sie leitete sich schließlich aus der Zugehörigkeit zur SED ab. Eine rechtliche Sonderstellung ergab sich daraus nicht. Gesetzliches Regulativ des Dienstverhältnisses war für alle Beschäftigungsgruppen das Arbeitsgesetzbuch (AGB) der DDR. Die Werktätigen standen somit unisono im Dienste des »Unrechtsstaates«.

Demgegenüber genießt der *Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst der Bundesrepublik* eine beamtenrechtlichen Regelungen vergleichbare Son-

---

7 Siehe Hermann Vinke: Akteneinsicht Christa Wolf. Zerrspiegel und Dialog. Hamburg 1993.

derstellung. Der Beamte, als typischer Repräsentant des öffentlichen Dienstes und Staatsdiener im engeren Sinne, steht zum Staat in einem gesetzlich besonders geregelten (BBG) Dienst- und Treueverhältnis. Der öffentliche Bedienstete der Bundesrepublik unterliegt einer gesinnungsbezogenen politischen Treuepflicht mit entsprechend motivierter Bereitschaft zur Identifikation mit dem Staat. Damit übereinstimmend definiert § 6 Absatz 3 des Einigungsvertrages (EV) den Angestellten im Anschlußgebiet auf der Grundlage des oben skizzierten bundesdeutschen Rechts. Die Stellung des Hochschullehrers wird durch das Hochschulrahmengesetz (HRG) §§ 42–46 geregelt. Professoren werden in der Regel in das Beamtenverhältnis berufen.

Zusammenfassend ergibt sich das besondere Treueverhältnis zum Staat in der Bundesrepublik aus dem Dienstverhältnis als Beamter und abgeschwächt generell aus einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst, stellt also ein rechtliches dar. In der DDR wurde dieses Verhältnis und die daraus abgeleitete Treuepflicht durch das politisch-soziale Bewußtsein bestimmt. Dieser Sachverhalt begründete, daß nach dem Anschluß der DDR jede leitende Angestelltenfunktion eines SED-Mitgliedes in einer staatlichen Einrichtung mit einer besonderen Treuepflicht und -wahrnehmung gegenüber dem »Unrechtsstaat« gleichgesetzt wurde. Der Parteilose oder das Mitglied einer Blockpartei wurde in gleicher Dienststellung von der Wahrnehmung einer solchen Treuepflicht eo ipso freigesprochen.

Zahlenmäßig mußte sich diese Auffassung bei den Entlassungen gravierend auswirken, da in der DDR praktisch keine nicht staatlichen Institutionen existierten. Leistungen, die in der alten Bundesrepublik überwiegend von privaten Auftragnehmern realisiert werden, waren in der DDR stets staatlich organisiert.

Hinzu kommt, wie Wolfgang Schluchter richtig bemerkte, daß in der DDR Staats- und Parteiloyalität weitgehend identisch waren.<sup>8</sup> Jedem gelernten DDR-Bewohner ist die gleichsetzende Floskel von Partei und Regierung geläufig, die in den unterschiedlichsten Zusammenhängen Anwendung fand. Daraus leitete sich die nach dem Anschluß im Austauschprozeß der Angestellten apostrophierte ideologische Belastung ab, die sicher individuell unterschiedlich war, aber doch für alle berufenen parteilosen und parteigebundenen Hochschullehrer galt.

---

8 Siehe Wolfgang Schluchter: Der Um- und Neubau der Hochschulen in Ostdeutschland. Ein Erfahrungsbericht am Beispiel der Universität Leipzig. In: Berliner Journal für Soziologie 4(1994)1. S. 95.

Die Zielstellung des Einigungsvertrages bestand darin, den Systemwechsel in den fünf neuen Ländern mit den für erforderlich gehaltenen Struktur- und Personalveränderungen konsequent durchzusetzen. Angesichts der Werteskala des politischen Systems der Bundesrepublik spielen in diesem Prozeß die persönlichen Folgen für den einzelnen Menschen eine vergleichsweise untergeordnete Rolle. Dies in Übereinstimmung mit der Vorstellung von der allein individuellen Gestaltungspflicht der Lebensumstände in Auseinandersetzung mit den wechselnden Interessenlagen anderer.

Das »Recht der im öffentlichen Dienst stehenden Personen einschließlich des Rechts der Soldaten« regelt das Kapitel XIX des EV. In seinem Abschnitt III werden die Rechtsverhältnisse der Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst bestimmt. Absatz 2 legt ergänzend fest, daß bei den Einrichtungen, die auf den Bund überführt werden, vom Tage des Wirksamwerdens des Beitritts das Arbeitsverhältnis ruht und nach 6 Monaten ohne Kündigung endet, wenn der Arbeitnehmer nicht weiterverwendet wird. Als Einrichtungen, die zu überführen oder abzuwickeln sind, bestimmte der Artikel 13 EV Absatz 3 solche der Kultur, der Bildung und Wissenschaft sowie des Sports. Der damit in der Anlage 1 EV für die Hochschulen ebenfalls wichtige Absatz 4 des Kapitel XIX, Abschnitt 3, ermöglichte die *ordentliche Kündigung* wegen mangelnder Qualifikation oder persönlicher Eignung, wegen mangelnden Bedarfs oder wenn die bisherige Beschäftigungsstelle ersatzlos aufgelöst wird. Schließlich die *außerordentliche Kündigung* nach Absatz 5 wegen Verstoßes gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit oder bei Tätigkeit für das frühere Ministerium für Staatssicherheit/Amt für nationale Sicherheit.

Der Absatz 2 des Abschnitts III war Gegenstand einer Klage vor dem Bundesverfassungsgericht. Dieses sah jedoch an dieser Stelle grundsätzlich keinen Verstoß gegen das Grundgesetz (Urteil vom 24. April 1991). So verloren, ohne individuelle Schuld, etwa 700 000 Menschen über Nacht ihren Arbeitsplatz.

Auffällig ist, daß der Passus »persönliche Eignung« an keiner Stelle des EV definiert wird. Gewiß erweist sich dieses Defizit als formal richtig, da die Konsequenzen des EV unter Berücksichtigung der föderalen Struktur der Bundesrepublik durch Landesgesetzgebung zu regeln sind. Bei vergleichender Betrachtung findet sich der Begriff der persönlichen Eignung nur im EV und in den späterhin subsidiär durch die östlichen Landesparlamente verabschiedeten Gesetzestexten.

Im Artikel 33 Absatz 2 des Grundgesetzes (GG) werden die Begriffe

Eignung, Befähigung und fachliche Leistung als Voraussetzung für die Wahrnehmung eines öffentlichen Amtes benannt. Letztere gehen ineinander über, wenn Befähigung mit der fachlichen oder praktischen Vorbildung definiert wird, die zur Ausübung eines Amtes Voraussetzung ist. Bei Creifelds wird persönliche Eignung weitgehend mit Zuverlässigkeit identifiziert, eine Eigenschaft, aufgrund der ein möglicher Amtsinhaber die Gewähr für eine zukünftig ordnungsgemäße Berufsausübung bietet.<sup>9</sup>

Damit ist sinngemäß für den öffentlichen Dienst eingeschlossen, daß der Bewerber die erforderlichen politischen Voraussetzungen besitzen muß, die in der Anerkennung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung zu sehen sind. Im BAT § 8 heißt es ausdrücklich: »Er [der Angestellte – A. H.] muß sich durch sein gesamtes Verhalten zur freiheitlich demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen«.

Trotzdem wäre es bei der Tragweite der sich aus der Vereinigung ergebenden Konsequenzen wichtig gewesen, diesen Begriff bundeseinheitlich zu regeln und inhaltlich zu bestimmen. Doch in einfacher Fortschreibung der Verhältnisse in der Bundesrepublik überließ es der Gesetzgeber dem Ermessensspielraum der Behörden und Gerichte, diesen Passus unter Berücksichtigung entsprechender Festlegungen des Grundgesetzes und der bisher geübten Gerichtspraxis flexibel auszufüllen. Zweifellos war dies gewollt und diktiert von der Überzeugung, daß in 40 Jahren gesammelte Erfahrungen im Umgang mit den öffentlich Bediensteten unverändert in die Zukunft fortzuschreiben und im Anschlußgebiet anzuwenden sind.

Kritik läßt sich nur begrenzt formulieren, da der Beitritt nach Artikel 23 GG von vornherein eine solche Option favorisierte und die nach Artikel 146 GG mit Erarbeitung einer neuen Verfassung mit sich daraus ableitender Gesetzgebung gewollt ausschloß.

Die individuellen Konsequenzen des Einigungsvertrages bestanden im Ausscheiden von hunderttausenden Angestellten aus den staatlichen Institutionen der DDR, sofern es sich um Ministerien, Behörden, Bildungseinrichtungen oder Krankenhäuser handelte. In den Betrieben der Wirtschaft erfolgten derartige Maßnahmen nicht, da diese nach bundesdeutschem Recht nicht zur Kategorie des öffentlichen Dienstes gehören. Die Zäsur traf hier die Treuhandanstalt mit der Vernichtung Tausender Industrie- und Landwirtschaftsbetriebe und den sich hieraus ergebenden Entlassungen (siehe Tabelle 2).

---

9 Siehe Carl Creifelds: Rechtswörterbuch. 11. Auflage. München 1992.

Die Entscheidungen fielen somit als Konsequenz des Systemwechsels nicht unter Berücksichtigung der ganz anderen Strukturen in der DDR, sondern allein auf der Grundlage der vorgegebenen westdeutschen. In Tabelle 4 sind die Zielgruppen von staatlichen und politischen Funktionsträgern der DDR sowie die gegen sie erhobenen Vorwürfe und daraus abgeleiteten Sanktionen zusammengefaßt.

Tausende von Hochschullehrern und Wissenschaftlern mußten ihren Beruf aufgeben, weil ihre Einrichtungen abgewickelt wurden und keinen anderen Tätigkeitsbereich fanden. Diese Aussage gilt für die meisten der über Fünfzigjährigen. Betroffen von der Abwicklung waren die Mehrzahl der Einrichtungen der Akademie der Wissenschaften, die geisteswissenschaftlichen Fakultäten an den Universitäten, die Deutsche Hochschule für Körperkultur und Sport in Leipzig sowie vier weitere Hochschulen.<sup>10</sup> Zwar wurde versucht, Wissenschaftlern der Akademie der Wissenschaften (AdW) über das WIP eine weitere berufliche Tätigkeit zu sichern. Nur halbherzig realisiert, hat es sich nach drei Jahren als Flop erwiesen. Es stehen nochmals nahezu 1500 befähigte Wissenschaftler vor der Arbeitslosigkeit.<sup>11</sup>

Die Abwicklung der Sektionen Marxismus-Leninismus stößt auf Verständnis. Ihre Bedeutung wurde in den letzten Jahren der DDR zunehmend durch Fachvertreter insbesondere der Medizin und Naturwissenschaften in Frage gestellt. Nicht zu billigen ist jedoch die pauschale Entlassung aller Wissenschaftler in den betroffenen Sektionen und Hochschulen ohne individuelle Prüfung und Bewertung ihrer fachlichen Kompetenz und persönlichen Eignung. Auf Widerstand stieß dieses Vorgehen in Leipzig nur bei Studenten. Gerade die Abwicklung ermöglichte einen problemlosen Personalstellenabbau, der in dieser und der sich anschließenden Phase vordergründig den akademischen Mittelbau betraf. So wurde die geistige Hochschullandschaft völlig eliminiert, neue Einseitigkeit provozierend, die nicht zu Unrecht am Hochschulwesen der DDR beanstandet wurde. Besonders kritikwürdig ist, daß so die Universität von einer Vielzahl befähigter und international anerkannter Wissenschaftler »entsorgt« wurde.

---

10 Siehe Anke Burkhardt/Doris Scherer: Hochschulpersonal-Ost im Wandel. Zwischenbilanz. In: Das Hochschulwesen. Forum für Hochschulforschung, -praxis und -politik 42(1994)6. S. 276–281.

11 Siehe Integrationsprogramm greift kaum. Vielen ostdeutschen Wissenschaftlern droht trotz Förderung Arbeitslosigkeit. In: »Freie Presse« vom 6. Dezember 1995.

Bemerkenswert ist auch das Stillschweigen, mit dem die im Einigungsvertrag festgeschriebene Abwicklung ganzer Sektionen und Neugründung von Fakultäten an den Universitäten zunächst behandelt wurde. Die damit verbundenen Entlassungen wurden den potentiell Betroffenen in der Euphorie und den politischen Wirren des Jahres 1990 gar nicht bewußt. Erst unmittelbar nach der Bundestagswahl am 2. Dezember 1990 setzte dieser Prozeß ein. Verständlich, denn durch die Offenhaltung dieser Frage vor der Wahl konnte manche Stimme für die CDU gewonnen werden, auf deren Vernunft und Realitätssinn viele der später abgewickelten und entlassenen Menschen vertraut hatten.

So faßte z. B. die Landesregierung des Freistaates Sachsen erst am 11. Dezember 1990 in Umsetzung des Artikels 13 EV den Abwicklungsbeschluß. Bis zum 21. Dezember 1990 waren die Arbeitnehmer über die Folgen für ihr Arbeitsverhältnis zu informieren. Das damalige Rektorkollegium der Karl-Marx-Universität Leipzig, aus zwei Medizинern, dem Anatomen Gerald Leutert (Prorektor des Bereiches Medizin), dem Pathologen Gottfried Geiler (Dekan der Fakultät für Medizin) sowie dem Theologen Günther Wartenberg bestehend, setzte den Beschluß mit aller Konsequenz durch.

Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Abwicklungspolitik der Landesregierungen meldete Albrecht Dehnhard an.<sup>12</sup> Damit in Übereinstimmung entschied das OVG Berlin,<sup>13</sup> daß die Überleitung einer Einrichtung auf einen anderen Hoheitsträger keine Auflösung darstellt, wenn die Einrichtung tatsächlich erhalten bleibt, sich aber die Inhalte der Aufgabe, Struktur der Wahrnehmung etc. ändern. Doch das politische Ziel war entscheidend und bestimmte das Vorgehen.

In weiter fortzuführenden Einrichtungen ergab sich aus der Sicht der Politiker die Notwendigkeit, sie weitgehend von Mitgliedern der SED zu befreien. Diesem Ziel diente die ordentliche und außerordentliche Kündigung. Als erste waren Pädagogen, Juristen sowie Geistes- und Sozialwissenschaften betroffen, also Fächer, die nach Wolfgang Schluchter solche mit inhaltlicher Systembindung darstellen<sup>14</sup>. Auf die besonders radikale

---

12 Siehe Albrecht Dehnhard: Hochschul-»Abwicklung«? Die Rechtslage nach dem »Warteschleifen«-Urteil des BverfG. In: Neue Justiz. Zeitschrift für Rechtsetzung und Rechtsanwendung 45(1991)7. S. 295ff.

13 Siehe OVG Berlin. Beschluß vom 6. Juni 1991 – 8 S 76/91 (VG Berlin). In: Neue Justiz. Zeitschrift für Rechtsetzung und Rechtsanwendung 45(1991)7. S. 324ff.

14 Siehe Wolfgang Schluchter: Der Um- und Neubau der Hochschulen in Ostdeutsch-

Vertreibung der Wissenschaftler aus letzteren Bereichen verweist Jürgen Mittelstraß. Er bezeichnet das benutzte Argument der zu großen Staatsnähe als ein dürftiges.<sup>15</sup> Es bestätigt sich seine Befürchtung, daß auch im Hochschulbereich des Ostens am Ende nur der Westen wiedergefunden wird, strukturell wie personell.

Für viele überraschend, verlief der personelle Erneuerungsprozeß bei den Hochschullehrern der naturwissenschaftlichen und medizinischen Fakultäten einschließlich der medizinischen Führungskräfte der außeruniversitären Krankenhäuser nicht weniger gründlich. In diesem Personenkreis herrschte unbegreifliches Vertrauen in die Bedeutung fachlicher Kompetenz, auch in Erinnerung an die Forderungen des Herbstes 1989, daß nicht das Parteibuch, sondern die Leistung des Einzelnen über seine Tätigkeit entscheiden müsse. Übersehen wurde, daß die meisten Forderungen dieser Zeit sich kontraproduktiv zu den politischen Grundsätzen der Bundesrepublik verhalten. Der Anschluß nach Artikel 23 GG beinhaltete die rechtsstaatlich legalisierte Möglichkeit, solche Forderungen zu übergehen. Fanden sie doch bereits in das Denken und Handeln der letzten DDR-Regierung unter Lothar de Maizière keinen Eingang und sind den sogenannten Bürgerrechtlern längst verloren gegangen. Wolfgang Schluchter rechtfertigt die Entfernung von Naturwissenschaftlern und Medizinern wegen allzu großer »Regimenähe« mit dem Hinweis auf eine fachunspezifische ideologische Belastung, die in diesen Fachgebieten ebenfalls bedeutungsvoll gewesen sei.<sup>16</sup>

Zusammenfassend verlief die Ausgrenzung der DDR-Intelligenz in drei Etappen. Die *erste* Etappe war durch die Abwicklung ganzer Institutionen gekennzeichnet mit Entlassung aller Beschäftigten. Dies geschah 1990/1991. In der *zweiten* Etappe 1991/1992 erfolgte über die Kündigung durch persönliche Nichteignung die Entlassung der Hochschullehrer der geisteswissenschaftlichen Fakultäten und Fachrichtungen. Schließlich ging die Entlassungswelle in der *dritten* Etappe 1992/1993 auch nicht an den Naturwissenschaftlern und Medizinern vorbei. Dieser gestaffelte Ablauf vollzog sich gewiß nicht zufällig. Er bewirkte keine defensive Soli-

---

land. Ein Erfahrungsbericht am Beispiel der Universität Leipzig. In: Berliner Journal für Soziologie 4(1994)1. S. 95.

15 Siehe Jürgen Mittelstraß: Unfähig zur Reform. In: »Die Zeit« vom 11. Juni 1993. S. 31.

16 Siehe Wolfgang Schluchter: Der Um- und Neubau der Hochschulen in Ostdeutschland. Ein Erfahrungsbericht am Beispiel der Universität Leipzig. In: Berliner Journal für Soziologie. 4(1994)1. S. 9.

darisierung<sup>17</sup> und ließ gebündelten Widerstand nicht aufkommen, da die jeweils später Betroffenen glaubten, durch Stillhalten dem Ausgrenzungsprozeß entgegen zu können.

### 3 Die Hochschulerneuerung im Freistaat Sachsen

Kein Zweifel, der Erneuerungsprozeß an den Hochschulen sollte kein geistiger sein, der für den Einzelnen die Möglichkeit eröffnet, in freier Selbstentscheidung und Selbstbestimmung seinen politischen Standpunkt unter veränderten gesellschaftlichen Bedingungen sowie im Ergebnis hieraus gewonnener Erkenntnisse zu überprüfen und neu zu bestimmen. Vielmehr ging es von Anfang an um einen von außen diktierten personellen Erneuerungsprozeß mit Austausch der Eliten.

Im Vorfeld der zu realisierenden Maßnahmen diskutierten Fachleute den modus agendi. Die Auffassungen schwankten zwischen einer moderaten und rigorosen Bewältigung personeller Altlasten. Angedacht wurde die Möglichkeit einer Umgestaltung mit Hilfe des Zeitfaktors. Dies wäre zweifellos sinnvoll gewesen und hätte dem früher teilweise in der DDR eingeschlagenen Weg entsprochen, da bis zum Jahre 1995 das altersgemäße Ausscheiden der Mehrzahl der in leitenden Funktionen tätigen Hochschullehrer der DDR anstand. Kontinuität und Innovation war eine der Überlegungen. Hans Joachim Meyer setzte ursprünglich als letzter Hochschulminister der DDR noch auf die Selbstheilungskräfte in der Professorenschaft und formulierte vorsichtig, die spätere totale Unterwerfung erkennen lassend: »Die Tatsache, daß jemand Marxist ist, disqualifiziert ihn noch nicht als Wissenschaftler«<sup>18</sup>.

Der Rektor der Universität Leipzig, Cornelius Weiss, sprach sich in der Frühphase nach dem Umbruch gegen eine Hexenjagd gegen Andersdenkende aus,<sup>19</sup> um im Sommer 1992 etwas mißverständlich festzustellen, daß die persönliche (= personelle?) Erneuerung für ihn das Primat besitzt.<sup>20</sup> Letztlich erfolgte die Bewertung entsprechend den Überlegungen

17 Siehe Renate Mayntz: Sektorale Unterschiede in der Transformation des Wissenschaftssystems der DDR. In: Berliner Journal für Soziologie 5(1995)4. S. 443–453.

18 Minister setzt auf »Selbsteilungsprozeß«. In: »Neues Deutschland« von 27. Juli 1990. S. 10.

19 Siehe Erklärung einer Initiativgruppe zur demokratischen Erneuerung der Universität. In: »Uz. Universitätszeitung. Karl-Marx-Universität« vom 2. Juli 1990. S. 1.

20 Siehe Tom Seidler/Thomas Hartwig: Selbsterneuert oder fremdbestimmt. Ein LVZ-Rundtischgespräch an der Leipziger Universität zum Entwurf für ein Hochschuler-

von Jürgen Habermas. Danach verbietet der Pluralismus gleichberechtigter Lebensformen mit Raum für individualistische Lebensentwürfe eine Orientierung an feststehenden und für alle maßgeblichen Modellen.<sup>21</sup> Andererseits: »Der Lebensentwurf und das Bild der Person, als die wir anerkannt werden möchten, dürfen nicht gegen Verhaltenserwartungen verstoßen, die im gleichmäßigen Interesse aller liegen«. Reiner Opportunismus wird gefordert. Somit erlaubt der Pluralismus zwar grundsätzlich die individuell adäquate Lebensform zu wählen, doch ist es empfehlenswert, der Folge zu leisten, die allgemein Anerkennung findet. Es war deshalb falsch, sich für eine DDR-eigene Lebensform zu entscheiden, es hätte die in der Bundesrepublik allgemein anerkannte sein müssen auf der Grundlage der freiheitlich-demokratischen Grundordnung.

Bei allen Anhängern einer rigorosen Erneuerung spielte die Überlegung keine Rolle, daß es so wohl kaum möglich war, den Hochschullehrerbestand in den neuen Bundesländern quantitativ und qualitativ auf einem den Altbundesländern entsprechenden Niveau zu halten. Der Erneuerungsprozeß verlief so, wie ihn Eberhard Jäckel charakterisierte: »Die Deutschen führen sich auf wie die alliierten Säuberer nach 1945. Es ist, als ob sie es genossen, endlich einmal die Sieger zu sein.«<sup>22</sup>

Die Ausgrenzung ihrer ehemaligen Kollegen wurde vorzugsweise von parteilosen ostdeutschen Wissenschaftlern forciert. Nicht selten versuchten westdeutsche Gründungsdekane sie in ihrem Rigorismus zu dämpfen. Doch auch für sie war letztlich der politische Wille der Machthaber dominierend, die sich auf allen Feldern der Einheit für die kostspieligste und politisch schlechteste Alternative entschieden hatten, nicht voraussehend, daß dies in Bälde auf die alten Bundesländer zurückwirken würde.

Die Hochschulerneuerungsgesetze lieferten die rechtlichen Grundlagen für die angestrebten personellen Veränderungen an den Hochschulen und Universitäten. Im Freistaat Sachsen trat das Sächsische Hochschulerneuerungsgesetz (SHEG) mit dem Tag seiner Verkündung am 25. Juli 1991 in Kraft und wurde im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 19/1991 vom 31. Juli 1991 veröffentlicht. Dieses Gesetz ist im Kontext mit dem Gesetz zur Struktur des Hochschulwesens und der Hoch-

---

neuerungsgesetz des Freistaates Sachsen. In: »Leipziger Volkszeitung« vom 10. Mai 1991. S. 9.

21 Siehe Jürgen Habermas: Die Moderne – ein unvollendetes Projekt. 2. Auflage. Leipzig 1992. S. 244.

22 Eberhard Jäckel: Die doppelte Vergangenheit. In: »Der Spiegel« (1992)52. S. 39.

schulen im Freistaat Sachsen (Hochschulstrukturgesetz – Sächs HStrG) zu sehen, das mit seiner Verkündung am 10. April 1992 Wirksamkeit erlangte. Im gleichen Zusammenhang ist auf das erste Gesetz über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SHG) vom 4. August 1993 zu verweisen. Diese Gesetzgebung ordnet sich mit geringen Abweichungen in die Verfahrensweise der übrigen vier neuen Bundesländer, einschließlich Ost-Berlins, ein.<sup>23</sup>

Entscheidend ist der Abschnitt 8 des SHEG. In §§ 75–81 wird der *modus vivendi* festgelegt. Der alles weitere bestimmende Schritt bestand in Bildung von Fach- und Personalkommissionen. Erstere dienten unter Beteiligung westdeutscher Hochschullehrer der fachlichen Überprüfung, letztere der Beurteilung der »persönlichen Eignung« der Wissenschaftler. Da die fachliche Evaluation überwiegend positiv ausfiel, konzentrierte sich das Interesse auf die Personalkommissionen. Ihre Vorschläge unterlagen einer Stellungnahme durch den Hauptpersonalrat des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst. Die Vorbehalte bei der Wertung der Tätigkeit der Personalkommissionen ergeben sich angesichts ihrer Zusammensetzung sowie Verfahrensweise.

Eine besondere Bedeutung kam § 48 SHEG, Abschnitt 2, zu. Er legte fest, auf Vorschlag einer außerordentlichen Berufungskommission in einem verkürzten Berufungsverfahren Professoren neuen Rechts entsprechend Absatz 1 des gleichen Paragraphen zu berufen. Damit wurde das Prinzip der ursprünglich geplanten Ausschreibung aller Hochschullehrerstellen durchbrochen. Ein zweifellos hochschulpolitisch gerechtfertigter Schritt, um einmal einen völligen Zusammenbruch des Universitätsbetriebs zu verhindern und zum anderen die »belasteten« Professoren alten Rechts von jedem akademischen Mitwirkungsrecht auszuschließen. Das Problem besteht darin zu akzeptieren, daß diese Professoren, die überwiegend schon zu Zeiten der DDR als Hochschullehrer berufen waren, sich weder einer persönlichen Eignungsprüfung noch einem Ausschreibungsverfahren unterwerfen mußten. Damit wurde dem Gleichheitsgrundsatz und den ursprünglichen Verlautbarungen widersprochen. Doch wurden »unbelastete« Hochschullehrer, wie Gottfried Geiler als Dekan und Gerald Leutert als Prorektor des Medizinischen Bereichs der Universität Leipzig, der Sorge enthoben, mit den »belasteten« Hochschullehrern in

---

23 Siehe Gudrun Aulerich/Katrin Döbbling: Umstrukturierung im tertiären Bildungsbereich der neuen Länder. In: Das Hochschulwesen. Forum für Hochschulforschung, -praxis und -politik 41(1993)5. S. 217–223.

einen Topf geworfen zu werden. Sie hatten ihre begreifliche Betroffenheit zum ursprünglichen Plan geäußert, auch die »Unbelasteten« abzurufen und alle Lehrstühle neu auszuschreiben.<sup>24</sup> Mit Wirkung vom 3. Oktober 1991 wurden daher im Freistaat Sachsen etwa 130 Wissenschaftler zu Professoren neuen Rechts berufen,<sup>25</sup> davon 23 am Bereich Medizin der Universität Leipzig. Der Besitzstand war damit für diesen Personenkreis gewahrt. Zwar rechtlich nicht anfechtbar, ist dieser Berufungsakt trotzdem als illegitim zu bezeichnen, als diese Professoren sich selbst aktiv von den Kollegen abgrenzten, die sie als belastet bezeichneten.

Es verwundert nicht, daß die Neuberufungen von DDR-Altakadem auf Widerstand von Personalkommissionsmitgliedern stieß, die harsche Kritik am Ministerium für Wissenschaft und Kunst übten.<sup>26</sup> Mußten sie doch nunmehr feststellen, daß nicht sie auf die durch ihre Aktivität freigemachten Stellen rückten, sondern nicht wenige parteilose Altlast-Hochschullehrer aus DDR-Zeiten, ohne vor den Personalkommissionen Rechenschaft über ihr früheres Verhalten abgelegt zu haben. Natürlich protestierten die Verantwortlichen heftig gegen einen solchen Vorwurf.<sup>27</sup> Eine gewisse Anerkennung ihrer Tätigkeit wird ihnen durch die Festlegung vom 4. August 1993 in § 159 Absatz 6 SHG zuteil, daß Mitgliedern und ehemaligen Mitgliedern von Personalkommissionen bis zum 31. Dezember 1998 nur mit Zustimmung des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst gekündigt werden darf. Eine politisch begründete Einflußnahme auf das Kündigungsrecht. So wurde in den Jahren 1991 und 1992 in einem mühevollen Prozeß ein »rechtsstaatlicher« Rahmen zur personellen Erneuerung der Universitäten geschaffen.

Die *Bedeutung der Personalkommissionen* für die Entlassung der Hochschullehrer kann nicht hoch genug eingeschätzt werden. Der von den politischen Parteien, gleichermaßen von CDU, FDP, SPD und den Grünen, vorangetriebene Erneuerungsprozeß räumte ihnen ein entschei-

---

24 Siehe Befürchtung vor Aschenputtelprinzip. Alle in einen Topf? Mediziner protestieren gegen Abberufung. In: »Uz. Universitätszeitung. Alma mater Lipsiensis« vom 24. Juni 1991. S. 1.

25 Siehe Rolf Möbius: Zwischen Vision und Zerreißprobe. In: »Leipziger Volkszeitung« vom 14. Oktober 1991. S. 7.

26 Siehe Manfred Wurlitzer: Restauration alter Kader an Hochschulen schreitet voran. Zur Lage an Sachsens Hochschulen. In: »Leipziger Volkszeitung« vom 27. August 1993. S. 20.

27 Siehe die Leserbriefe von Peter Gutjahr-Löser und Hartmut Häckel in: »Leipziger Volkszeitung« vom 22. September 1993. S. 30.

dendes Gewicht ein. Sie waren die Vollstrecker des politischen Willens. Ihre Tätigkeit befreite auf den ersten Blick die Legislative von dem Vorwurf, politische Justiz zu üben. Dies war natürlich vor allem gegenüber dem Ausland wichtig. Die Auseinandersetzung um die erfolgten Kündigungen erfolgte nicht strafprozessual, sondern unterlag, und dies erst durch Klage der Gekündigten, als Arbeitsgerichtsverfahren der Zivilprozeßordnung. Schließlich wurde so der Eindruck gefördert, daß es sich im wesentlichen um einen universitätsinternen Vorgang handelt, getragen von dem Willen der Angehörigen der Universität und nicht einem solchen, hinter dem die Legislative in Bundestag und Bundesrat steht in Realisierung der Ziele der großen »Volksparteien«. Entscheidend für die Erfüllung der vorgegebenen Forderung war einmal eine zielgerechte Zusammensetzung der Personalkommissionen und zum anderen eine adäquate Arbeitsweise.

*Bildung und Zielstellung der Personalkommissionen* boten die Gewähr für eine erfolgreiche Erfüllung ihres politischen Auftrags. Ihre Aufstellung bestimmte § 77 des SHEG. Dieser regelte ihre zahlenmäßige Zusammensetzung sowie die Art und Weise ihrer Bildung. Die letzte Entscheidung über die personelle Zusammensetzung behielt sich der Staatsminister für Wissenschaft und Kunst vor. Keinerlei Aussagen enthält das Gesetz zu den persönlichen Anforderungen an die teils gewählten, teils eingesetzten Kommissionsmitglieder. So ergab sich die groteske Situation, daß nicht eine unabhängige Kommission die maßgeblichen Vorentscheidungen für die auszusprechenden Kündigungen traf. Vielmehr setzte sie sich zu einem großen Teil aus Mitgliedern zusammen, die selbst das Vertrauen des »Unrechtsstaates DDR« genossen hatten mit dem »Privileg«, unter teilweiser Einbindung in die Leitungshierarchie an einer sozialistischen Hochschule zu arbeiten. Sie übten unterschiedlichste Funktionen in gesellschaftlichen Organisationen auf ihren verschiedenen Leitungsebenen aus. So trugen sie zur Festigung des DDR-Systems bei, ein Vorwurf, der in Anhörungen der Kommission gegenüber den ehemaligen SED-Mitgliedern eine entscheidende Rolle spielte. Sich selbst erannt habende Opfer bewerteten die aus ihrer Sicht Täter. Die »Opfer« aus dem akademischen Mittelbau sollten Gerechtigkeit üben. Bei der Konstellation der Kommissionsmitglieder wurde daraus Selbstgerechtigkeit und Pharisäertum.

Die Personalkommission III, für den Bereich Medizin der Universität Leipzig zuständig, setzte sich u. a. aus dem Vorsitzenden der Gesellschaft für Deutsch-Sowjetische Freundschaft am Bereich Medizin, einem stell-

vertretenden Kommandeur der studentischen Zivilverteidigung, einem Mitglied der Revisionskommission der Betriebsgewerkschaftsleitung, einem als besonders aktiv charakterisierten ehemaligen AGL-Vorsitzenden zusammen. Für die »Sorgfalt« bei der Auswahl der Kommissionsmitglieder spricht die Tatsache, daß an der MAD ein Professor neuen Rechts als solches mitwirkte, der dann als IM des MfS »enttarnt« wurde. Ebenso wurde an dieser Einrichtung ein ehemaliges SED-Mitglied für würdig befunden, über seine früheren Mitstreiter zu befinden.

Psychologisch ist das Verhaltensmuster der Kommissionsmitglieder verständlich und erklärbar. Da das DDR-Hochschulgesetz in der Mitarbeiterverordnung (MVO) vom 6. November 1968 in § 4 Absatz 4–5 die Möglichkeit vorsah, Wissenschaftler nach vierjähriger Dienstzeit bzw. nach Ablegung der Facharztprüfung auf unkündbare, also unbefristete, Stammstellen zu übernehmen (quasi ein Beamtenstatus), hatte sich über die Jahre ein großer Pool mittelmäßiger (unter Bewertung ihrer wissenschaftlichen Leistungsfähigkeit) und unzufriedener Wissenschaftler angesammelt. Ihm gehörten sowohl SED-gebundene, parteilose, als auch solche Wissenschaftler an, die Mitglieder der später in die christlich-demokratische Volkspartei überführten Blockparteien waren.

Die Hochschullehrerstellen erfuhren auch in der DDR eine zahlenmäßige Begrenzung durch den vorgegebenen Stellenplan. Da es die Betroffenen vielfach ablehnten, leitende Funktionen in staatlichen Gesundheitseinrichtungen zu übernehmen, stieg die Zahl der Unzufriedenen mit steigendem Lebensalter an, vor allem wenn fachlich bessere, z. T. in die SED eingetretene Wissenschaftler an ihnen vorbeizogen. So bewirkte die sozial und wissenschaftspolitisch begründete Stammstellenpolitik der DDR, kritische Auffassungen fanden keine Beachtung,<sup>28</sup> einen unkündbaren und damit wissenschaftlich demotivierten, überalterten und schließlich frustrierten akademischen Mittelbau.<sup>29</sup> Die stagnierende Fluktuation und der fehlende Austausch mit der Praxis, bei Begrenztheit der Zahl der leitenden Posten an der Universität, konnte nur negative Konsequenzen nach sich ziehen. Es fehlte jede Wettbewerbssituation. Ein Berufungstau war die Folge, besonders ausgeprägt in den begehrten Fachgebieten.

---

28 Siehe Arno Hecht: Zur Entwicklung und Förderung eines qualifizierten wissenschaftlichen Nachwuchses. In: Das Hochschulwesen. Forum für Hochschulforschung, -praxis und -politik 33(1985)1. S. 13ff.

29 Aus westdeutscher Sicht die gleiche Einschätzung trifft Hansgünter Meyer: Abbrüche – vertane Chance? Systemzusammenhänge. In: Das Hochschulwesen. Forum für Hochschulforschung, -praxis und -politik 42(1994)2. S. 81.

Nunmehr wurden nach dem Systembruch unzureichende wissenschaftliche Fähigkeit, mangelnde persönliche Eignung sowie ein Defizit an Flexibilität und Mobilität zu politischer Unterdrückung umfunktioniert. Typischerweise beteiligten sich an dieser Neubewertung der eigenen Person und Vergangenheit überwiegend nicht die wissenschaftlich befähigten und menschlich integren akademischen Mitarbeiter.

Gleichzeitig unterwarfen sich die Angehörigen des akademischen Mittelbaus während ihrer DDR-Tätigkeit widerspruchslos § 2 Absatz 3 der MVO: »Voraussetzungen der Tätigkeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter sind ein hohes sozialistisches Staatsbewußtsein und die Bereitschaft und die Fähigkeit zur sozialistischen Erziehung der Studenten«. Diese Eigenschaft wurde ihnen gleich einem Ritual stets von ihren Einrichtungsleitern bestätigt, nicht selten wider besseres Wissen. Wer der Kommissionsmitglieder und Professoren neuen Rechts wollte daran noch erinnert werden? Entsprechende Versuche, dies bei den Anhörungen ins Gespräch zu bringen, wurden sofort unterbunden.

Im Gegensatz zur rechtlichen Situation der Bundesrepublik alt hatte der Direktor einer universitären Einrichtung der DDR keine Handhabe, einem durch Stammstelle abgesicherten Wissenschaftler, der die Anforderungen einer Hochschule nicht erfüllte, zu kündigen. Es gab mit Ausnahme der ersten vier bis fünf Jahre der Tätigkeit keine »Fristenlösung«. Der Wissenschaftler besaß unabhängig von seiner fachlichen Leistung und menschlichen Integrität eine quasi unkündbare Beamtenstellung. Eine Entlassung war nur aus ernsthaften politischen Gründen, vergleichbar der aktiven Bekämpfung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung, möglich. Dies gab es nur als Einzelfall, betraf mehrheitlich widerspenstige SED-Mitglieder und wurde von außen induziert.

Als ein bedenklicher Passus des SHEG ist § 78 Absatz 3 zu sehen. Hier heißt es: »Gegenwärtige oder ehemalige Mitglieder der Hochschule sind berechtigt, der Personalkommission auch eigene Beweismittel zur Kenntnis zu bringen. Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst erläßt hierzu Richtlinien«.

Ein entsprechender Aufruf wurde in den Fakultäten, Instituten und Kliniken ausgehängt. Nach Abschluß der Tätigkeit der Personalkommissionen erfolgte zusätzlich die öffentliche Bekanntgabe der Namen derjenigen, die nicht vor die Kommission geladen worden waren, verbunden mit der Aufforderung, falls aus der Sicht von Hochschulangehörigen erforderlich, ihre Anhörung durch die Personalkommission zu fordern. Es fällt schwer, diese Vorgehensweise von der Denunziation abzugrenzen, oder

wie ist zu bewerten, wenn eine Hochschullehrerin ihren Chef aus niederen Beweggründen entsprechend dem SHEG anschwärzt, vergessend, daß sie einige Jahre vorher dies bereits gegenüber einer Abteilung des ZK der SED tat. Generell ließ die Verhaltensweise der Kommissionsmitglieder den noch am 2. Oktober 1990 – der politische Akt der Vereinigung stand ante portas – vom Konzil der Karl-Marx-Universität Leipzig angenommenen Antrag vergessen, »sich jeder politischen Denunziation zu verweigern«, allerdings erst nach kontroverser Diskussion.<sup>30</sup> Paragraph 241a des Strafgesetzbuches<sup>31</sup> wurde de facto außer Kraft gesetzt.

So wurde die von außen induzierte Selbstreinigung der Universitäten und Hochschulen im Lande Sachsen auf der Grundlage der Beschlüsse der CDU-Landtagsfraktion und ihres wissenschaftspolitischen Sprechers, Matthias Rößler, vorbereitet. Die Richtlinien legte ebenfalls die CDU-Landtagsfraktion fest.<sup>32</sup> Sie waren nicht gesetzlich fixiert und etwa durch den Landtag verabschiedet, sondern stellten ein internes Dienstmaterial dar und erfuhren ihre Bestätigung durch die Landesregierung. Danach fand sich grundsätzlich keine Funktion oder politische Aktivität eines ehemaligen SED-Mitgliedes in leitender staatlicher Funktion, die nicht kündigungswirksam werden konnte. Dies galt z. B. auch für die Mitgliedschaft in Volksvertretungen, die ausschließlich ehemaligen Genossen angelastet wurde.

Mitglieder der Ost-CDU unterlagen natürlich nicht einer solchen Bewertung.<sup>33</sup> So entlasteten sie sich in ihrer langjährigen Funktion als Volkskammerabgeordnete der DDR z. B. dadurch, daß sie am 9. März 1972 gegen das »Gesetz über die Unterbrechung der Schwangerschaft« gestimmt

---

30 Siehe Richard Raatzsch: Gedanken zum Konzil. In: »Uz. Universitätszeitung. Karl-Marx-Universität« vom 15. Oktober 1990. S. 1.

31 »§241a Politische Verdächtigung. (1) wer einen anderen durch eine Anzeige oder eine Verdächtigung der Gefahr aussetzt, aus politischen Gründen verfolgt zu werden [...], der Freiheit beraubt oder in seiner beruflichen oder wirtschaftlichen Stellung empfindlich beeinträchtigt zu werden, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. (2) Ebenso wird bestraft, wer eine Mitteilung über einen anderen macht oder übermittelt und ihn dadurch der in Absatz 1 bezeichneten Gefahr einer politischen Verfolgung aussetzt.«

32 Siehe CDU-Landtagsfraktion legte Liste vor: Nicht geeignete Personen für den öffentlichen Dienst. In: »Leipziger Volkszeitung« vom 13. Juni 1991. S. 3. – Richtlinien für die Mitarbeit der Personalkommissionen. In: Das Hochschulwesen. Forum für Hochschulforschung, -praxis und -politik 39(1991)5. S. 217–224.

33 Siehe Martin Fiedler: Pendeleffekt. In: »Leipziger Volkszeitung« vom 9. Juli 1991. S. 1.

hätten.<sup>34</sup> Die Voraussetzungen für eine vorurteilsfreie Einzelfallprüfung waren nicht gegeben, die der Staatsminister für Wissenschaft und Kunst des Freistaates Sachsen noch 1991 vertreten hatte.<sup>35</sup>

Selbst Professor zu DDR-Zeiten, über viele Jahre Verantwortlicher für Erziehung und Ausbildung im Fachbereich Anglistik der Humboldt-Universität zu Berlin, eine Funktion, die fast ausschließlich Mitgliedern der SED vorbehalten war, sowie Chefdolmetscher des letzten kommunistischen Hochschulministers der DDR, war er gleichzeitig Reisekader für das sogenannte westliche Ausland und damit zweifellos vom Ministerium für Staatssicherheit sicherheitsüberprüft und für seine Funktionen geeignet befunden.

Deshalb ist der Spagat zahlreicher parteiloser Hochschullehrer aus DDR-Zeiten begreiflich, wenn auch nicht überzeugend, ihre damalige Berufung zu erklären und gleichzeitig ihren Widerstand gegen den »Unrechtsstaat« zu dokumentieren.<sup>36</sup>

Die Arbeitsweise der Personalkommissionen war durch das SHEG nur pauschal vorgegeben. Diese Aussage bezieht sich auf die allgemeinen Kriterien, nach denen die Vorgeladenen zu überprüfen waren. Wer vorzuladen war, diese Entscheidung gehörte offensichtlich ebenfalls zum Pflichtenkreis der Personalkommissionen.

§ 77 Absatz 3 SHEG enthält vier Schwerpunkte, auf die sich die Ermittlungen der Kommissionsmitglieder zu beziehen hatten:

a) Funktionen und Aktivitäten in politischen und gesellschaftlichen Organisationen, insbesondere eine entsprechende Tätigkeit auf Bezirks-, Kreis- und Hochschulebene.

b) Dies war nach Ziffer 2 besonders zu berücksichtigen, wenn damit das eigene Fortkommen gefördert wurde;

c) galt es Beeinträchtigung der Gewissens- und Glaubensfreiheit sowie Wissenschaftsfreiheit und Gedankenfreiheit zu beachten.

---

34 Siehe Heinz Böhm: Meine Erinnerungen an die Medizinische Akademie Dresden von 1965–1973. Schriften der Medizinischen Akademie Dresden. Bd. 27. Dresden 1993. S. 100–103.

35 Siehe CDU-Fraktion und Landesregierung einig. Alle Lehrstühle in Sachsen sollen ausgeschrieben werden. In: »Leipziger Volkszeitung« vom 25./26. Mai 1991. S. 1.

36 Siehe Johannes Staudt: Ich war der letzte Parteilose, ein Outsider. In: Rosemarie Stein (Hrsg.): Die Charité 1945–1992. Ein Mythos von innen. Berlin 1992. S. 84–93. – Harald Mau: Warum nehmen die Leute ihr Selbstbestimmungsrecht nicht wahr? In: Ebenda. S. 190–207. – Otto Bach: Leben in der Nische – oder Praxis der »Staatsnähe«. Bd. 27. Schriften der Medizinischen Akademie Dresden 1993. S. 87–91.

Dieser sehr wichtige Punkt spielte interessanterweise in den Kündigungsgründen kaum eine Rolle. Besonders konzentrierte sich

d) nach dem vorher Gesagten das Interesse auf die Ziffer 4, die Förderung oder Behinderung von Hochschulmitgliedern aus wissenschaftsfremden, politischen oder ideologischen Gründen.

Doch auch hierzu fehlten nachprüfbare Festlegungen, unter welchen Voraussetzungen z. B. eine Parteifunktion als entscheidend für die Übernahme einer staatlichen Funktion angesehen wurde und wann nicht. Nicht wenige in der SED organisierte Ordinarien hatten nie eine Parteifunktion ausgeübt. Eingeleitet wurde der Überprüfungsprozeß durch eine schriftliche »Erklärung«, welche die Vorgeladenen abzugeben hatten. Ergänzend der typisch deutsche Fragebogen, in dem Auskünfte zur Mitarbeit mit dem MfS, Mitgliedschaft und Funktionen in politischen Parteien und Organisationen, staatlichen Leitungsfunktionen und Auslandseinsätzen gefordert waren. Dieses Verfahren wurde erwartungsgemäß vom Bundesarbeitsgericht (BAG) für rechtens erklärt.<sup>37</sup>

Die Zusammensetzung der Personalkommissionen entsprach nicht der Forderung nach unabhängigen und zu einer objektiven Bewertung der Vorgeladenen legitimierten Gremien. Der Modus der Befragung unterschied sich in seinen Grundzügen bei den verschiedenen Anhörungen nicht. Aus der Art der Fragestellung war zu erkennen, daß die Kommissionsmitglieder sich kaum Gedanken über ihre eigene Vergangenheit als Angehörige einer sozialistischen Hochschule und den sich daraus ableitenden »Verstrickungen« gemacht hatten. Eine Reflexion von 40 Jahren DDR hatte nicht, oder bestenfalls einseitig unter Verdrängung eigener Mitverantwortung, stattgefunden. In diesem Kontext findet sich das Diktum von Sigmund Freud bestätigt, daß die Verdrängung eine Vorstufe der Verurteilung ist.<sup>38</sup>

Die Vorgeladenen erfuhren keine differenzierende Bewertung ihrer Gesamtpersönlichkeit. Maßstab der Kommissionen war die Globalthese vom »Unrechtsstaat«. Fakten wurden aus ihrem Zusammenhang gerissen und nur solche verwertet, welche die vorgefaßte Meinung bestätigten. Das Leben eines nicht genehmen DDR-Wissenschaftlers wurde auf einzelne, paßgerechte Daten seiner Biographie reduziert. Entsprechend manipuliert,

---

37 Siehe Fragebögen zur DDR zulässig. In: »Neues Deutschland« vom 27./28. Januar 1996. S. 4.

38 Siehe Sigmund Freud: Die Verdrängung. In: Das Ich und das Es. Metapsychologische Schriften. Frankfurt am Main 1994. S. 105.

mußten sie dem Klischee einer verderbten Persönlichkeit des »Unrechtsstaates« entsprechen. Es wurde das Bild eines durch und durch parteihörigen Wissenschaftlers konstruiert, dessen einziges Bestreben darin bestand, fachlich ausgezeichnete, aber parteilose Wissenschaftler in ihrer beruflichen Entwicklung zu hemmen, weil sie sich nicht dem Diktat der Partei unterwarfen. Auch vor Beschimpfungen und Konstruktion unwahrer Sachverhalte wurde in Einzelfällen nicht zurückgeschreckt.

Zutreffend die Bewertung von Horst Geyer im Ergebnis seiner Erfahrungen mit der Entnazifizierung: »Da die Denunzianten in leidenschafts-verblendeter Rachgier oder im eifertigen Erstreben der durch die politische Kaltstellung freiwerdenden Posten irrtümlich meinten, ihre so strengen vertraulichen Elaborate würden dem ›Angeklagten‹ nicht bekannt, nahmen sie kein Blatt vor den Mund – und so kamen jene verblüffenden unfreiwilligen Selbstcharakterisierungen zustande, die als Zermalmung des langjährigen Gegners gedacht waren«<sup>39</sup>.

Wie den weiter unten zitierten Begründungen des Ministers und den Auslassungen der Rechtsanwälte des Freistaates Sachsen zu entnehmen war, wurden persönliche Entwicklungen, die nicht den eigenen Vorstellungen entsprachen, in äußeren politischen Hemmnissen und nicht im eigenen Versagen gesucht. Es bot sich jetzt die Gelegenheit, eigene Unfähigkeit und Defekte der Persönlichkeitsstruktur in Verfehlungen der Chefs und unliebsamer, weil besserer, Konkurrenten zu mutieren. Jürgen Möllemann äußerte dazu in einem Interview noch vor der Vereinigung: »Wer noch eine alte Rechnung offen hat, wird auf einmal zum Widerstandskämpfer«.<sup>40</sup>

So bestand die wesentliche Aufgabe der Personalkommissionen darin, alte Kader- und Berufungsakten auszuwerten, aus dem Zusammenhang gerissene Aussagen im gewünschten Sinne zu instrumentalisieren, nach Jahrzehnte zurückliegenden Parteifunktionen zu suchen, aus dem inhaltlichen Kontext isolierte Gedanken in Publikationen jeglicher Art herauszufinden, welche sich zu systemkonformen Vorwürfen verwenden ließen, und mündliche Äußerungen zu werten. Letzteres ein besonders fragwürdiges Vorgehen, da kaum verifizierbar. Die Beweislast trug in Umkehr einer rechtsstaatlichen Verfahrensweise in jedem Fall der Anzuhörende.

39 Horst Geyer: Über die Dummheit. Ursachen und Wirkungen der intellektuellen Minderleistung des Menschen. Ein Essay. Göttingen (u.a.) 1988. S. 294.

40 Tom Seidler: Im Osten viel Neues dazugelernt. Gespräch mit Bundesminister für Bildung und Wissenschaft J. W. E. Möllemann. In: »Leipziger Volkszeitung« vom 27. November 1990. S. 7.

Bei den Hochschullehrern, die von der Kommission durch Mehrheitsbeschluß zur Weiterbeschäftigung empfohlen wurden, brachten in der Regel einzelne Mitglieder entsprechend § 78 Absatz 4 SHEG ihr abweichendes Votum zum Ausdruck. Diesem wurde durch den Staatsminister für Wissenschaft und Kunst fast immer gefolgt. Ein solches Votum wurde auch eingebracht, wenn der Hauptpersonalrat, im Gegensatz zur Personalkommission, den Gründen der empfohlenen Kündigung nicht folgen konnte und seine Zustimmung versagte.

Bemerkenswerterweise stellte sich bei den Arbeitsgerichtsprozessen heraus, daß diese Voten zusätzliche Behauptungen enthielten, die im Widerspruch zu § 78 Absatz 2 SHEG nicht Gegenstand der Anhörung vor der Personalkommission gewesen waren. Danach war den Betroffenen rechtliches Gehör, insbesondere Gelegenheit zur Stellungnahme zu *allen* von der Kommission herangezogenen Unterlagen, zu gewähren. Sinngemäß waren in dieses Gehör auch Behauptungen einzubeziehen, die sich nicht auf schriftliche, sondern mündliche Einlassungen bezogen.

Im Ergebnis einer insgesamt nur pauschalen Beschreibung der Kündigungsgründe im SHEG und der Tatsache, daß an keiner Stelle auf die Notwendigkeit einer individuellen Prüfung verwiesen wurde, war der Ermessensspielraum für die Kommissionsmitglieder in ihren Entscheidungen de facto unbegrenzt und wurde nur von ihnen und nicht von den dazu erforderlichen Rechtsvorschriften begrenzt. Die Arbeitsweise der Personalkommission läßt sich mit der der McCarthy-Kommissionen in den USA<sup>41</sup> oder der der Parteikontrollkommissionen der SED in der DDR vergleichen.

Von den im Ergebnis des Besatzungsrechts nach dem Zweiten Weltkrieg in den westlichen Besatzungszonen angestrebten, aber vorzeitig eingestellten Entnazifizierungen durch sogenannte Spruchkammern unterschieden sich die Personalkommissionen durch ihre Zusammensetzung und Entscheidungen. Die Spruchkammern kannten nur Minderbelastete, Mitläufer und Entlastete.

Die Amerikaner erkannten jedoch die Fragwürdigkeit der Kommissionen zur Prüfung unamerikanischen Verhaltens. Präsident Harry Truman nahm gegen diesen Spuk am 21. August 1951 vor der Amerikanischen Legion, dem Frontkämpferbund der USA, Stellung: »Aber der Amerikanismus wird auch von anderer Seite angegriffen. Er wird unterminiert von

---

41 Siehe Samuel M. U. Rapoport/Inge Rapoport: McCarthyism in east german universities. In: The Lancet (1992)340. S. 1474.

einigen Leuten in diesem Lande, die laut verkünden, daß sie seine Hauptverteidiger seien. Diese Leute behaupten, Gegner des Kommunismus zu sein. Aber sie unterhöheln unsere fundamentalen Freiheiten nicht weniger heimtückisch und weit wirkungsvoller, als es die Kommunisten je vermocht haben.«<sup>42</sup>

Kaum vorstellbar, daß sich Bundeskanzler Helmut Kohl zu einer solchen Äußerung im Hinblick auf den Umgang mit der DDR-Vergangenheit entschließen könnte, obwohl dieser Staat nicht mehr gefahrbringend existent ist. Die Tendenz zur Aushöhlung des Rechtsstaates ist unverkennbar, nicht etwa weil er Schwierigkeiten hat, die Verfehlungen in der DDR justitiabel zu gestalten, sondern weil er und seine Repräsentanten meinen, nicht darauf verzichten zu können.

Wenn die CDU-Landtagsfraktion und der von ihr gestellte Ressortminister schon nicht auf entsprechende Kommissionen zu verzichten können glaubten, hätte es rechtsstaatlichen Prinzipien entsprochen, in diese integre, unabhängige Wissenschaftler zu berufen, z. B. emeritierte parteilose Hochschullehrer. Ihre Entscheidungen wären nicht vordergründig von persönlichen Interessen, Ämterpatronage, bestimmt worden. Vermutlich wären sie jedoch nicht so erfolgreich gewesen, wie gefordert. Persönliche Verfehlungen und Drangsalierungen von abhängigen Mitarbeitern fanden sich an DDR-Hochschulen nicht häufiger als anderswo auch. Derartige Vorgänge sind nicht Probleme gesellschaftlicher Mechanismen, sondern vorhandener oder fehlender menschlicher Integrität. Berufungen unterliegen auch in den alten Bundesländern zahlreichen Unwägbarkeiten subjektiver Natur und werden nicht nur von der fachlichen Kompetenz der Kandidaten bestimmt.

In einem Interview teilte der Vorsitzende einer Personalkommission mit, daß am Bereich Medizin der Universität Leipzig 50 Professoren, 15 Dozenten (= 40 % der Hochschullehrer bzw. 90 % der Direktoren) 15 habilitierte Wissenschaftler, 40 Diplommediziner und 30 nicht graduierte Mitarbeiter vor die Personalkommission geladen wurden.<sup>43</sup> Aus diesen Zahlen ist ersichtlich, daß die Hochschullehrer Präferenz genossen.

Insgesamt waren zum Zeitpunkt des Beginns der Überprüfung am Be-

---

42 Zitiert nach Diether Posser: *Anwalt im kalten Krieg. Ein Stück deutscher Geschichte in politischen Prozessen 1951–1968*. 2. Auflage. München 1991. S. 20.

43 Siehe Thomas Mayer: Interview. Nur wer anderen schadete muß gehen. Professor Matzen: Personalkommission für Medizin entscheidet frei von Emotionen. In: »Leipziger Volkszeitung« vom 18. September 1992. S. 4.

reich Medizin der Universität Leipzig etwa 85 Professoren und die gleiche Anzahl von Dozenten tätig. Die Zahl der Fachärzte betrug ungefähr 490 und die der Ärzte in Weiterbildung 370. Außerdem arbeiteten am Bereich etwa 25 habilitierte, nicht berufene Ärzte (eine ganz exakte Zahlenangabe ist wegen der einsetzenden Fluktuation nicht möglich).<sup>44</sup> Vergleicht man diese Zahlen mit den zur Überprüfung Vorgeladenen, so werden sie in der Hierarchie von oben nach unten immer geringer, was der Abnahme des Anteils an SED-Mitgliedern entspricht.

#### **4 Kündigungen durch den Minister für Wissenschaft und Kunst am Bereich Medizin der Universität Leipzig und der TU Dresden**

##### **4.1 Kündigungsschreiben Fall A bis Fall F**

Nachfolgend Auszüge aus Kündigungsschreiben des Ministers für Wissenschaft und Kunst des Freistaates Sachsen sowie den Begründungen seiner Anwälte in den arbeitsgerichtlichen Prozessen. Sie erlauben einen objektiven Einblick in die gegenüber den gekündigten Wissenschaftlern formulierten Vorwürfe. (Erkennbare Fehler im zitierten Text finden sich so in den Originalschreiben des Ministers.)

**Fall A.** »Hiermit kündige ich Ihnen das Arbeitsverhältnis mit dem Freistaat Sachsen gemäß Anlage 1 Kapitel XIX Sachgebiet A Abschnitt III Ziff. 1. Abs. 5 Nr. 1. des Einigungsvertrages vom 31.08.1990 fristlos und berufe Sie gleichzeitig von Ihrem Amt als Professor ab.

Der Abberufung liegt folgender Sachverhalt zugrunde, der mir von der Personalkommission der Universität Leipzig am 10.04.92 mitgeteilt wurde:

Sie waren von 1958 bis 1962 Mitglied der SED-Leitung der Krankenanstalten Freiberg, von 1964–1969 APO-Sekretär für das theoretische Grundlagenstudium Medizin in Leipzig, von 1970 bis 1980 Parteigruppenorganisator im Karl-Ludwig-Institut sowie für einen nicht zu begrenzenden Zeitraum Parteisekretär der Gesellschaft der Physiologen der DDR. Von 1973 bis 1974 besuchten sie eine Parteiabendschule. Dies haben Sie in Ihrem Erklärungsbogen vom 23.04.91 nicht angegeben.

Von 1981–1990 waren Sie Mitglied der Volkskammer (Kulturbund/SED) sowie Mitglied des Volkskammergesundheitsausschusses und des Rates für medizinische Wissenschaft beim Gesundheitsminister der DDR

---

44 Siehe den Geschäftsbericht 1991 des Bereichs Medizin an der Universität Leipzig.

und damit mitverantwortlich für die zum Teil verantwortungslose Gesundheitspolitik dieser Jahre.

Sie haben sich in Ihren Ämtern für die Ideologisierung des Medizinstudiums eingesetzt und sind den Reformbewegungen in der ehemaligen UdSSR und DDR auf Institutsversammlungen entgegengetreten und haben die Demonstrationen in Leipzig zu diffamieren und die Teilnahme von Mitarbeitern seines Instituts zu unterbinden versucht.

Die kommentarlose Veröffentlichung der UN-Menschenrechtsdeklaration durch einen Mitarbeiter anlässlich des Tages der Menschenrechte an der Institutswandzeitung haben Sie als ›Provokation‹ bezeichnet und als solche behandelt. Der Tätigkeitsbereich des Mitarbeiters wurde von Ihnen stark eingeschränkt mit der Drohung, ihn zum Haushandwerker zu degradieren.

Anfang 1990 haben Sie in Ihrem Institut mit dem Argument des erforderlichen ›Personendatenschutzes‹ zur Vernichtung belastender Personalakten aufgefordert und die Wahl einer provisorischen Leitung, nachdem Ihnen das Mißtrauen ausgesprochen wurde, unterbunden und den legitimen Personalvertretern ein Disziplinarverfahren angedroht.

Sie haben durch Ihr Verhalten das SED-Regime der DDR wesentlich mitgetragen und unterstützt und gegen die Grundsätze der Menschlichkeit und Rechtsstaatlichkeit verstoßen. Gemäß der o. g. gesetzlichen Grundlage ist die fristlose Abberufung gerechtfertigt. Dem Freistaat Sachsen ist unter diesen Umständen ein Festhalten am Arbeitsverhältnis bis zum Ablauf der für ihn geltenden Kündigungsfrist nicht zumutbar.

Der Personalrat ist beteiligt worden.«

**Fall B.** »Sie haben in der Vergangenheit keinesfalls unbedeutende politische Tätigkeiten ausgeübt. So versahen Sie von 1972 bis 1973 die Funktion des Sekretärs der Abteilungsparteiorganisation (APO) der SED am Bezirkskrankenhaus Plauen. Nachdem Sie 1974 an das Institut für Pathologische Anatomie der Universität Leipzig gekommen waren, waren Sie Leitungsmitglied der Abteilungsparteiorganisation und beteiligten sich als APO-Sekretär.

Aufgrund dieser Funktionen wurden Sie 1986 ohne herausragende fachliche Leistungen zum Dozenten berufen. In den Jahren 1985 und 1986 absolvierten Sie die Kreispartei-schule der SED an der damaligen Karl-Marx-Universität. Sie galten als zuverlässige Persönlichkeit im Sinne der SED-Doktrin. So wurde Ihnen bescheinigt, daß Sie sich politisch-ideologisch von den ›Maximen der Partei der Arbeiterklasse lenken lassen.

Sie haben das politische System der ehemaligen DDR in wichtigen Funktionen mitgetragen und unterstützt. Sie sind daher für eine Beschäftigung im öffentlichen Dienst als Hochschullehrer nicht geeignet. Gemäß der o. g. genannten gesetzlichen Grundlage ist die fristgemäße Kündigung gerechtfertigt. Dem Freistaat Sachsen ist unter diesen Umständen ein Festhalten am Arbeitsverhältnis nicht zumutbar.

Der Hauptpersonalrat ist beteiligt worden.«

**Fall C.** »Der Kündigung liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Sie wurden mit Wirkung zum 01.09.1978 [Angabe falsch – A. H.] zum ordentlichen Professor und zum Direktor an das Institut für Pathologische Anatomie der ehemaligen Karl-Marx-Universität Leipzig berufen. Ein wesentliches Argument für die Berufung war Ihre »politisch und moralisch klare Haltung«.

Wegen Ihres konsequenten Eintretens für die ideologischen Zielsetzungen der kommunistischen Machthaber waren Sie bereits im Jahre 1973 durch das Zentralkomitee der SED zum Parteibeauftragten der Gesellschaft für Pathologie der DDR berufen worden. Dieses Amt hatten Sie bis 1978 inne.

Als Institutsdirektor vertraten Sie mit großem Eifer die Linie der SED. In dieser Funktion haben Sie bereits drei Assistenten nach deren Eintritt in die SED eindeutig bevorzugt sowie ein Zollverfahren gegen einen nicht systemkonformen Kollegen zum Anlaß genommen, diesen ideologisch zu diffamieren. Sie bemühten sich um die Aberkennung des Oberarztstitels des Kollegen, dem auch alle Leitungsfunktionen abgenommen wurden und der nicht mehr an der studentischen Ausbildung teilnehmen durfte. Sie trugen für diese Maßnahmen entscheidende Mitverantwortung. Darüber hinaus versuchten Sie in Ihren Lehrveranstaltungen, die Studenten über das geforderte Maß hinaus im Sinne des Marxismus-Leninismus zu indoktrinieren und haben Ihre Einstellung zu politischen Grundfragen, die sich u. a. auch in Ihrer Forderung nach Beseitigung der in Westdeutschland herrschenden Gesellschaftsordnung widerspiegelt, in Veröffentlichungen vertreten.

Sie sind daher für eine Beschäftigung im öffentlichen Dienst nicht geeignet. Gemäß der o. g. gesetzlichen Grundlage ist die fristgemäße Kündigung gerechtfertigt. Dem Freistaat Sachsen ist unter diesen Umständen ein Festhalten am Arbeitsverhältnis nicht zumutbar.

Der Hauptpersonalrat ist beteiligt worden.

Gegen diese Entscheidung steht Ihnen der Rechtsweg zu den Arbeitsgerichten offen.«

**Fall D.** »Der Kündigung liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

1. Ihre berufliche Karriere vermittelt das Bild einer ausgesprochenen Parteibuchkarriere. Auch wenn Sie zu Zeiten Ihrer Berufung als ordentlicher Professor an die Medizinische Fakultät Greifswald im Jahre 1977 noch nicht Mitglied der SED waren, so kamen Sie doch gegenüber Ihrem Mitbewerber, der zu dieser Zeit die Berufungsurkunde schon in der Hand hielt, wesentlich deshalb zum Zuge, weil Sie bereits im Jahre 1976 einen Antrag auf Aufnahme in die Partei gestellt hatten. Ihre spätere Berufung an die Universitätsklinik Leipzig haben Sie einzig Ihrer parteipolitischen Bindung zu verdanken. Aus Traditionsgründen wurden seit mehr als 100 Jahren nur Ordinarien berufen. Bezeichnenderweise fanden sich in den Unterlagen in Leipzig weder die sonst üblichen auswärtigen Gutachten, noch ein neuer Personalbogen und auch kein neuer Lebenslauf.

2. Unter Mißachtung des Grundsatzes einer gleichen Förderung bei gleicher Eignung und Befähigung haben Sie zumindest in folgenden Fällen objektiv weniger qualifizierte SED-Genossen gezielt gefördert:

a) Ein ehemaliger Sekretär der Abteilungsparteiorganisation wurde sofort nach seiner B-Promotion (mit 53 Jahren) zum außerordentlichen Dozenten berufen (1986) und noch 1989 durch Sie zum außerordentlichen Professor eingereicht. Der Betroffene wurde einer Reihe länger habilitierter Nichtgenossen und Genossen vorgezogen und nach der Wende im Jahre 1990 und 1991 ohne Absprache mit der Klinikleitung zur langfristigen Hospitation nach Hannover delegiert.

b) Ein Mitarbeiter, der fünf Jahre hauptamtlicher Sekretär der Leitung der Grundorganisation und Honorarprofessor war, wurde durch Sie zum ordentlichen Dozenten und Leiter der Poliklinik befördert und 1989 für eine ordentliche Professur vorgesehen, obwohl er einige Jahre nur besuchsweise an der Klinik gastiert hat.

c) Ein Genosse und Sekretär der Abteilungsparteiorganisation wurde vor einem fachlich deutlich besser qualifizierten Mitarbeiter, aber Nichtgenossen, zum Oberarzt ernannt.

d) Einen Genossen – Mitglied der Abteilungsparteiorganisation und Vertrauensarzt bei der SED-Bezirksleitung sowie Stellvertreter des Direktors für Erziehung und Ausbildung – reichten Sie noch nach der Wende trotz geringer Vorlesungspraxis zum Professor ein und entsandten ihn ohne Absprache mit der Klinikleitung zur langfristigen Hospitation nach Hannover.

e) Einen Genossen – Mitglied der Abteilungsparteiorganisation – der versucht hatte, eine eigene Trunkenheitsfahrt durch Vertuschen seiner in

der Gerichtsmedizin lagernden Blutprobe zu vertuschen, schlugen Sie 1984 zum Dozenten vor.

f) Im September 1989 ernannten Sie einen nichthabilitierten Kollegen und Genossen in signifikantem Widerspruch zu Ihrer eigenen bisherigen Entscheidungspraxis zum Oberarzt unter Hinweis darauf, daß dieser Kollege seine Habilitation in wenigen Wochen abschließen würde. Der Betroffene hat sich bis heute nicht habilitiert, wurde aber unter maßgeblichem Einfluß von Ihnen für eine nichtveröffentlichte wissenschaftliche Arbeit mit dem Thiersch-Preis ausgezeichnet, obwohl solche Auszeichnungen nach internationalen Gepflogenheiten nur für zuvor in Fachpublikationen veröffentlichte hochrangige hochwissenschaftliche Werke zuerkannt werden.

g) Einen Genossen und Sohn eines Ex-Generals versuchten Sie unter Zurücksetzung besser qualifizierter Kollegen in den verantwortungsvollen, selbständig entscheidenden und handelnden ersten Dienst zu lancieren.

h) Am 04.09.1991 versuchten Sie, einen Genossen und Kollegen unter Fehlinformation des Prorektors zum Oberarzt der Poliklinik zu ernennen, obwohl die Entscheidung des Ministers zur Berufung eines Mitbewerbers noch ausstand und der bewußte Kollege eine Tätigkeit als Mitarbeiter beim Ministerium für Staatssicherheit seit Mitte der 70er Jahre angegeben hatte.

3. Demgegenüber haben Sie gezielt Nichtgenossen in ihrem beruflichen Werdegang benachteiligt:

a) Die für einen Mitarbeiter – außerordentliche Professur – vorgesehene und vorhandene ordentliche Professur für Onkochirurgie wurde auf Ihr Betreiben und gegen den Willen der Bereichsleitung für die Poliklinik umgewidmet und damit für einen Altgenossen – Sekretär der Leitung der Grundorganisation – bereitgestellt. Durch Halbierung der Station ›spezielle Onkochirurgie‹, Beseitigung der Verfügungsgewalt über das histologische Labor und Verhinderung der Fortführung eines funktionstüchtigen Zellzuchtlabors, Benachteiligung in der Operationskapazität und Reduzierung der wissenschaftlichen Mitarbeiter wurde das berufliche Tätigkeitsfeld des Betroffenen wirkungsvoll eingeschränkt, ohne daß hierfür nachvollziehbare sachliche Gründe vorhanden gewesen wären. In einem Gespräch anläßlich der Erörterung seiner beruflichen Perspektive wurde der Betroffene aufgefordert, ›mehr rote Flagge zu zeigen‹.

b) Einen vor der Wende in die Bundesrepublik Deutschland abgewanderten Kollegen, der aus familiären Gründen an die Universitätsklinik

Leipzig zurückgekehrt war, versuchten Sie durch massiven Druck in die Behandlung eines von Ihnen ausgewählten Psychiaters zu zwingen, um ihn als krank und nicht arbeitsfähig abstempeln zu lassen. Selbst dessen Ehefrau versuchten Sie in Ihrem Sinne zu beeinflussen. Obwohl Sie dem Betroffenen vor der kurzzeitigen Übersiedelung die Qualifikation zum Oberarzt durch Ernennung bestätigt hatten, teilten Sie ihn nach der Rückkehr immer wechselnden Stationen der Klinik zu, um sein Ansehen zu unterminieren. Außerdem versuchten Sie, die Dozentenberufung des Betroffenen zu verhindern.

c) Ein weiterer Mitarbeiter wurde trotz ausgezeichneter Qualifikation lediglich zum außerordentlichen Dozenten ernannt und damit gegenüber drei weiteren altgedienten Genossen, die von Ihnen eine ordentliche Dozentur erhielten, zurückgesetzt. Im Zusammenhang mit seiner Bewerbung zum außerordentlichen Professor im Jahre 1990 hatte derselbe Mitarbeiter wiederum gegenüber zwei altgedienten Genossen das Nachsehen. Als Begründung gaben Sie seine nur zögerliche Publikationstätigkeit an, obwohl derselbe zu diesem Zeitpunkt bereits über 130 Publikationen (Vorträge und schriftliche Veröffentlichungen) und damit in einigen Fällen mehr als bereits zu Professoren berufene oder für derartige Berufungen vorgeschlagene aufzuweisen hatte. Alle übrigen erforderlichen Voraussetzungen waren ebenfalls gegeben.

d) Zwei weitere Kollegen und Nichtgenossen hatten Sie wiederholt unter Verwendung von Begriffen wie ›Altgesellen‹ vor anderen Mitarbeitern gedemütigt und verunsichert und sie auch zugunsten linientreuer Parteigenossen beruflich benachteiligt.

4. Selbst nach der Wende, am 08.10.1991, aus Anlaß einer Versammlung zur Wahl der gemeinsamen Fachkommission für fünf operativ ausgerichtete Kliniken haben Sie durch Unterbreitung entsprechender Vorschläge erreicht, daß fünf ehemalige Ex-SED-Direktoren von dem durch ›Altgenossen‹ dominierten Wahlgremium in die Evaluierungskommission gewählt wurden. Alternative Kandidatenvorschläge aus dem Auditorium wurden bei der Abstimmung nicht entgegengenommen.

Aus Anlaß einer spontan einberufenen Versammlung der Oberärzte am 04.09.1991 brachten Sie überraschend für alle Beteiligten unter Modifizierung der angekündigten Tagesordnung das Thema ›Neubesetzung der Funktion des Leiters der chirurgischen Poliklinik‹ zur Sprache. Auffälligerweise war der seinerzeitige Stelleninhaber an diesem Tag urlaubsbedingt abwesend. Außerdem war die Stelle von Seiten des SMWK öffentlich ausgeschrieben, und am 18.03.1991 hatten sich mehrere Kandidaten

auf Grund der erfolgten Ausschreibung an der Universitätsklinik öffentlich vorgestellt. Bei der Entscheidung über die Neubesetzung wurde Ihr Wunschkandidat berücksichtigt. Der stellvertretende Prorektor Medizin, ärztlicher Direktor des Bereichs Medizin und Abteilungsleiter – Professor neuer Rechts – erhielt erst am 15.10.1991 von dem Vorfall Kenntnis.

Aus dem Gesagten folgt, daß Sie Ihre sozialistische Grundüberzeugung bei der Gestaltung der Personalpolitik der Universität Leipzig nachdrücklich umsetzten und auch die Organisationsstrukturen zu ändern bereit waren, wenn Sie dadurch eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen erreichen, eine Vergrößerung des beruflichen Tätigkeitsfeldes und damit die Voraussetzungen für ein berufliches Fortkommen von Parteigenossen verbessern konnten. Auch nach der Wiedervereinigung hielten Sie an Ihrem ideologischen Standpunkt durch gezielte Förderung von ehemaligen SED-Mitgliedern fest und drohen deshalb die anstehende Neustrukturierung der Universitätsklinik Leipzig entscheidend zu erschweren.

Die Freiheit von Lehre und Forschung in einem demokratisch legitimierten Staatswesen, die Glaubwürdigkeit eines erneuerten Hochschulwesens und die Vorbildfunktion, die einem mit Lehraufgaben betrauten Hochschullehrer zufällt, lassen eine Aufrechterhaltung von Arbeitsverhältnissen mit – zumindest ehemals – erklärten Gegnern demokratischer Bildungsziele nicht zu. Die Kündigungsfrist bestimmt sich nach § 55 Abs. 1 des Arbeitsgesetzbuches der ehemaligen DDR.

Der Hauptpersonalrat ist beteiligt worden.

Gegen diese Entscheidung steht Ihnen der Rechtsweg zu den Arbeitsgerichten offen.«

**Fall E.** »Sie haben in Ihrer Funktion als Direktor der Orthopädischen Universitätsklinik die Ansichten und die Interessen der SED rücksichtslos vertreten.

So betrieben Sie eine parteigebundene Personalpolitik. Sie billigten die Berufung eines langjährigen Sekretärs der APO-Leitung zum Dozenten und eines inzwischen wegen seiner Verfehlungen fristlos entlassenen SED-Mitglieds. Andererseits behinderten Sie den beruflichen Fortgang von habilitierten Nichtmitgliedern der SED.

Ein Verständnis für die mit Ihrer Funktion verbundenen Ungerechtigkeiten fehlt Ihnen noch immer.

Sie haben durch Ihre Verhaltensweise das politische System der DDR entscheidend mitgetragen und unterstützt.

Für die Zukunft sind Sie nicht geeignet, Ihre Vorbildfunktion als Hoch-

schullehrer auszuüben. Sie sind damit für eine Beschäftigung im öffentlichen Dienst nicht geeignet.

Dem Freistaat Sachsen ist unter diesen Umständen ein Festhalten am Arbeitsverhältnis nicht zuzumuten.«

**Fall F.** »Der Kündigung liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Sie waren seit 1955 Mitglied der SED. In Ihren verschiedenen Parteifunktionen, vor allem als Kandidat der SED-Bezirksleitung von 1976–1981 sowie als Mitglied der Hochschulparteileitung der Medizinischen Akademie Dresden von 1973–1983 haben Sie die Politik der SED engagiert vertreten. Während Ihrer Tätigkeit als Prorektor für Naturwissenschaften und medizinische Forschung am Institut für Pathologische Biochemie der Medizinischen Akademie Dresden von 1981–1988 haben Sie Mitarbeitern des MfS Auskünfte über Institutsangehörige im Zusammenhang mit Reiseanträgen in die damalige Bundesrepublik Deutschland erteilt.

Ihre starke Systemnähe zeigte sich auch im Besuch der Sonderschule der SED-Bezirksleitung Dresden zur Qualifizierung als Parteikader im Jahre 1977.

Sie haben durch jahrelange Ausübung von Parteiämtern das politische System der ehemaligen DDR mitgetragen und unterstützt. Sie sind daher für eine Beschäftigung in einer Hochschule nicht geeignet.

Dem Freistaat ist unter diesen Umständen ein Festhalten am Arbeitsverhältnis nicht zumutbar.«

Die Kündigungsgründe konzentrierten sich somit auf vier Schwerpunkte: Kontakte mit dem Ministerium für Staatssicherheit der DDR, den Vorwurf einer Parteibuchkarriere sowie die Wahrnehmung von Parteifunktionen, den Vorhalt der Staatsnähe sowie schließlich die Unterstellung einer falschen Berufungspolitik.

## 4.2 Sachkundige Erläuterungen zu Fall A bis Fall F

Vorab einige Bemerkungen zu ausgewählten Vorwürfen, die auf fehlender Sachkenntnis und falscher Interpretation von Zusammenhängen beruhen.

Im *Fall A* wurde dem Gekündigten die Mitverantwortung für eine »verantwortungslose Gesundheitspolitik« aufgebürdet. Eine pejorative Wertung, die durch nichts begründet ist. Wie läßt sich ein Medizinstudium ideologisieren? Der konkrete Beweis fehlte hier wie auch in anderen Fällen. In vielen Vorwürfen werden nicht Tatsachen gewertet, sondern die verbale Ankündigung von Maßnahmen (Meinungen), die nie realisiert

wurden. Wie soll in einem »Unrechtsstaat« gegen Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit verstoßen werden? Eine *contradictio in adjecto*. Bezüglich der Entnahme von Unterlagen aus Personalakten wurde eine Empfehlung der übergeordneten Leitung an die Mitarbeiter weitergereicht. Bei der durch A in der abgeforderten schriftlichen Stellungnahme nicht angeführten angeblichen »Parteiabendschule« handelte es sich um die »Abendschule für Marxismus/Leninismus«, an der alle, auch parteilose Professoren und Dozenten verpflichtet waren, im Abstand von fünf Jahren teilzunehmen.

Im *Fall B* wird u. a. der Vorwurf erhoben, daß die Funktion des APO-Sekretärs die Berufung zum Dozenten zur Folge hat. Die Reihenfolge war eine umgekehrte. Zudem war der Betroffene der einzige ausgewiesene Fachmann, der für das Berufungsgebiet zur Verfügung stand. Die Bewertung durch die Fachkommission erbrachte einen anderen als im Kündigungsschreiben ausgewiesenen Sachverhalt. Außerdem stand der Personalkommission eine Beurteilung der fachlichen Kompetenz der Geladenen gar nicht zu.

Im *Fall C* wird zwar die klare politisch-moralische Haltung, die dem Wissenschaftler am Ende des Berufungsantrages bescheinigt wird, richtig zitiert. Sein übriger Inhalt wird jedoch verschwiegen und so der Eindruck erzeugt, als ob die Berufung allein politisch begründet war. Eine tatsächlich vorliegende Veröffentlichung mit einer wissenschaftspolitischen Wertung wird infolge im »Eifer« ignoriertes Namensgleichheit mit einem anderen Autor fälschlicherweise in den Plural erhoben und »übersehen«, daß von drei angeblich geförderten Genossen tatsächlich nur einer zu akademischen Ehren gelangte. Außerdem wurde nachträglich gegenüber dem Minister für Wissenschaft und Kunst der Vorwurf der Denunziation von Wissenschaftlern bei der Grundorganisationsleitung der SED erhoben. Nicht ein Fall konnte namentlich benannt werden. Das Zentralkomitee der SED beschäftigte sich zweifellos mit manch fraglichen Dingen, aber nicht mit der Besetzung untergeordneter Parteifunktionen. Es fehlte bei den Kommissionsmitgliedern und ihren Auftraggebern jegliche Kenntnis der hierarchischen Strukturen der SED sowie der Entscheidungskompetenz auf den verschiedenen Leitungsebenen.

Im *Fall D* wird beispielsweise unterschlagen, daß der erwähnte Thiersch-Preis an Nachwuchswissenschaftler verliehen wurde, der Empfänger daher anderen Kriterien unterliegt als üblicherweise. Wenn ein Kollege trotz zahlreicher Publikationen, wobei zwischen Originalarbeiten und Vorträgen zahlenmäßig zu differenzieren ist, nicht zur Berufung vor-

geschlagen wurde, so spielen die Qualität der Arbeiten und die Kontinuität der Publikationstätigkeit eine nicht unerhebliche Rolle. Nicht selten zeichnen sich habilitierte Wissenschaftler durch eine sehr lange »schöpferische Pause« aus. Obsolet der Vorwurf, daß einem Kliniker verweigert wurde, ein histologisches Laboratorium und ein Zellzuchtlabor zu leiten. Eher ist es als unverantwortlich zu bezeichnen, daß insbesondere das erstgenannte Labor überhaupt von einem Nichtfachmann ohne nachgewiesene fachliche Befähigung geleitet wurde. Merkwürdig berührt auch der Vorwurf, daß der Betroffene einen Wissenschaftler zu einer leitenden Funktion vorgeschlagen habe, obwohl zwischenzeitlich bekannt geworden sei, daß der Betreffende für das Ministerium für Staatssicherheit gearbeitet habe. Weder wurden die Einrichtungsleiter über das Ergebnis der Befragung zur Staatssicherheit informiert, noch waren ihnen zu Zeiten der DDR die IM oder GM der von ihnen geleiteten Einrichtung bekannt.

Die Schlampigkeit, mit der recherchiert und das Ergebnis anschließend von Minister Meyer im Kündigungsschreiben durch seine Unterschrift zum Rechtstitel erhoben wurde, mag ein Beispiel aus Dresden unterstreichen. Ein Wissenschaftler der Medizinischen Akademie wurde als IM-»Arzt« »entlarvt« mit dem Hinweis, daß er an der Karl-Marx-Universität Leipzig Stimmungsberichte und solche über Einzelpersonen geliefert habe. Der Betreffende hatte nie in Leipzig gearbeitet. Nach Einspruch stellte sich eine Verwechslung bei Namensgleichheit heraus, wobei sich der Vorwurf gegenüber dem nunmehr »Enttarnten« gleichfalls als falsch erwies.

Im *Fall F* bestand der Besuch der Parteischule in einem 14tägigen Abendlehrgang. Außerdem gab es die angeführte Funktion eines Prorektors nicht an einem Institut oder einer Klinik, sondern nur an der Akademie.

Da die weiteren Vorwürfe in den Arbeitsgerichtsverfahren eingehend behandelt und widerlegt wurden, sollen sie hier nicht Gegenstand der Erörterung sein.

Die *Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Staatssicherheit* war als entscheidendes Bewertungskriterium gedacht. Ursprünglich bestand die Erwartung, eine Vielzahl, wenn nicht die Mehrzahl der Hochschullehrer über den Vorwurf der Stasimitarbeit aus dem öffentlichen Dienst durch fristlose Kündigung entlassen zu können, entsprechend Kapitel XIX, Abschnitt III Absatz 5 EV. So vermutete der Rektor der Universität Leipzig auf einem Universitätskonzil im Ergebnis von Hochrechnungen etwa 300 so Belastete als »Lügner« entlarven zu können.<sup>45</sup> Die Auffassung Joachim

Gaucks vom »exemplarischen Versuch des Elitewechsels durch ständige Überprüfung«, sinngemäß bestätigt auf S. 7 des 2. Tätigkeitsberichtes des Bundesbeauftragten, sollte so von der Utopie zur Wirklichkeit werden.

Tatsächlich führte von 180 zum 31. Dezember 1991 beschäftigten Hochschullehrern des Bereiches Medizin der Universität Leipzig nach Kenntnis des Autors bei zwei Genossen und vier parteilosen Kollegen dieser Vorwurf zur fristlosen Kündigung. Das entspricht etwa 4 %. Die Dominanz parteiloser Wissenschaftler überrascht nicht. Die größere Zahl der versteckten Kontaktleute des Ministeriums für Staatssicherheit war bei den Mitgliedern der Blockparteien und unter den Parteilosen zu suchen. Das entspricht der Erwartungswahrscheinlichkeit, denn gegenüber den immer bekannten Genossen war die Bereitschaft, sich zu »outen«, wie es im heutigen Neudeutsch heißt, nicht vorhanden. Bei keinem der so Gekündigten war nachzuweisen, daß er jemandem individuell geschadet hat. Nur die »bewußte finale Tätigkeit für das MfS« rechtfertigt nach einem Urteil des BAG die Kündigung.<sup>46</sup> Doch der öffentliche Arbeitgeber zeichnete sich in Einmütigkeit mit den Gerichten durch eine »ressorttypische Entschlossenheit« mit Verzicht auf Einzelfallprüfung aus.<sup>47</sup>

Zwar pflegte zu allen Ordinarien ein Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit, der für die jeweilige Einrichtung verantwortlich war, dienstlichen Kontakt. Diese Beziehung ließ sich jedoch nicht als Vorwurf instrumentalisieren. Damit hätte auch den parteilosen Direktoren fristlos gekündigt werden müssen. Doch Ausnahmen von der Regel demonstriert der Fall F. Hier schien dem Minister die Begründung der Kündigung ohne diesen zusätzlichen Vorwurf offensichtlich zu dürftig.

Für manchen könnte sich dieser dienstliche Kontakt nach der Wende dann negativ ausgewirkt haben, wenn die Gespräche, welche die Genehmigung von Auslandsreisen (Reisekader) ins westliche Ausland, Besuchsreisen in die Bundesrepublik, die Einschätzung von »Antragstellern« (Ausreiseanträge aus der DDR) sowie Versorgungsschwierigkeiten zum

---

45 Siehe Beratung von Konzilteilnehmern der Universität Leipzig am 7.2.1992. Ansprache des Rektors. In: »Universität Leipzig. Mitteilungen und Berichte für die Angehörigen und Freunde der Universität Leipzig« (1992)2. S. 8.

46 Siehe Peter Hantel: Tätigkeit für das MfS und die fehlende Verfassungstreue. Neue Justiz. Zeitschrift für Rechtsetzung und Rechtsanwendung 49(1995)4. S. 169–224.

47 Siehe Peter-Michael Diestel: Vier Jahre Stasi-Unterlagen-Gesetz. Erfahrungen aus arbeits- und verwaltungsrechtlicher Sicht. In: Neue Justiz. Zeitschrift für Rechtsetzung und Rechtsanwendung 49(1995)12. S. 631–634.

Gegenstand hatten, bei der Behörde in »geeigneter« Form aktenkundig gemacht wurden.

Im Gegensatz zur Behauptung im 2. Tätigkeitsbericht des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR (BStU) von 1995 erhielten die gekündigten Hochschullehrer z. T. erst zwei Jahre nach ihrer Entlassung Einblick in ihre vom MfS angefertigte Akte, der häufig auch entlastende Hinweise zu entnehmen waren. Diese konnten so weder vor der Personalkommission noch dem Arbeitsgericht geltend gemacht werden, ganz abgesehen davon, daß sie wohl kaum Berücksichtigung gefunden hätten.

Da die fachliche Evaluation unter Mitwirkung von Wissenschaftlern aus den alten Bundesländern überwiegend positiv verlief, der Vorwurf der Stasimitarbeit nur ausnahmsweise von Erfolg gekrönt war, konzentrierten sich die Personalkommissionen und der Staatsminister auf die drei anderen Schwerpunkte.

Der *Vorwurf der Parteibuchkarriere* war Angelpunkt fast jeder Personalkommissionssitzung. Die Instrumentalisierung der SED-Mitgliedschaft erwies sich als besonders hilfreich. Zwar waren nicht 90 % aller Hochschullehrer, wie immer unbelegt und pauschal behauptet, Mitglied der SED, aber doch ein im letzten Jahrzehnt der DDR zunehmend größerer Anteil. Unterschiede bestanden in Abhängigkeit von der Fachdisziplin sowie der Stellung in der Leitungshierarchie.<sup>48</sup> Während die Zahl bei den Juristen nahezu 100 % erreichte und auch bei den Geisteswissenschaftlern sich an der 80–90 %-Grenze bewegte, war der Anteil bei den Naturwissenschaftlern und vor allem bei den Medizinerinnen deutlich geringer. Tabelle 3 demonstriert dies für das Fachgebiet Pathologische Anatomie. Ihr ist zu entnehmen, daß der Anteil der SED-Mitglieder mit 16,9 % unter den Pathologen der DDR außerordentlich gering war. Er lag damit noch unter dem Durchschnitt der DDR-Bevölkerung und entsprach dem Prozentsatz bei der Ärzteschaft insgesamt von 16 %.<sup>49</sup> Selbst bei den Hochschullehrern war er mit 38 % nicht überdurchschnittlich hoch, wenn auch eine Zunahme des Anteils von SED-Mitgliedern unverkennbar ist.

Eine Analyse der Hochschullehrer des Bereiches Medizin der Karl-Marx-Universität des Jahres 1989 ergibt einen Anteil der SED-Mitglieder

---

48 Siehe Gerrit Isenberg/Walter Jahn: Wird SED-Kaderschmiede eine demokratische Universität? Elend in Leipzig. In: »Die Zeit« vom 23. November 1990. S. 79.

49 Siehe Andreas Herbst/Winfried Ranke/Jürgen Winkler: So funktionierte die DDR. Reinbek bei Hamburg 1994. S. 361.

von 44 %, also weniger als die Hälfte. Abzüglich der Direktoren mit 74 % verbleibt unter den übrigen Hochschullehrern sogar nur ein Anteil von 30 % (siehe Tabelle 5). Selbst an der Charité betrug der Anteil der Genossen unter den medizinischen Hochschullehrern insgesamt nur 60 %.

Ein nicht geringer Teil der hoch Qualifizierten wurde Mitglied der Partei, um den Berufungsanforderungen besser zu entsprechen. Auf keinen Fall lassen die Zahlen den Schluß zu, daß Nichtgenossen keine Chance an den Universitäten oder in Leitungsfunktionen der Krankenhäuser hatten. Oder wie soll der Anteil von 60 % Parteilosen unter den Hochschullehrern und von 75 % unter den Chefärzten des Fachgebietes Pathologische Anatomie zu erklären sein, geschweige denn die 70 % unter den Hochschullehrern des Bereiches Medizin der Karl-Marx-Universität. Grundsätzlich ist folgende Tendenz erkennbar: Während in der ersten und zweiten Leitungsebene der Universitäten (Rektorebene und Sektions- bzw. Bereichsebene) Mitglieder der SED in den entsprechenden Funktionen eindeutig dominierten, war der Anteil in der dritten Ebene der Instituts- und Kliniksdirektoren schon geringer. Von 40 Instituts- und Kliniksdirektoren des Bereiches Medizin der Universität Leipzig im Jahre 1989 waren 11 nicht Mitglied der SED. Bei den übrigen Hochschullehrern, von Fachbereich zu Fachbereich unterschiedlich, konnten die parteilosen Kollegen sogar überwiegen. Erhard Geissler beschreibt am Beispiel der Molekularbiologie, daß parteilose Wissenschaftler durchaus Aufstiegschancen besaßen und als Reisekader eingestuft wurden.<sup>50</sup> Seine Darlegungen unterstreichen, daß das herrschende Pauschalurteil die Realität ad absurdum führt.

Bei Berücksichtigung des Vorwurfs der beruflichen Hemmung fachlich guter Parteiloser überrascht, daß von Habilitierten und Hochschullehrern kaum Anträge auf berufliche Rehabilitierung auf Grundlage des 2. SED-Unrechtsbereinigungsgesetzes gestellt werden. Zumindest ist so etwas noch nicht über die Universitätsmauern in die doch für solche Fakten stets aufnahmebereite Öffentlichkeit gedrungen.

Da jetzt die nach eigener Einschätzung und der ihrer westdeutschen Freunde fachlich besseren Nicht-SED-Mitglieder das wissenschaftliche Erscheinungsbild im Osten bestimmen, sollte ihnen die zustehende Anerkennung zuteil werden. Doch die Rubrik Geburtstage und Preise des

---

50 Siehe Erhard Geissler: Anmerkungen zur Situation in der Molekularbiologie in Berlin-Buch vor und nach der Wende. In: Das Hochschulwesen. Forum für Hochschulforschung, -praxis und -politik 42(1994)2. S. 82ff.

»Deutschen Ärzteblatts« läßt ebenfalls Zweifel aufkommen. Die an dieser Stelle seit dem Umbruch geehrten Kollegen aus dem Osten lassen sich an einer Hand abzählen.

Bei der Bewertung der wahrgenommenen Funktionen in der Parteihierarchie ergibt sich, daß sie, mit Ausnahmen, die unterste Ebene des Parteigruppenorganisations oder des APO-Sekretärs betrafen, Funktionen ohne politischen Einfluß. Im Wissenschaftsbereich beschränkte sich ihr Mitspracherecht auf eine Stellungnahme zu Berufungsvorschlägen. Doch besaßen sie in diesem Kontext keinerlei Entscheidungsgewalt. Es finden sich in den ministeriellen Begründungen der Kündigungen auch keine konkreten Hinweise, und das wäre entscheidend, inwieweit die wahrgenommenen Funktionen zum Nachteil anderer ausgenutzt wurden. Ebenso waren die wissenschaftlich ausgewiesenen Funktionsinhaber selbst in Kreis- und Bezirksleitungen der SED mehr Aushängeschild als politische Funktionsträger. Zudem, das ist Outsidern in der Regel unbekannt, hatten diese Leitungen neben ihrer politischen Funktion auch in vielen Fachfragen Empfehlungen zu geben und Entscheidungen vorzubereiten. Dazu waren kompetente Fachleute unverzichtbar, die vielfach nicht gewählt, sondern in die Leitungen und zeitweilig eingesetzten Kommissionen der SED nur kooptiert wurden. Dies entsprach der widersinnigen Doppelläufigkeit staatlicher und parteilicher Entscheidungsprozesse auf allen Leitungsebenen.

Zwar stellten sowohl das BVerfG (AZ: 1BvR 1397/93)<sup>51</sup> als auch das BAG (AZ: 8 AZR 827/93)<sup>52</sup> in ihren Urteilen fest, daß die SED-Mitgliedschaft und Wahrnehmung von Funktionen nicht automatisch die Entlassung nach sich zieht. Doch entscheidend ist der Standpunkt des verantwortlichen CDU-Ministers, welcher der SED-Zugehörigkeit einen entscheidenden Stellenwert zuerkannte. Dies drückte sich darin aus, daß, mit vereinzelt Ausnahmen, nur Genossen vor die Personalkommissionen geladen und entlassen wurden. Trotzdem sind die beiden eben erwähnten Urteile als Ausdruck von Rechtsstaatlichkeit zu werten, wenn sich auch der politische Zeitgeist nicht nach ihnen richtet.

Die *Staatsnähe* als Begründung für die Kündigung spielte neben der Parteibuchkarriere eine vordergründige Rolle. Als rein politischer und

---

51 Siehe Entlassung nicht automatisch. Karlsruher Urteil zur Tätigkeit von SED-Funktionären. In: »Freie Presse« vom 26. April 1995.

52 Siehe Kündigung nicht rechtmäßig. Gericht bestätigt Klage eines Vize-Parteisekretärs. In: »Freie Presse« vom 8. Juli 1995.

schwer zu objektivierender Begriff ist er natürlich nicht nur auf die Hochschullehrer anzuwenden, die Leitungsfunktionen wahrnahmen und/oder Mitglieder der SED waren.

Die eigenen Erfahrungen beziehen sich auf die Medizin und die naturwissenschaftlichen Disziplinen. Mit singulären Ausnahmen, standen zur Berufung stets fachlich qualifizierte und langjährig habilitierte Wissenschaftler an. Die Besetzung freier Ordinariate ging von den Universitätsgremien aus. Allerdings besaß der staatliche Leiter einer Sektion/Fakultät ein deutlich stärkeres Mitspracherecht als der Dekan. Die freien Stellen wurden nicht öffentlich ausgeschrieben. Diese Verfahrensweise begann sich erst in den letzten Jahren der DDR zu ändern. Der Prorektor für Medizin wandte sich in seiner Funktion als staatlicher Leiter an die Direktoren von Universitäts- und Akademieeinrichtungen in der DDR mit der Bitte, ihm geeignete Berufungsvorschläge aus dem eigenen Fachbereich zu übermitteln. Aus diesen nicht öffentlich gemachten Vorschlägen wurde dann die geforderte Dreierliste aufgestellt und in der Fakultät diskutiert. Der Einfluß der Fakultät auf Personalentscheidungen war allerdings fast null. Ihre Hauptaufgaben lagen in der Durchführung der Habilitationen und Promotionen, Einreichung von Vorschlägen für Ehrenpromotionen und der Stellungnahmen zu Vorlagen zum Wissenschaftsprofil, welche in der Regel von der staatlichen Leitung vorbereitet wurden.

Der Wunschkandidat wurde *primo loco* gesetzt. Voraussetzung, alle Kandidaten des Dreivorschlags mußten schriftlich erklären, daß sie bereit sind, gegebenenfalls einer Berufung zu folgen. Es wurde dann zu einer Aussprache in das zuständige Fachministerium geladen. Dieses Gespräch betraf primär die Vorstellungen des Berufungskandidaten zur künftigen Führung der Einrichtung, ihrer inneren Struktur und der Gestaltung ihres wissenschaftlichen Profils. Es endete mit dem Hinweis, daß die endgültige Entscheidung in jedem Fall der Minister trifft, die Nichtberufung des Erstbenannten jedoch die Ausnahme darstellt. In der Berufungsbegründung gegenüber dem Minister wurde stets, ob Parteimitglied oder nicht, auf die besonders positive Haltung des Kandidaten gegenüber dem sozialistischen Staat verwiesen. Das Ganze war ein langwieriger Prozeß, der sich in der Regel über ein Jahr hinzog. Der Modus war in den §§ 9–11 der Hochschullehrerberufungsordnung (HBVO) der DDR festgeschrieben.

Nach Durchlaufen aller Etappen erfolgte in einer Großveranstaltung die feierliche Übergabe der Berufungsurkunde durch den Minister für das Hoch- und Fachschulwesen der DDR in Berlin mit mündlicher Verpflich-

tung auf den sozialistischen Staat. Während die Berufungsurkunde selbst keinen entsprechenden Hinweis enthielt, sie war völlig neutral gehalten, brachte § 1 der HBVO (veröffentlicht im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik Teil II Nr. 127 vom 13. Dezember 1968) zum Ausdruck, daß Hochschullehrer zu sein verpflichtet, »durch hohe Leistungen in Forschung, Lehre und Erziehung im Sinne der sozialistischen Verfassung aktiv zur Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus und zur Stärkung der Deutschen Demokratischen Republik beizutragen«.

Jeder, auch der parteilose Hochschullehrer, wurde auf der Grundlage dieser Verpflichtung berufen. Es fragt sich, warum post hoc aus diesem Sachverhalt nur für Mitglieder der SED und nicht für alle anderen Hochschullehrer der Vorwurf der Staatsnähe abgeleitet wurde. Zweifellos beginnt die Fragwürdigkeit dieses Vorwurfes bereits mit seiner Formulierung. Die DDR verhielt sich nicht anders als jeder souveräne Staat, der von seinen Hochschullehrern die gleiche Treue auf seine Verfassung abverlangt. Der Hochschullehrer der Bundesrepublik ist ebenfalls dem Grundgesetz und der freiheitlich demokratischen Grundordnung verpflichtet.

Der auf dieser Grundlage berufene Ordinarius der DDR genoß keinerlei Privilegien. Materielle Zugeständnisse für eine bessere Ausstattung der Einrichtung, wie in der Bundesrepublik, gab es nicht, ebenso keine besondere Unterstützung bei der Wohnraumsuche. Bei einer Fremdberufung wurde der Ordinarius meist für 1–2 Jahre in einem Gästezimmer der Universität untergebracht. Der Zustand entsprach etwa dem der heutigen Leihbeamten aus den alten Bundesländern, nur daß es keine honorige »Buschzulage« gab, bestenfalls ein geringfügiges Trennungsgeld.

Mit dem Anschluß der DDR und dem Verschwinden des Staates waren *alle* Hochschullehrer von ihrer Treuepflicht automatisch entbunden. Damit eröffnete sich grundsätzlich die Möglichkeit, mit dem Wechsel des Dienstherrn eine neue Treueverpflichtung einzugehen. Diese Chance bestand für jeden, auch SED-Mitglieder, der vor 1990 in die Bundesrepublik übersiedelte. Nunmehr wird eine Ungleichbehandlung vorgenommen, wenn parteilose Hochschullehrer unüberprüft übernommen und ehemalige Mitglieder der SED entlassen werden. Sie werden deshalb rückwirkend für ein Verhalten gestraft, das unter den gegebenen Umständen nicht anders sein konnte.

Schwer verständlich ist auch, daß ehemalige Offiziere der NVA, ausnahmslos Mitglieder der SED und besonderen politischen Auswahlprinzi-

pien zur Zeit der DDR unterworfen, Dienst in der Bundeswehr leisten, ebenso wie Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit in den Staatsdienst der Bundesrepublik übernommen wurden. So waren im Sommer 1993 im Verantwortungsbereich des Innenministeriums des Freistaates Sachsen (damaliger Ressortminister der Ex-Pfarrer Heinz Eggert, bekannt als Pfarrer Gnadenlos) 128 hauptamtliche Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit und 231 IM beschäftigt.<sup>53</sup>

Die *Benachteiligung der beruflichen Entwicklung Parteiloser* spielte in den Kündigungen ebenfalls eine bedeutende Rolle. Es wurde den vorgelagerten Ordinarien unterstellt, Mitglieder der SED unbegründet bevorteilt und parteilose Wissenschaftler ungerechtfertigt benachteiligt zu haben.

Diese Problematik bedarf einiger Bemerkungen zu den Rahmenbedingungen der Berufung eines Hochschullehrers. Sie unterschieden sich nicht grundsätzlich vom *Procedere* in den Altbundesländern, mit Ausnahme der öffentlichen Ausschreibung. Die Kungelei von »Seilschaften« in diesem Prozeß ist ebenfalls kein DDR-spezifisches Problem.

Im Unterschied zu den Ordinarien wurde das Aufstellen von Dreierlisten bei den anderen Hochschullehrerpositionen erst in den 80er Jahren realisiert. Während bei Ordinarien zunehmend auf das Prinzip der Fremdbefugung gedrängt wurde, Ausnahmen gab es wie in den Altbundesländern, wurden die anderen Professoren und Dozenten meist aus dem Kreis der an einer Einrichtung tätigen Wissenschaftler auf Vorschlag des Direktors berufen. Das Problem, es wurde bereits angedeutet, bestand darin, daß im Ergebnis der Stammstellenpolitik einer größeren Zahl von Habilitierten eine nur begrenzte Zahl freier Stellen gegenüberstand, und eine Berufung in eine ordentliche Dozentur oder Professur nach dem 50. Lebensjahr in der Regel nicht mehr erfolgte. In den letzten Jahren wurde zusätzlich von den zur Berufung anstehenden Wissenschaftlern der Nachweis eines längeren Auslandsaufenthaltes verlangt. Am Bereich Medizin Leipzig erfolgte deshalb immer häufiger eine Delegation an das Gondar College of Medicine in Äthiopien. Diese Möglichkeit nutzten nicht wenige parteilose Kollegen, war jedoch gleichzeitig eine *conditio sine qua non* für Mitglieder der SED, die zur Berufung anstanden. Mit Erfüllung dieser Forderung stand der Berufung beider Kategorien von Wissenschaftlern nichts im Wege.

---

53 Siehe Marita Vogel: Landespolizeipräsident stellt sich hinter Stasi-Beschäftigte. In: »Leipziger Volkszeitung« vom 13. Juli 1993. S. 4.

Der Kreis der Habilitierten setzte sich aus Genossen und parteilosen Kollegen zusammen, und der Vorschlagsberechtigte stand vor der schwierigen Aufgabe, befähigte Genossen nicht zu übergehen, Angehörige von Blockparteien nicht zu vernachlässigen und möglichst Berufungen von Frauen zu gewährleisten. Mehrheitlich wurden, unabhängig von der Parteizugehörigkeit, die fachlich Besten vorgeschlagen. Häufig handelte es sich um Genossen, da bei Aufnahme von Angehörigen der Intelligenz in die SED die fachliche Qualifikation eine entscheidende Voraussetzung darstellte. Bestand keine Aufnahmesperre, wie häufig, dann wurden besonders diese Kollegen umworben. Dagegen wurde immer wieder solchen Wissenschaftlern die Aufnahme in die Partei verwehrt, deren fachliche Eignung und Befähigung nicht den Vorstellungen entsprach. Viele von ihnen gehören nun zu den Professoren neuen Rechts.

Bei fachlich gleicher Güte der zur Berufung Anstehenden entschied die Zugehörigkeit zur SED. Nur unter großen Schwierigkeiten gelang es, Berufungen durchzusetzen, wenn übergeordneten gesellschaftlichen Organisationen, weniger der staatlichen Leitung, bekannt war, daß die Betroffenen deutlich erkennbar nicht den Anforderungen von § 1 Absatz 1 HBVO oder § 2 Absatz 3 MVO gerecht wurden. Diese Absätze betrafen die bereits zitierten Anforderungen an eine Mitwirkungspflicht im sozialistischen Sinne.

Typisch für die Widersprüchlichkeit derart politisch mitbegründeter Entscheidungen war die Tatsache, daß Wissenschaftler, die an einer Universität aus diesen Gründen auf das Abstellgleis geschoben wurden, einen Ruf auf den Lehrstuhl einer anderen Universität erhielten. Durch geschickte Formulierung von Berufungsanträgen ließen sich durchaus politische Hemmnisse überwinden. Natürlich war eine hohe fachliche Qualifikation Voraussetzung.

Jeder Berufungskader, ob Genosse oder parteilos, durchlief schon im Vorfeld des Berufungsantrages eine Art Überprüfung, indem eine Stellungnahme der gesellschaftlichen Organisationen eingeholt wurde. Meist informierte sich der Antragsteller, der zuständige Ordinarius, schon vorher nach den Chancen seines Berufungskandidaten. Dabei oblag es in einzelnen Fällen nicht ihm, ob jemand eingereicht wurde. Er konnte dazu von übergeordneter Stelle aufgefordert werden. Sobald der Antrag gestellt war, entzog er sich jedem Einfluß durch den Antragsteller. Insbesondere stellte sich nach dem Zusammenbruch der DDR heraus, daß die Staatssicherheit ebenfalls ein Mitwirkungsrecht hatte. Es soll nicht unterschlagen werden, daß bei einem parteilosen Kollegen häufig mehrere Anläufe er-

forderlich waren, um eine Berufung durchzusetzen. Doch auch bei SED-Mitgliedern vollzog sich aufgrund eigener Erfahrung eine Berufung durchaus nicht immer konfliktfrei.

Der weitgehende Verzicht auf befristete Planstellen provozierte eine große Zahl unzufriedener Wissenschaftler, habilitierte wie nichthabilitierte, Parteimitglieder wie Parteilose, die nicht bereit waren, die Universität zu verlassen, um Aufgaben in anderen Tätigkeitsbereichen zu übernehmen. Menschliches Verhaltensmuster erlaubt es in solchen Fällen nicht, die Ursache für unbefriedigte Karrierevorstellungen in den eigenen Grenzen zu suchen, sondern sieht sie in der Mißgunst des unmittelbar Vorgesetzten begründet. Begreiflich, daß nach dem Zusammenbruch der DDR versucht wurde, den Spieß umzudrehen. Ebenso logisch, daß diese aufgestaute Unzufriedenheit von westdeutscher Seite instrumentalisiert wurde, um die alten Leitungskräfte aus dem öffentlichen Dienst auszuschalten. Oben wiedergegebenen Begründungen, besonders eindrucksvoll am Fall D, ist zu entnehmen, welche merkwürdigen Konstrukte zum Beweis der aufgestellten Behauptungen geliefert wurden. Deshalb der Vorwurf, daß die Lehrstuhlinhaber sich zuerst als Parteikarrieristen in ihre Position gebracht hatten, um dann parteilose Wissenschaftler in ihrer wissenschaftlichen Entwicklung zu behindern.

Dieser Vorwurf ist für einen ehemaligen Leiter aus der DDR schwer verständlich. Für alle in seinem Verantwortungsbereich auftauchenden Schwierigkeiten, einschließlich fachlicher und politischer Defizite seiner Mitarbeiter, wurde er verantwortlich gemacht. Es lag deshalb in seinem ureigensten Interesse, die fachlich Besten mit Verantwortung zu betrauen. Nicht unbekannt die charakterlich schwachen Leiter, die keinen Gleichwertigen oder Besseren neben sich dulden können und alle Möglichkeiten, auch politische, nutzen, um sich von ihnen zu befreien, bzw. ihnen den beruflichen Aufstieg zu erschweren. Ebenfalls keine Besonderheit der DDR.

Allzu rasch ist generell vergessen, daß die Pflege der Wissenschaftstradition in der DDR die Anerkennung bedeutender Hochschullehrer einschloß, unabhängig von ihrer Parteizugehörigkeit.<sup>54</sup>

---

54 Siehe Namhafte Hochschullehrer der Karl-Marx-Universität Leipzig. Herausgegeben im Auftrage des Rektors. Bd. 1–8. Leipzig 1982–1986.

### 4.3 Arbeitsgerichtsverfahren und die juristische Argumentation der Beklagtenpartei

»Die Funktionsweise der politischen Justiz besteht darin, daß das politische Handeln von Gruppen und Individuen der gerichtlichen Prüfung unterworfen wird.«<sup>55</sup>

Die quasi gerichtliche Prüfung oblag primär den Personalkommissionen, die Arbeitsgerichte waren sekundär durch die Klagen der Gekündigten involviert. Grundsätzlich läßt sich zur Vorgehensweise der Arbeitsgerichte feststellen, daß mehrheitlich die Richter der ersten Instanz gegenüber den Klägern eine wohlwollende Haltung einnahmen. Die jungen Richter ließen eine sozial-liberale Grundhaltung erkennen. Sie vermieden nach Möglichkeit eine Entscheidung in der Sache, die sie gezwungen hätte, den widersprüchlichen Dschungel der politischen Vorwürfe zu ordnen. In der zweiten Instanz dominierten die Richter mit einer politisch konservativen Einstellung, vergleichbar den Staatsanwälten und Verwaltungsrichtern. Machte der Freistaat in den Verhandlungen erster Instanz eine überwiegend schlechte Figur, war in der zweiten Instanz die Tendenz unverkennbar, dem Anliegen des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst zu folgen. Das Denken der Richter bestimmt das Urteil.

Während in den ersten Kündigungsschreiben auf den Rechtsweg nicht verwiesen wurde, fügten die ministeriellen Beamten später der Kündigung die erforderliche Rechtsmittelbelehrung bei. Natürlich machte eine große Zahl von Hochschullehrern vom Recht des Widerspruchs Gebrauch. Grundsätzlich ist diese Möglichkeit als Ausdruck von Rechtsstaatlichkeit positiv zu werten. In der DDR bestand im Zusammenhang mit politischen Entscheidungen eine solche Chance praktisch nicht. In den wenigen Fällen, in denen Bürger, sogenannte Ausreiser, vor das Arbeitsgericht zogen, fiel die Entscheidung meist zu ihren Ungunsten aus.

Bemerkenswert blauäugig war das Rechtsbewußtsein zweier Kommissionsmitglieder.<sup>56</sup> Sie werteten, wie übrigens andere auch, das Einklagen von Rechtsstaatlichkeit durch die gekündigten Hochschullehrer als Ausdruck mangelnden Unrechtsbewußtseins. Diese Einschätzung ist gar nicht so abwegig, denn tatsächlich setzt eine solche Selbstbewertung der Ge-

---

55 Otto Kirchheimer: Politische Justiz. Frankfurt am Main 1985. S. 606.

56 Siehe Siegfried Waurick/Peter Matzen: Ziel und Verfahrensweisen der Personalkommission Medizin. In: »Universität Leipzig« (1992)6. S. 24–25.

kündigten eine Übereinstimmung mit der Kategorie vom Unrechtsstaat voraus. Diese existiert jedoch nicht.

Nachfolgend Auszüge aus den erstinstanzlichen Gerichtsurteilen sowie den Klageerwiderungen der Anwälte zur Durchsetzung des Ziels des Ministers für Wissenschaft und Kunst des Freistaates Sachsen. Auf diese Begründungen trifft die Feststellung von Otto Kirchheimer zu: »Wesentlich ist, daß vor Gericht Geschehnisse, die der Vergangenheit angehören, in einer Version rekonstruiert werden, die es ermöglicht, dem allgemeinen Bewußtsein das von den Machthabern gewünschte Bild bestimmter Personen oder Gruppen einzuprägen«<sup>57</sup>.

**Fall A.** Es wurde ein Vergleich geschlossen, als dessen wesentlicher Bestandteil festzuhalten ist, daß die Beklagte die gegen den Kläger erhobenen Vorwürfe nicht weiter aufrecht erhält.

**Fall B.** Das Gericht folgte wenig nachvollziehbar den Kündigungsgründen des Ministeriums, obwohl außer der zweimaligen Tätigkeit als APO-Vorsitzender und dem Hinweis auf Staatsnähe kein weiterer Vorwurf erhoben werden konnte.

**Fall C.** In diesem Urteil wurde erstinstanzlich festgestellt, daß das zwischen den Parteien bestehende Arbeitsverhältnis durch die Kündigung vom 9. Februar 1993 nicht aufgelöst ist und der Beklagte verurteilt, den Kläger zu unveränderten Bedingungen bis zum rechtskräftigen Abschluß des Rechtsstreits weiterzubeschäftigen. Eine daraufhin erfolgte vorsorgliche Kündigung wegen Mangels an Bedarf (der Bedarf wurde durch die C4-Berufung eines 66jährigen gedeckt!), führte über einen Vergleich zu einer ordentlichen Kündigung mit einer Abfindung. Zudem war dem Betroffenen von Beginn an deutlich, daß es sich bei dem gesamten Prozedere um eine Ausdrucksform politischer Justiz handelt, die in keinem Fall zu einer Wiedereinstellung führt, da ein anderes Ziel von der politischen Legislative vorgegeben ist.

Aus der schriftlichen Berufungsbegründung des Beklagten (AG Leipzig, Az.: Ca 1447/93) sind nachfolgend einige Passagen wiedergegeben, die eindeutig den politischen Hintergrund der ausgesprochenen Kündigungen erkennen lassen. Ausgegangen wird von der Feststellung, daß das Kriterium der persönlichen Eignung letztlich dem Begriff der Eignung in Artikel 33 Absatz 2 GG entspricht, während mit mangelnder fachlicher Qualifikation die Begriffe Befähigung und fachliche Leistung angesprochen sind.

---

57 Otto Kirchheimer: Politische Justiz. Frankfurt am Main 1985. S. 611.

Weiter heißt es: »Treffend diese Ausnahmesituation im öffentlichen Dienst der ehemaligen DDR beschrieben hat nunmehr etwa LAG Berlin vom 22.06.1992 Az. 9 Sa 29/92, dort insbesondere S. 14f. Dort wird vor allem darauf verwiesen, daß bei Einstellung von Personal in der DDR grundsätzlich ›SED-Linientreue‹ vor fachlicher Qualifikation rangierte.«.

»Auch für die Auslegung des Begriffs ›mangelnde persönliche Eignung‹ ist im Ausgangspunkt darauf abzustellen, daß die Kündigungsvorschriften nach dem Einigungsvertrag *lex specialis* sind. Für die exakte Auslegung des Tatbestandmerkmals ›mangelnde persönliche Eignung‹ sind die verschiedenen Auslegungsmethoden zu berücksichtigen. Dabei ist nach unserer Auffassung insbesondere folgendes zu beachten: Es handelt sich hierbei um eine im Rahmen der deutschen Einigung geschaffene neue rechtliche Regelung zur Bewältigung einigungsspezifischer Probleme des Arbeitsrechts im öffentlichen Dienst. Wie immer bei neuen rechtlichen Regelungen, insbesondere wenn es sich um die Ausfüllung allgemeiner Begriffe wie ›Mangelnde persönliche Eignung‹ handelt, ist es Aufgabe der Rechtsprechung, die zutreffende Auslegung der neuen Rechtsregeln zu entwickeln, da diese naturgemäß keine eindeutige, zweifelsfreie Antwort für jeden Einzelfall bereit halten können.«

Unter Punkt 2 der Berufungsbegründung heißt es: a) »Es können zunächst – und insoweit ist dem LAG beizupflichten – zur Ausfüllung des Begriffs ›mangelnde persönliche Eignung‹ auch die hierzu bislang entwickelten Grundsätze zur Beurteilung der politischen Treuepflicht mit herangezogen werden. Dies bedeutet, daß sich der Angestellte im öffentlichen Dienst durch sein gesamtes Verhalten zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen muß (vgl. auch § 8 BAT-Ost).

Diesen Anforderungen wird im allgemeinen derjenige nicht gerecht, der sich in der Vergangenheit in besonderer Weise mit dem SED-Staat identifiziert hat. Denn angesichts der Tatsache, daß die SED die freiheitlich-demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland ablehnte und bekämpfte, sind in einem solchen Fall berechtigte Zweifel angebracht, ob jemand, der früher die Ideologien und Ziele dieser Partei aktiv unterstützte, jederzeit und insbesondere auch in Krisenzeiten und ernsthaften Konfliktsituationen bereit und in der Lage wäre, für die freiheitlich-demokratische Grundordnung einzutreten und glaubwürdig die Grundwerte unserer Verfassung zu vermitteln (vgl. BVerfG vom 22.05.1975, in EzA Art. 33 GG. Nr. 4).«

Unter b) heißt es: »Regelungsziel war somit ein nochmals erleichterter

Abbau des überbesetzten öffentlichen Dienstes im Beitrittsgebiet, wobei diese Vereinfachung gegenüber den allgemeinen Kündigungsregeln für den befristeten Übergangszeitraum unter Berücksichtigung der besonderen Ausnahmesituation im Beitrittsgebiet für zulässig und erforderlich gehalten wurde (vgl. auch Reichold/Compensis BB 1993, 1018, 1019, 1021).«

Weiter wird ausgeführt: »Wie sich aus dem systematischen Zusammenhang von Abs. 4 und Abs. 5 ergibt, soll im Rahmen der Schaffung einer effektiven, nach rechtsstaatlichen Mitteln arbeitenden Verwaltung die Trennung von politisch vorbelastetem Personal ermöglicht werden. Nachdem – wie sich in einer Vielzahl von Verfahren bereits bestätigt hat – in der ehemaligen DDR beruflicher Aufstieg und Zugang zu öffentlichen Ämtern nicht unbedingt nur an fachlicher Qualifikation ausgerichtet war, sondern in hohem Maße auch an Linientreue zur SED (ebenso auch LAG Berlin – 9 Sa 29/92 – vom 22.06.1992, Blatt 15), soll auch im Schulwesen eine Anpassung an die Kriterien des Art. 33 Abs. 2 GG erfolgen.«

»Daher kommt der Kündigung nach den Sonderregelungen im Einigungsvertrag weitgehend dieselbe Funktion wie der sonst vor einer Einstellung zu treffenden Eignungsbeurteilung zu, die damit gleichsam nachgeholt wird (so ausdrücklich auch LAG Berlin, Urteil vom 02.10.1992 – Az. 6 Sa 50/92 – in DB 1993, 98)«.

»Wie das BAG in dieser Entscheidung (BAG vom 11.06.92 – Az. 8 AZR 537/91. in NZA 1993, 118) zurecht ausgeführt hat, dienen die Kündigungsregelungen dem Ziel, dauerhaftes Vertrauen der Bürger in die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung zu schaffen.

Hierzu hat das BAG weiter ausgeführt, daß es wohl noch als verfassungsgemäß zu erachten ist, wenn aufgrund der Überführung der bestehenden Arbeitsverhältnisse zunächst einmal die mehr nach dem Kriterium der Linientreue beschäftigten Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes weiter dort verbleiben, während in der DDR benachteiligte Bürger, die besser geeignet und befähigt wären, weiterhin außerhalb des öffentlichen Dienstes verbleiben müssen, weil der überbesetzte Bereich personell verkleinert werden muß.

Auf der anderen Seite folgt daraus aber auch zwingend, daß die Vornahme des erforderlichen Abbaus anhand des Kriteriums der politischen Vorbelastung erfolgt, damit nicht dann auch noch gerade die unbelasteten, jungen und befähigten Mitarbeiter gekündigt werden müssen«.

Unter c): »Es mag sein, daß allein die frühere Mitgliedschaft in der SED noch nicht ausreichend ist, um eine besondere Identifikation mit der

SED und damit eine mangelnde persönliche Eignung zu bejahen. Entsprechend hat nach hiesiger Erkenntnis auch der Beklagte allein wegen der Mitgliedschaft in der SED bislang keine Kündigungen wegen mangelnder persönlicher Eignung ausgesprochen.

Allerdings geht der Beklagte davon aus, daß die besondere Identifikation mit den Zielen der SED jedenfalls dann anzunehmen ist, wenn jemand die besondere Nähe zur SED und besondere Linientreue darüber hinaus dokumentiert hat, sei es durch konkrete Verhaltensweisen oder aber auch nur dadurch, daß er im System der SED bestimmte Funktionen wahrgenommen hat, die auf eine besondere Identifikation mit den Zielen der SED schließen lassen (so überwiegend auch die bisher ergangene Rechtsprechung, z. B. LAG Berlin, in Neue Justiz 1993, 42; LAG Chemnitz vom 23.09.1992 – Az. Sa 31/92 I; LAG Chemnitz vom 24.11.1992 – Az. 1 Sa 22/92). Wer in einer solchen Weise den SED-Staat, der die freiheitlich-demokratische Grundordnung der Bundesrepublik ablehnte und bekämpfte, besonders unterstützt und mitgetragen hat, kann heute nicht glaubwürdig den gegenteiligen Standpunkt vertreten.

Dabei kann nach Auffassung des Beklagten die besondere Identifikation mit den Zielen und Ideologien der SED nicht erst aus der Wahrnehmung besonders hochkarätiger Funktionärsposten geschlossen werden, sondern hierfür reicht in der Regel auch eine Übernahme untergeordneter Funktionen aus, da auch in solchen Positionen der Gekündigte sich als Repräsentant für den SED-Staat und dessen Ziele zur Verfügung gestellt hat und aktiv dafür eingetreten ist (vgl. dazu auch LAG Chemnitz vom 09.12.1992 – Az 2 Sa 144/92).

Hierbei darf es in Entsprechung der Maximen zu Abs. 5 zunächst nicht einmal entscheidend darauf ankommen, über welchen Zeitraum hinweg in der Vergangenheit jemand in Funktionen tätig war oder durch konkrete Verhaltensweisen aufgefallen ist, die eine Unterstützung und Identifizierung mit den Zielen der SED belegen. Ebenso wie bei Abs. 5 jedwede Tätigkeit in der Vergangenheit für das MfS ausreicht, muß auch im Rahmen von Abs. 4 zunächst einmal jede über die bloße Mitgliedschaft hinausgehende *Profilierung für die SED* zur Bejahung des Kündigungsgrunds ausreichen, sofern es sich nicht um eine völlig unbedeutende, eigentlich unpolitische Funktion handelte«.

Unter 3) wird ausgeführt: »Damit hat das BAG klargestellt, daß (nach substantiiertem Darlegung der Zweifel an der Verfassungstreue durch den Kündigenden) offenbar dem Gekündigten die *Darlegungs- und Beweislast* obliegt für die ›zweifelsfreie Manifestation‹, die Grundwerte der Verfas-

sung der Bundesrepublik Deutschland glaubwürdig vermitteln zu können.«

»4. Bei Anwendung der angeführten Grundsätze zum Begriff der ›mangelnden persönlichen Eignung‹ ist zugleich zu berücksichtigen, daß wie bereits oben (I.) ausgeführt, nach Auffassung des Beklagten der besonderen Zielrichtung der Regelungen im Einigungsvertrag bei der Überprüfung der Annahme der mangelnden persönlichen Eignung ein gerichtlicherseits nur beschränkt überprüfbarer Beurteilungsspielraum besteht. Dies bedeutet, daß grundsätzlich die Entscheidung des Beklagten zu akzeptieren ist, sofern er zu Recht die Wahrnehmung von Funktionen oder konkrete Verhaltensweisen zur Durchsetzung der SED-Politik angenommen hat. Die Entscheidung des Beklagten ist dann nur daraufhin überprüfbar, ob der Beklagte hierbei von willkürlichen oder sachfremden Erwägungen ausgegangen ist, oder aber gewichtige, entlastende Faktoren unberücksichtigt gelassen hat.«

»Darüber hinaus kommt es nach der maßgeblichen Rechtsprechung des BAG (Urteil vom 18.03.1993) auch nicht darauf an, daß der Klagepartei von Seiten des Beklagten *konkretes repressives* Verhalten zu Lasten Dritter vorgeworfen werden kann. Vielmehr genügt für die erforderliche besondere Identifizierung mit dem SED-Machtapparat die Übernahme maßgeblicher Funktionen und Ämter, mittels denen die SED-Doktrin durchgesetzt und verbreitet worden ist.«

Die Argumentation des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst und seiner rechtsanwaltlichen Vertretung im Falle C wurde deshalb ausführlich wiedergegeben, weil sie besonders eindrucksvoll das vorherrschende Rechtsverständnis bezüglich der neuen Bundesländer wiedergibt. Sie läßt keinen Zweifel daran, daß es um politische Justiz geht. Zugleich bringt die Terminologie zum Ausdruck, daß es sich nicht um eine arbeitsgerichtliche, sondern eindeutig politische Argumentation handelt.

**Fall D.** Im Urteil (Az. 7945/93, AG Leipzig) heißt es: »Am 03.12.1992 wurde gegen den Beklagten ein Versäumnisurteil erlassen mit folgendem Inhalt:

1. Es wird festgestellt, daß das Arbeitsverhältnis zwischen den Parteien durch die Kündigung vom 30.09.1992, zugestellt am 02.10.1992, nicht zum 31.12.1992 aufgelöst wird, sondern darüber hinaus zu unveränderten Arbeitsbedingungen fortbesteht.«

Der entscheidende Passus der Begründung lautet: »Nach dem bisherigen Sach- und Streitstand kann weder davon ausgegangen werden, daß der Kläger eine Parteibuchkarriere gemacht hat, noch daß er SED-Partei-

mitglieder ohne sachlichen Grund bei seinen Personalentscheidungen bevorzugt hat«.

Damit wurde folgender Auffassung des Beklagten widersprochen: »Gemäß § 8 Abs. a, Satz 2 BAT-O muß der Angestellte sich durch sein gesamtes Verhalten zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen.

Die Tätigkeit im öffentlichen Dienst und insbesondere im Hochschuldienst setzt eine gewisse politische Treuepflicht voraus. Diese Treuepflicht beinhaltet nicht die Verpflichtung, für die Politik der jeweiligen Regierung einzutreten und den Staat nicht kritisieren zu dürfen. Eine kritische Haltung, die im Einzelfall auch darauf abzielen kann, bestehende politische Verhältnisse zu ändern, steht der politischen Treuepflicht nicht entgegen. Zu fordern ist aber eine gewisse innerliche Verbundenheit mit der Gesellschaftsordnung und den Grundwerten der freiheitlich-demokratischen Grundordnung. Politische Treuepflicht bewährt sich in Krisenzeiten und ernsthaften Konfliktsituationen.

Im Hinblick auf den Artikel 33 Abs. 2 Grundgesetz, wonach jeder Deutsche nach seiner Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amte haben muß, ist es mit der Vorbildfunktion eines Hochschullehrers nicht vereinbar, wenn dieser in der ehemaligen DDR in Leitungspositionen der Hochschulen tätig war und sein Amt in der Weise ausgeführt hat, daß er Nicht-SED-Parteimitglieder wegen ihrer politischen Überzeugung und ohne sachlichen Grund gegenüber SED-Parteimitgliedern benachteiligt hat. Zu Recht geht daher der Beklagte davon aus, daß die Glaubwürdigkeit des zu erneuernden Hochschulwesens in Sachsen die Aufrechterhaltung von Arbeitsverhältnissen mit derartigen Hochschullehrern nicht zuläßt.«

Es ist nur konsequent, daß der Beklagte in der berechtigten Annahme, daß das Gerichtsurteil nicht seinen Einlassungen folgt, durch einen subsidiären Funktionsträger eine vorsorgliche Kündigung wegen Mangels an Bedarf ausspricht.

**Fall E.** Das Urteil lautet: »Die Kündigung vom 30.07.1992 hat das Arbeitsverhältnis zwischen den Parteien nicht wirksam aufgelöst. Der Kläger ist zu den bisherigen Arbeitsbedingungen weiter zu beschäftigen (Gz: 7 Ca 7031/92 AG Dresden)«.

Das Gericht stellte in seiner Begründung fest: »Der beklagte Freistaat ist als Kündigender darlegungs- und beweispflichtig für die Tatsachen, die auf eine mangelnde persönliche Eignung des Klägers schließen lassen. Stellt man zunächst das von der Klägerseite unbestrittene Tatsachen-

vorbringen zu den Kündigungsgründen fest, bleibt nur die Mitgliedschaft in der SED seit 1985 sowie die Wahrnehmung von Gewerkschaftsfunktionen und der Besuch der Abendschule für Marxismus/Leninismus in den Jahren 1979 und 1983«.

An anderer Stelle vertritt das Gericht die Auffassung: »Die Mitgliedschaft in der SED und die Wahrnehmung gesellschaftlicher Ämter in der DDR können kein personenbedingtes Kündigungsrecht begründen. Nur dann, wenn Mitgliedschaften oder Funktionen dazu benutzt wurden un gerechtfertigte Vorurteile zu Lasten anderer zu erlangen oder auf andere repressiv einzuwirken, muß ein personenbedingter Eignungsmangel akzeptiert werden. So ist der Kläger als Direktor einer Universitätsklinik und Hochschullehrer verpflichtet, Vorbild für Studenten und die ihm unterstellten Mitarbeiter zu sein. Das verlangt nicht nur fachliche Qualität, sondern auch persönliche Integrität. Schließlich wird vom Hochschullehrer durch den beklagten Freistaat erwartet, daß er die anspruchsvollen Aufgaben der Hochschulen aus § 2 des Sächsischen Hochschulerneuerungsgesetzes vom 25.07.1991 mit erfüllt.

Auch die vorgelegten Beurteilungen und Briefe, die den Kläger als ausgezeichneten Wissenschaftler, Hochschullehrer und als geachtete Persönlichkeit darstellen, lassen keine Zweifel an der persönlichen Eignung des Klägers zu.«

Trotz dieser eindeutigen Aussagen wurde durch den Beklagten Berufung beim zuständigen Landesarbeitsgericht eingelegt. Dieses kam zu dem gleichen Beschluß der Wiedereinstellung. Eine Vergleichserwiderung des Beklagten bezog sich dann auf eine ganz andere Person, das Tohuwabo im Ministerium demonstrierend. Obwohl das LAG gegen seine Entscheidung Rechtsmittel ausschloß, beantragte der Freistaat, den Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung abzulehnen. Die Begründung ist unter Az 3K 2300/93 des Ministeriums in einem Schreiben an das Verwaltungsgericht Leipzig nachzulesen und ihrerseits von Interesse, da hier mit allen Mitteln nachgewiesen werden soll, daß die Verweigerung der Wiedereinstellung in die alte Funktion rechtsstaatlichen Grundsätzen entspricht.

**Fall F.** Die erhobenen Vorwürfe erwiesen sich im Arbeitsgerichtsverfahren als gegenstandslos, und die Parteien sind sich weiterhin darüber einig, daß dem Kläger entsprechend der Regelung bei anderen ordnungsgemäß aus altersbedingten Gründen ausgeschiedenen Professoren gestattet ist, die Einrichtungen der Technischen Universität zu Forschungszwecken zu nutzen.

Auffällig ist die häufige Verwendung des Konjunktivs, was die Fragwürdigkeit der erhobenen Vorwürfe unterstreicht.

Bei der Bewertung des Sachvortrages der Anwälte des Beklagten ist die politische Begründung der Kündigungen unzweifelhaft. Konkret individuell belegbare Vorwürfe treten in den Hintergrund, wohl in der Erkenntnis, daß sie mehr einem Wunschenken als Tatsachen entsprechen. Demzufolge wird mehr mit Meinungen als Tatsachenbehauptungen argumentiert. Die politische Argumentation wird nur durch das Ziel der Kündigung zusammengehalten. Ansonsten erscheint sie diffus und rechtsstaatlichem Denken unwürdig. Die Sprache der Richter und Anwälte mit Begriffen wie Linientreue, Parteikarriere, Unrechtsstaat u. a. reflektiert den politischen Zeitgeist, wie es Winfried Seibert treffend für die Zivilgerichtsbarkeit nationalsozialistischer Gerichte beschreibt.<sup>58</sup> Es wird einfach behauptet, weil es der allgemeinen Vorstellung entspricht, daß Linientreue vor fachlicher Qualifikation rangierte. Offensichtlich ist den Anwälten unbekannt, daß die von ihnen beschuldigten Wissenschaftler kompetente Ansprechpartner der internationalen Wissenschaftlergemeinschaft waren und in zahlreichen internationalen Gremien als demokratisch gewählte Mitglieder tätig waren. Linientreue hätte als Begründung wohl kaum gereicht. Zudem war allen Gekündigten durch die Fachkommissionen ihre fachliche Befähigung individuell bestätigt worden.

Schwierigkeiten ergaben sich offensichtlich auch bei der Auslegung des Begriffs mangelnde persönliche Eignung. Aufgabe der Rechtsprechung wäre es, so Anwälte der Beklagtenpartei, die erforderlichen Rechtsregeln zu entwickeln. Das Arbeitsgericht als Experimentierfeld politischer Justiz! Ebenso fragwürdig ist es, bei der Begründung auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Radikalenerlaß vom 22. Mai 1975<sup>59</sup> zurückzugreifen. Zu diesem Zeitpunkt unterstanden die Betroffenen noch der Rechtshoheit des Staates DDR. Wie sollten sie zu der Zeit in ihrem Verhalten dem Rechtsverständnis der Bundesrepublik entsprechen?

**Kein Nachweis** wird geführt, daß die gekündigten Wissenschaftler die freiheitlich-demokratische Grundordnung bekämpft hätten. Die Behauptung genügt. Doch wie sollte in der DDR die freiheitlich-demokratische

---

58 Siehe Winfried Seibert: Das Mädchen, das nicht Esther heißen durfte. Eine exemplarische Geschichte. Leipzig 1996.

59 BverfG (»Radikale im öffentlichen Dienst«). Beschl. vom 22. 5. 1975 – BvL 13/73. In: Neue Juristische Wochenschrift 28(1975)36. S. 1641–1652.

Grundordnung bekämpft werden? Bei Besuchen von Kongressen in der Bundesrepublik haben diese Wissenschaftler sich stets loyal verhalten und weder mit Wort noch durch Tat die freiheitlich-demokratische Grundordnung in Frage gestellt. Wie kann eine Eignungsbeurteilung auf einem Verhalten in einem ganz anderen gesellschaftlichen System beruhen?

Wenig stichhaltig ist das Argument, daß das Aufrücken junger befähigter und unbelasteter Wissenschaftler in den öffentlichen Dienst gesichert werden mußte bei der notwendigen Reduktion der Stellen im öffentlichen Dienst. Für die Medizin steht der Beweis aus. Die Zahl der Hochschullehrer wurde kaum reduziert, und auf die freigemachten Ordinariate rückten nicht junge »unterdrückte« DDR-Wissenschaftler, sondern vorwiegend Neuberufene aus den alten Bundesländern.<sup>60</sup>

Völlig abwegig ist, eine Funktion in der SED mit einer Tätigkeit für das Ministerium für Staatssicherheit gleichzusetzen. Ebenso widersprüchlich ist der Vorhalt, daß einerseits eine untergeordnete Funktion zur Vermutung der Ablehnung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung ausreicht, andererseits eine unbedeutende, eigentlich unpolitische Funktion zu vernachlässigen sei. Diese Feststellung ist schon deshalb widersinnig, weil objektiv bereits der Eintritt in eine Partei eine politische Entscheidung darstellt. Eine Ausnahme würde der Zwang zur Mitgliedschaft darstellen. Niemand wurde in der DDR gezwungen, Mitglied der SED oder einer anderen Partei bzw. gesellschaftlichen Organisation zu werden.

Rechtsstaatlich ganz bedenklich stellt sich die Argumentation dar, daß das Gericht grundsätzlich die Entscheidung der Beklagten zu akzeptieren hat, da gerichtlicherseits nur ein geringer überprüfbarer Beurteilungsspielraum bezüglich der mangelnden persönlichen Eignung besteht. Dieser Auffassung liegt ohne Zweifel eine Passage aus dem erwähnten Urteil des BVerfG vom 22. Mai 1975 zugrunde: »Die Beurteilung erscheint als persönlichkeitsbezogenes Prognoseurteil, das in nur sehr geringem Umfang gerichtlich nachprüfbar ist.«<sup>61</sup>

Auch die vertretene Auffassung, daß den betroffenen Wissenschaftlern gar kein konkretes repressives Verhalten nachgewiesen werden muß, sondern die Übernahme auch einer untergeordneten Funktion zur Vermu-

---

60 Siehe Deutsche Akademiker finden Karriereboom im Osten. (Entnommen und übersetzt aus: Nature 370, 28. Juli 1994, p. 240: German academics find career boost in east.) In: hochschule ost 3(1994)4. S. 44–46.

61 Ernst-Wolfgang Böckenförde/Christian Tomuschat/Dieter Umbach (Hrsg.): Extremisten im öffentlichen Dienst. Baden-Baden 1981. S. 28.

tung ausreicht, ist mehr als fragwürdig. Entsprechend findet sich in der Literatur unter Berufung auf den EV Anl. 1 Kap. XIX, A, Abschn. III, Nr. 1 Absatz 5 die Feststellung, daß eine ordentliche Kündigung insbesondere dann gerechtfertigt ist, wenn ein Festhalten am Arbeitsverhältnis unzumutbar *erscheint*; es kommt also nicht entscheidend darauf an, daß es unzumutbar *ist*.<sup>62</sup>

Nicht um den Nachweis individueller Schuld geht es, sondern um die berufliche Ausgrenzung politisch Andersdenkender, ohne ihnen die Gelegenheit zu geben zu demonstrieren, daß ihre gewiß andere Denkstruktur durchaus mit der freiheitlich-demokratischen Grundordnung vereinbar ist.

Im Freistaat Sachsen haben die Personalkommissionen an den Staatsminister 1651 Empfehlungen gegeben, in 989 Fällen hat der Staatsminister eine Kündigung wegen persönlicher Nichteignung ausgesprochen.<sup>63</sup> In 662 Fällen wurde eine Weiterbeschäftigung an Sachsens Hochschulen grundsätzlich für möglich gehalten. Bei ihnen handelt es sich vermutlich überwiegend um Hochschullehrer, die nicht Mitglieder der SED waren. Das wären etwa 40 % aller zu DDR-Zeiten beschäftigten Hochschullehrer und widerspricht ebenfalls dem Vorhalt des Beklagten in den Prozessen, daß nach allgemeiner Erfahrung bei Berufungen Linientreue vor fachlicher Kompetenz rangiert. Wie einer Pressenotiz zu entnehmen, hat nach Aussage von Staatsminister Hans Joachim Meyer nur ein Fünftel (20 %) der heute in Sachsen tätigen Professoren diesen Titel schon vor der Wende getragen, der Rest stamme vorwiegend aus dem Mittelbau. Ergänzt wird diese Mitteilung durch den Hinweis, daß 383 der verbliebenen 1477 sächsischen Hochschullehrer aus dem Westen kommen.<sup>64</sup> Insgesamt schieden im Ergebnis von Abwicklung, Kündigung, Auflösung von Arbeitsverträgen oder eigenem Wunsch im Freistaat Sachsen seit dem Anschluß der DDR an die Bundesrepublik 3000 ehemalige Hochschullehrer aus.<sup>65</sup> Tabelle 6 ist zu entnehmen, wie sich an Bereichen Medizin die

62 Siehe Guido Holzhauser: Zur gerichtlichen Überprüfung von Kündigungen im öffentlichen Dienst nach dem Einigungsvertrag. Neue Justiz. Zeitschrift für Rechtsetzung und Rechtsanwendung 45(1991)11. S. 494–495.

63 Siehe den Diskussionsbeitrag Alfred Försters auf dem wissenschaftlichen Symposium am 23. und 24. März 1994 in Halle. Diskussion II: Der Erneuerungsprozeß aus universitärer Sicht. In: Nova Acta Leopoldina, NF 71 (1994)290. S. 118.

64 Siehe Klaus Wallbaum: Weiter Expertenzwist um Sachsens Hochschulen. Heimgeholter Professor enttäuscht vom bisherigen Gönner. In: »Leipziger Volkszeitung« vom 28. Juli 1993. S. 4.

65 Siehe Überprüfung an sächsischen Hochschulen beendet. In: »Leipziger Volkszeitung« vom 29. Januar 1993. S. 4.

Entlassungen auf die verschiedenen Kategorien von Hochschullehrer verteilen.

Das Ministerium für Wissenschaft und Kunst des Freistaates Sachsen hatte sich mit 607 Klagen gegen die Kündigung wegen persönlicher Nichteignung auseinanderzusetzen,<sup>66</sup> d. h. etwa jeder Dritte der Gekündigten beschrift den Klageweg vor dem Arbeitsgericht. Die gleiche Relation findet sich in den übrigen Bundesländern einschließlich Berlin.<sup>67</sup> Von diesen waren bis 1995 544 Verfahren abgeschlossen. In 345 Fällen endeten sie mit einem Vergleich, überwiegend ohne eine Abfindung. Das Land gewann 143mal, die Hochschullehrer 56mal. Nur 25 Hochschullehrer mußten laut Minister Meyer trotz Eignungsbedenken in den Hochschuldienst übernommen werden.

Die große Zahl der Vergleiche ist zweifellos auf die sich im Verlauf der Prozesse bei den Klägern verdichtende Erkenntnis zurückzuführen, daß der Gegenstand des Rechtsstreites kein arbeitsrechtlicher, sondern ein politischer ist. Hieran ließ die beklagte Partei keinen Zweifel, wenn ihre Anwälte darauf verwiesen, daß selbst bei für den Kläger positivem Urteil keine Wiedereinstellung erfolgen würde. Dies unterstreicht der Fall E. Eine Begünstigung erfuhr die Vergleichsbereitschaft zudem dadurch, daß mit dem 31. Dezember 1992 die Vorruhestandsregelung auslief.

Tatsächlich sprach bereits vor der Urteilsverkündung mehrheitlich der Universitätskanzler eine sofortige Beurlaubung aus. Außerdem wurde darauf verwiesen, daß bei Aufstellung einer Berufungsliste die Gekündigten nicht mit einer Aufnahme in dieselbe rechnen könnten. Letztlich wurde in kritischen Fällen die vorsorgliche Kündigung wegen Mangels an Bedarf ausgesprochen. Prominentestes Beispiel aus Leipzig war der ehemalige parteilose Direktor der Universitäts-Augenklinik, Professor Peter Lommatzsch. Es nutzte ihm wenig, daß er durch das Arbeitsgericht sowohl in erster wie zweiter Instanz vom Vorwurf der inoffiziellen MfS-Mitarbeit entlastet wurde. Mit der Begründung, daß seine Stelle inzwischen besetzt sei, wurde ihm erneut gekündigt.<sup>68</sup> Ebenso bewahrte den international außerordentlich bekannten Rostocker Internisten Horst Klinkmann seine

---

66 Siehe Studentenzahl steigt rascher als erwartet. Wissenschaftspotential der Hochschulen gewürdigt. In: »Freie Presse« vom 23. Juni 1995.

67 Siehe Jürgen Paul: Vergiftetes Klima. Das Comeback entlassener Ost-Wissenschaftler kostet die Hochschulen viel Geld und Nerven. In: »Focus« (1995)37. S. 76f.

68 Siehe Rehabilitiert, aber erneut gekündigt. Landesarbeitsgericht entlastete Ex-Chef der Uni-Augenklinik. In: »Leipziger Volkszeitung« vom 14. Oktober 1994. S. 4.

fachliche Kompetenz nicht vor der Entlassung.<sup>69</sup> Beschämend auch die Vorgänge um die Professoren der Berliner Charité Peter Althaus<sup>70</sup> und Tomas Porstmann<sup>71</sup>.

Der Rechtsstaat läßt sich nicht nur an der Möglichkeit der Nutzung von Rechtsmitteln messen, sondern es bedarf dazu des realen Ergebnisses für den Kläger. Wenn, wie Roland Gross bemerkt, »die politisch Verantwortlichen im Freistaat Sachsen die gegen sie ergangenen Urteile nicht zur Kenntnis nehmen, geschweige denn lesen oder was noch schlimmer wäre, ein sehr ignorantes Verhalten zur 3. Gewalt, der Justiz, haben«<sup>72</sup>, so handelt es sich um eine gravierende Demontage des Rechtsstaates. Wo bleibt er, wenn die 2. Gewalt, die Staatsmacht, im Widerspruch zu den Gerichtsurteilen völlig willkürlich verfahren darf? Doch wie formulierte Alfred Förster, wissenschaftspolitischer Sprecher der SPD im Sächsischen Landtag: »dieses Unrecht [...] das war vom Gesetzgeber so gewünscht«<sup>73</sup>.

Außerdem war bei einem negativen Ausgang des Verfahrens vor dem Landesarbeitsgericht mit Kosten in Höhe von 8000 DM zu rechnen. Dieser finanziellen Belastung wollten sich viele eingedenk ihrer finanziellen Situation nicht aussetzen und im Wissen, daß ein politisch motiviertes Rentenstrafrecht, wie von Detlef Merten beschrieben, bei der Mehrheit zukünftige Bezüge von maximal rund 2400 DM erwarten läßt (bei grundsätzlich höheren Lebenshaltungskosten liegt diese Summe etwa 600 DM unter der, welche bei Emeritierung in der DDR zur Auszahlung gekommen wäre und beträgt etwa ein Drittel der Rentenbezüge westdeutscher Hochschullehrer).<sup>74</sup> Letztlich eröffnete dem ausgeschiedenen ostdeutschen Hochschullehrer nicht § 46 BAT die Möglichkeit einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung. Diese wurde ihm in der

---

69 Siehe Rainer Frenkel: Der Riss im Leben des Horst Klinkmann. In: »Die Zeit« vom 2. April 1993. S. 44.

70 Siehe Claus Dümde: Der Tod der Charité. Der »Fall« Prof. Althaus: Nur die vorerst jüngste Intrige im makabren Komplott gegen die 281jährige Berliner Universitätsklinik? In: »Neues Deutschland« vom 7. August 1991. S. 8.

71 Siehe Claus Dümde: Opfer der Wende bekam vor Gericht sein Recht. Wie und warum die Gauck-Behörde die Akte »IMS« Labor so zusammenstellte, daß sie auf Prof. Porstmann zu passen schien. In: »Neues Deutschland« vom 21. Januar 1994. S. 3.

72 Roland Gross: Angefragt. In: Erziehung und Wissenschaft. Allgemeine Deutsche Lehrerzeitung 45(1993)11. S. 10f.

73 Siehe den Diskussionsbeitrag Alfred Försters auf dem wissenschaftlichen Symposium am 23. und 24. März 1994 in Halle. In: Nova Acta Leopoldina, NF 71 (1994)290. S. 119.

74 Siehe Detlef Merten: Verfassungsprobleme der Versorgungsüberleitung. Berlin 1993.

DDR durch die nunmehr rechtsstaatlich aberkannte Zusatzversorgung gewährleistet.

An dieser Stelle bestätigt sich Ernst-Wolfgang Böckenförde, daß Entstehung der Freiheit als reale Freiheit verhindert werden kann, wenn »einzelne oder Gruppen von Menschen über gar keine oder so wenig soziale Unabhängigkeit verfügen, daß ihnen dadurch die sozialen Voraussetzungen zur Realisierung ihrer rechtlichen Freiheit fehlen«<sup>75</sup>.

Somit eröffnet der Rechtsstaat zwar die Möglichkeit, das individuelle Recht vor dem Gericht einzuklagen. Der Erfolg im Sinne der Klage wird jedoch von vornherein durch die von der beklagten Partei zum Ausdruck gebrachte *lex specialis*, das Sonderkündigungsrecht im Beitrittsgebiet, noch vor Beginn der Prozesse auf praktisch null reduziert.

Diese Einschränkung findet sich bei Guido Holzhauser begründet, wenn er argumentiert, daß dem »öffentlichen Arbeitsgeber eine Einschätzungsprägorative zukommt, welche die Arbeitsgerichte zu respektieren haben, denn es kann nicht Aufgabe der Gerichte sein, ihre Vorstellung von der Organisation der Verwaltung eines gesamten Staates an die Stelle der Einschätzung der hierzu demokratisch legitimierten Exekutive zu setzen. Es geht hier nicht um den ›klassischen‹ individual-arbeitsrechtlichen Konflikt zwischen Arbeitnehmer[n] und [privatem] Arbeitsgeber«<sup>76</sup>. Wie wahr!

Staatsminister Hans Joachim Meyer äußerte sich über die von ihm durchgeführten Maßnahmen befriedigt. Der Aufbau der neuen Strukturen sei in einem zeitlichen Rahmen durchgesetzt worden, der einmalig in der deutschen Hochschulgeschichte sei.<sup>77</sup> Ein Parforce-Ritt ohne Frage, wie es Hartmut F. Grübel für die Abwicklung der Akademie der Wissenschaft der DDR formulierte.<sup>78</sup> Eine »Erfolgsstory« für die Macher, doch für die Betroffenen? Allein der Ex-DDR-Wissenschaftler Martin Fontius verwies auf die soziale Dimension dieser Abwicklung und beschrieb die Gefühle

---

75 Ernst-Wolfgang Böckenförde: Staat, Verfassung, Demokratie. Studie zur Verfassungstheorie und zum Verfassungsrecht. Frankfurt am Main 1992. S. 266.

76 Guido Holzhauser: Zur gerichtlichen Überprüfung von Kündigungen im öffentlichen Dienst nach dem Einigungsvertrag. Neue Justiz. Zeitschrift für Rechtsetzung und Rechtsanwendung 45(1991)11. S. 494.

77 Siehe Hannes Walter: Rekord-Meyer. Sachsens Minister feiert seine »Hochschulreform«. In: »Neues Deutschland« vom 2./3. Januar 1993. S. 2.

78 Siehe Hartmut F. Grübel: Erinnerungen an KAI e.V. oder: Entwicklung einer Abwicklung. In: KAI. Entwicklung einer Abwicklung 3.10.1990 bis 31.12.1993. Berlin 1995. S. 10–18.

der Wissenschaftler aus den östlichen Ländern, als ihnen im erzgebirgischen Holzgau die Vorstellungen zur einheitlichen Gestaltung der deutschen Wissenschaftslandschaft unterbreitet wurden, als sich »zwischen ungläubigem Staunen und blankem Entsetzen« bewegend.<sup>79</sup> Günter Reiner, Ministerialrat im BMFT, spürt im Zusammenhang mit dem Verfahren zum Artikel 38 EV zwar die »Spanne zwischen den Verfechtern einer Lösung für ein bestimmtes organisatorisches oder finanzielles Problem und dem Betroffensein von dieser Lösung«, doch meint er: »Wir müssen solche Spanne und solche Spannung ertragen«<sup>80</sup>.

In seinen Konsequenzen ist § 75 des SHEG der Dritten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums im Dritten Reich vergleichbar. In Ergänzung zu § 2 dieses Gesetzes<sup>81</sup> heißt es in Absatz 2: »Zu entlassen ist, wer sich im kommunistischen Sinne betätigt hat, auch wenn er nicht mehr der kommunistischen Partei, ihren Hilfe- und Ersatzorganisationen angehört«<sup>82</sup>.

Auch dieses Gesetz eröffnete eine rückwirkende Handhabe. Der Unterschied besteht darin, daß im Rechtsstaat zwischen Kündigung und ihrer Realisierung der Rechtsweg über das Arbeitsgericht eingeschaltet ist. Welche Bedeutung den Rechtsmitteln tatsächlich zukommt, belegen die bereits genannten Zahlen. Doch immerhin, am Ende steht nicht das KZ.

Wenn sich gegen eine solche Feststellung auch heftiger Widerspruch regen wird, was im Umgang mit den Angestellten, Arbeitern und der Intelligenz der DDR praktiziert wird, ist im Sinne von John Galtung Ausdruck struktureller Gewalt.<sup>83</sup> Als Resultat der Strukturen eines gesellschaftlichen Systems, welche u. a. Gesetze und internalisierte Denkstrukturen einschließen, übt so eine herrschende Macht Gewalt über eine von ihr abhängige Minderheit aus. Konfliktlösung verwirklicht sich durch Ausschaltung und Ausgrenzung des Gegners.<sup>84</sup> Strukturelle Gewalt ist nicht so offensichtlich wie direkte, in ihren Konsequenzen jedoch für den

79 Siehe Martin Fontius: Holzgau I und II – Prozeß gegen Moratorium. In: Ebenda. S. 33–37.

80 Günter Reiner: Das Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht zu Art. 38 Einigungsvertrag. In: Ebenda. S. 74–82.

81 Siehe Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums. Rgbl I. Nr. 34 vom 7. April 1933. S. 175.

82 Rgbl I, Nr. 48 vom 6. Mai 1933. S. 245.

83 Siehe John Galtung: Strukturelle Gewalt. Reinbek bei Hamburg 1975.

84 Siehe ebenda. S. 109.

Einzelnen nicht weniger gravierend, wenn auch nicht unmittelbar das Leben bedrohend.

## 5 Parallelen zwischen der Berufsverbotspraxis der BRD und dem Umgang mit Wissenschaftlern in den neuen Bundesländern

Berufsverbote als Ausdruck einer politischen Gesinnungsjustiz stellen weder ein Novum in der kurzen Geschichte der Bundesrepublik dar, noch stehen sie etwa im Widerspruch zur historischen Erfahrung in Deutschland. Im Gegenteil, die Verfahrensweise in der Bundesrepublik schließt sich nahtlos an die ihrer Vorgänger an. Ohne letzteren Fakt eingehender zu behandeln, verweisen wir auf Gerard Braunthal.<sup>85</sup> Der Autor stellt fest, daß die Gründer des Grundgesetzes sich »zu einer dirigistischen politisch-ideologisch und rechtlichen Tradition [bekannt], wie sie kaum in anderen westlichen Demokratien der Gegenwart zu finden sind«<sup>86</sup>. Diese Tatsache »muß im Kontext gesehen werden mit einer politischen Kultur, die von einem streng bürokratischen Staat geprägt wurde und in hohem Maße bestimmt war durch die deutsche Geschichte, durch [...] Unterdrückung gegenüber Andersdenkenden, Uniformismus, Recht und Ordnung und Einschränkung der Menschenrechte«<sup>87</sup>.

Unter dieser Bewertung ordnen sich die rechtlichen Entscheidungen der Bundesregierung ein, wie das 1. Strafrechtsänderungsgesetz vom 30. August 1951<sup>88</sup>, der von der SPD-geführten Bundesregierung am 28. Januar 1972 erlassene Radikalerlaß<sup>89</sup> sowie die Sonderkündigungsregelung des Einigungsvertrages vom 31. August 1990<sup>90</sup>. Die Konsequenzen des 1. Strafrechtsänderungsgesetzes finden sich bei Diether Posser dargestellt,<sup>91</sup> der Umgang mit dem Radikalerlaß bei Gerard Braunthal.<sup>92</sup>

---

85 Siehe Gerard Braunthal: Politische Loyalität und öffentlicher Dienst. Der »Radikalerlaß« von 1972 und die Folgen. Marburg 1992.

86 Ebenda. S. 25.

87 Ebenda. S. 12.

88 Siehe BGBl I vom 31. August 1951. S. 739.

89 Siehe Bull BReg Nr. 15 vom 3. Februar 1972. S. 142.

90 Siehe BGBl II, 1990. S. 889.

91 Siehe Diether Posser: Anwalt im kalten Krieg: ein Stück deutscher Geschichte in politischen Prozessen; 1951–1968. München 1991.

92 Siehe Gerard Braunthal: Politische Loyalität und öffentlicher Dienst. Der »Radikalerlaß« von 1972 und die Folgen. Marburg 1992.

Die Folgen des Sonderkündigungsrechtes haben wir versucht am Beispiel der Hochschullehrer der DDR zu verdeutlichen.

Die Verfolgung scheinbarer oder wirklicher Straftatbestände von Funktionsträgern der DDR entspricht dem Wesen des 1. Strafrechtsänderungsgesetzes (z. B. Verjährungsfrist). Das Sonderkündigungsrecht stützt sich inhaltlich auf den Radikalenerlaß und das dazu vom Bundesverfassungsgericht am 22. Mai 1975 ergangene Urteil.<sup>93</sup> Eine gewisse Einschränkung erfuhr der Radikalenerlaß in den alten Bundesländern durch die Neufassung der »Grundsätze für die Prüfung der Verfassungstreue« vom 17. Januar 1979.<sup>94</sup>

Das Sonderkündigungsrecht des EV erlaubt die rigorose Umsetzung des Wesens des Radikalenerlasses auf dem Gebiet der ehemaligen DDR, mit der beruflichen und sozialen Ausgrenzung der Mehrheit der vormalig in der SED organisierten Funktionsträger. Folgende Aspekte finden sich bei Braunthal, welche für die Umsetzung des Radikalenerlasses typisch sind und sich in der Handhabung des Sonderkündigungsrechtes wiederfinden:

— Die an den zuständigen Dienstherren des öffentlichen Dienstes weitergereichten Informationen des Bundesverfassungsschutzes beruhen neben »öffentlichen Quellen – Reden, Publikationen, Dissertationen« u. a. aber auch auf »Observation, geheime[m] Fotografieren, [...] Öffnen von Post, d[em] Abhören von Telefonen; er arbeitet mit Lockspitzeln und Informanten«<sup>95</sup>. (Wohlgemerkt, es handelt sich hierbei nicht um eine Charakterisierung der Arbeitsweise des MfS der DDR.)

— Die erhobenen Vorwürfe stützten sich nicht auf eindeutig fixierte Vorgaben. Dies verlieh den Behörden eine größere Flexibilität, während die Betroffenen stark verunsichert wurden.

— Die Wahrscheinlichkeit, daß ein Betroffener seinen Prozeß gewann, betrug etwa 35 %.

— Die Auffassung zu den erhobenen Vorwürfen durch den öffentlichen Dienstherren und ihre Bewertung erfolgte durch die Arbeitsgerichte unterschiedlich. Damit wurden Bedenken zur Verfassungsmäßigkeit der Maßnahmen verstärkt ebenso wie die Unsicherheit der Betroffenen.

---

93 Siehe Rechtsprechung. In: Neue Juristische Wochenschrift 28(1975)36. S. 1641–1652.

94 Siehe Bull BReg Nr. 5 vom 19. Januar 1979. S. 45.

95 Gerard Braunthal: Politische Loyalität und öffentlicher Dienst. Der »Radikalenerlaß« von 1972 und die Folgen. Marburg 1992. S. 57.

— Private Arbeitgeber folgten ebenfalls dem Radikalenbeschuß mit Erstellung schwarzer Listen. Verstießen z. B. private Schulen dagegen, so wurde ihnen eine Streichung der Subventionen angedroht.

— Durch das Antilinks-Syndrom werden rechtsextreme Gruppen und Skinheads ermuntert, auch gegen Linke aktiv zu werden.

Gerard Braunthal gelangt zu dem Schluß, daß eine Debatte um bürgerliche Freiheiten für weniger wichtig gehalten wird als die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung um jeden Preis.<sup>96</sup>

Ein entscheidender Unterschied zwischen Radikalenerlaß und Sonderkündigungsrecht besteht darin, daß dem Staatsbürger der Bundesrepublik in Kenntnis der Rechtslage die Entscheidungsfreiheit über sein Verhalten zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung gegeben war. Demgegenüber wurden die ehemals in der DDR angestellten Wissenschaftler rückwirkend einer solchen Bewertung unterzogen, als ob sie zur Zeit ihrer beruflichen Tätigkeit im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik gelebt hätten.<sup>97</sup> Ingo Wagner spricht von einem »Rückfall der Rechtskultur in die Zeiten des kalten Krieges«<sup>98</sup>.

Zweifellos hatte sich die Situation in den alten Bundesländern im Verlauf der Jahre entspannt, und z. B. die Regelanfrage beim Bundesverfassungsschutz zur Verfassungstreue eines Beamten/Angestellten wird nicht mehr gestellt. Auf dem Gebiet der fünf neuen Länder jedoch sind die drei Gewalten zu dieser Rechtspraxis zurückgekehrt und unterziehen die Angestellten im öffentlichen Dienst einer nachträglichen Gesinnungsprüfung.

Die Rechtsprechung in der Bundesrepublik unterliegt zweifellos nicht einer so direkten politischen Einflußnahme wie in der DDR. Trotzdem erweist sich ihre Unabhängigkeit als relativ. Die Rechtspraxis kann immer nur den von den Politikern vorgegebenen Rahmen nutzen. Dieser ist zudem teleologisch abgegrenzt, d. h. die Mittel haben sich nach der vom Parlament vorgegebenen Zielstellung zu richten: Der Zweck heiligt die Mittel. Den Zweck heiligen die Parteien. Richter und Staatsanwälte erweisen sich aus unserer Erkenntnis zwar nicht als parteihörig, aber nicht

---

96 Siehe ebenda. S. 215.

97 Siehe Peter Hantel: Kündigungsschutz und Hochschülerneuerung nach dem Einigungsv. In: Neue Justiz. Zeitschrift für Rechtsetzung und Rechtsanwendung 48(1994)11. S. 489–494.

98 Ingo Wagner: Die DDR – ein »Unrechtsstaat«? In: Leipziger Hefte. Reihe B – Beiträge zur Geschichte der DDR (1994)1. S. 29.

als unparteiisch. Aufgewachsen im jeweiligen gesellschaftlichen System hat der einzelne Jurist, sei er Richter oder Anwalt, dessen Denkstrukturen unbewußt verinnerlicht.

Das politisch-soziale Bewußtsein, in der DDR wurde von der Ideologie gesprochen, der Juristen in der Bundesrepublik erfährt mehrheitlich seine Prägung durch die gesinnungsbezogene Treuepflicht gegenüber dem Staat, die ihnen während ihres Studiums vermittelten Denkweisen ihrer Lehrer, ihrerseits im Rechtsverständnis des Dritten Reiches groß geworden, und schließlich vom politischen Zeitgeist. Letzterer wird von einem rechtskonservativen Denken unter Bekämpfung jedes liberal-sozialistischen Ansatzes beherrscht. Die Unabhängigkeit des Richters kann immer nur eine formal-juristische sein. Es ist deshalb nicht ohne Interesse, das Umfeld zu betrachten, in dem sich dieser personelle Erneuerungsprozeß abspielt.

Wie Recht verwirklicht wird, hängt somit nicht allein von den Rechtsvorschriften ab. Zur Überraschung des ehemaligen DDR-Bürgers ist der Ermessensspielraum des vorsitzenden Richters beträchtlich, so daß bei gleichem Sachverhalt verschiedene Richter zu ganz unterschiedlichen Urteilen gelangen können. Es gilt in dem Bedingungsgefüge eines Urteils das politisch-soziale Bewußtsein des Richters, die durch Urteile des Bundesverfassungsgerichts und anderer Bundesgerichte vorgegebene Grundtendenz der Bewertung justitierbarer Sachverhalte und die politische Grundstimmung der sogenannten Öffentlichkeit im Lande zu berücksichtigen. Bestimmt wird diese in den neuen Ländern von der machtausübenden Partei, den rigoristischen Vertretern der sogenannten Bürgerrechtsbewegung der DDR, der Gauck-Behörde sowie dem Einfluß elektronischer und Printmedien. Diese Ungleichbehandlung findet sich bereits bei einem Vergleich der Kriterien zur Überprüfung der persönlichen Integrität in den fünf neuen Ländern.<sup>99</sup>

Die *These vom »Unrechtsstaat«* ist als eins der zentralen Dogmen im Umgang mit der DDR-Vergangenheit anzusehen. Die DDR zog keine Blutspur durch die Lande wie das nationalsozialistische Regime. Da die betriebene Ausgrenzungspolitik sich deshalb nur ausnahmsweise mit justitierbaren Vergehen begründen läßt, es gab keine KZ, Mörder, Kriegsverbrecher oder mehr als 30 000 Todesurteile, die an den eigenen Bürgern voll-

---

99 Siehe Anke Burkhardt/Doris Scherer: Hochschulpersonal-Ost im Wandel. Zwischenbilanz. In: Das Hochschulwesen. Forum für Hochschulforschung, -praxis und -politik 42(1994)6. S. 276–281.

streckt wurden, sondern vorzugsweise nur politische Verfehlungen, Akten- statt Leichenberge, wurde der Begriff des »Unrechtsstaates« geschaffen, der als politische Vorgabe juristisch instrumentalisiert wird. Er ist rechtlich nicht definiert. Selbst in der 11., nach dem 3. Oktober 1990 erschienenen Auflage des Rechtswörterbuchs von Creifelds<sup>100</sup> findet er sich nicht. Ebenso ist er kein Bestandteil des Völkerrechts. Vielmehr handelt es sich um eine Ad-hoc-Schöpfung der Politiker der Bundesrepublik. Hans Mayer spricht in solchem Falle von »Reizvokabeln, deren Wahrheitsgehalt und intellektuelle Redlichkeit man wohlweislich nicht nachgeprüft hatte«<sup>101</sup>. Über den Begriff des Unrechtsstaates werden politische, moralische, historische Kategorien und Werturteile unmittelbar mit der strafrechtlichen Bewertung verknüpft,<sup>102</sup> bzw. generell einer juristischen Beurteilung zugänglich gemacht. Die Benennung »Unrechtsstaat DDR« wird zum Rechtstitel erhoben. Auch Ingo Müller lehnt den Begriff Unrechtsstaat für die DDR ab. Er betrachtet ihn als einen Kampfbegriff, »der bisweilen in innerpolitischen Auseinandersetzungen wie ein Keule geschwungen wird«. Er soll auf die DDR angewandt offensichtlich dazu dienen, »die Verurteilung Beteiligten zu pauschalisieren: Alles was der Unrechtsstaat hervorgebracht hat, war Unrecht«<sup>103</sup>.

Der Begriff Unrechtsstaat besitzt die Wertigkeit des wohl bekannten Klassenstandpunkts, an dem, unerschütterlich im Raume stehend, es nichts zu beweisen und rütteln gibt. An ihren eigenen Ansprüchen gemessen, läßt sich die DDR auf dem Gebiet der politischen Gerichtsbarkeit zwar als Unrechtsstaat bezeichnen. Verglichen mit der Rechtspraxis vieler demokratischer Staaten relativiert sich jedoch eine solche Bewertung deutlich.

Als »SED-Unrechtsregime« erscheint der Begriff erstmals im Artikel 17 EV. Es berührt schon merkwürdig, einen nicht mehr vorhandenen Staat, der während 40 Jahren seiner Existenz Völkerrechtssubjekt darstellte, in diesem Kontext 1987 den Vorsitzenden der UNO-Vollversammlung stellte, mit dem der andere deutsche Staat durch eine Vielzahl von

---

100 Siehe Carl Creifelds: Rechtswörterbuch. 11. Auflage. München 1992.

101 Hans Mayer: Wendezeiten. Über Deutsche und Deutschland. Frankfurt am Main 1993. S. 286.

102 Siehe Ingo Wagner: Die DDR – ein »Unrechtsstaat«? Leipziger Hefte. Reihe B – Beiträge zur Geschichte der DDR (1994)1. S. 5.

103 Ingo Müller: Die DDR ein »Unrechtsstaat«? In: Neue Justiz. Zeitschrift für Rechtsetzung und Rechtsanwendung 46(1992)7. S. 282.

Verträgen verbunden war, weltweit diplomatisch anerkannt und Mitglied der UNO, dem von der Weltorganisation keine Menschenrechtsverletzungen vorgeworfen wurden, über Nacht in dieser Art und Weise rückblickend diskreditiert zu sehen. Doch schon immer schrieb im Ergebnis einer historischen Niederlage der Sieger die Geschichte des Besiegten, die sich in ihrem Kern als Lüge erweist.

Die Begriffe »Unrechtsstaat« sowie »SED-Unrechtsregime« beinhalten eine pejorative Bewertung der DDR-Geschichte, die sie aus dem Kontext historischer Zusammenhänge gewollt herauslöst, bzw. konservative Politiker sind zu ihrer komplexen Betrachtung gar nicht in der Lage – gleichsam verzweigt und verhunzt. Zwei Zielstellungen werden so verwirklicht: eine psychologische und eine justitiable. Jeder, der sich, warum auch immer, dem System der DDR zugehörig fühlte und bereit ist, die These vom »Unrechtsstaat« zu akzeptieren, verspürt Schuldgefühle, gleichgültig, ob er sich persönlich juristisch zu ahndender Verfehlungen schuldig gemacht hat oder nicht. Es wird eine Kollektivschuld konstruiert im Sinne des Täterkollektivs auf der einen und des Opferkollektivs auf der anderen Seite. Dem ersteren zugehörig zwingt es, die eigene Biographie zu verleugnen. Entweder unterwirft sich der Betroffene kritiklos dieser ideologischen Doktrin, oder er versucht vehement zu beweisen, daß er doch ein ganz anderer war. Ersterer neigt zur DDR-Nostalgie, der letztere verkörpert den geschmähten und zugleich anerkannten Wendehals. Das Verhalten des Einzelnen wird von existentiellen Ängsten, Orientierungslosigkeit und Resignation bestimmt.

Die neuen Funktionsträger, ehemals parteilos oder den Blockparteien entstammend, unterwerfen sich kritik- und bedingungslos der vorgegebenen neuen Linie aus Angst, selbst ins gesellschaftliche Abseits zu geraten und Besitzstände zu verlieren. Anpassung durch Unterwerfung. Schließlich verlieh diese These den Mitgliedern der Personalkommissionen die Legitimation, sich dem Kreis der Opfer zuzurechnen und die ehemaligen staatlichen Funktionsträger der DDR aus der Sicht der These »Unrechtsstaat« zu bewerten. Ihr hatte sich jede Beurteilung einer Person und Entscheidung unterzuordnen. Nur an ihr wurde und wird jedes individuelle Verhalten gemessen.

Doch die Wahrheit ist nicht erfahrbare, wenn die Geschichte der DDR allein an ihren Unterlassungen und Verfehlungen gemessen wird unter gezielter Vernachlässigung all dessen, was auch an Positivem auf dem Boden dieses Staates gewachsen ist sowie Ausklammerung seines politischen Umfeldes. Nicht alles, was anders war, muß deshalb schlechter

sein, es sei denn, die Bundesrepublik wird zum Maßstab aller Dinge erhoben.

Gewiß wies die DDR im Vergleich zur Bundesrepublik alt erhebliche rechtsstaatliche Defizite auf. Diese betrafen überwiegend das Feld der politischen Justiz und beruhten auf dem tiefen Mißtrauen der politischen Führung gegenüber dem eigenen Volk, ja selbst den Mitgliedern der eigenen Partei. Eine zusätzliche Förderung erfuhr es durch den öffentlich bekundeten Willen der Bundesrepublik, die DDR zu beseitigen.

An der Kennzeichnung »Unrechtsstaat« äußerte Richard Schröder ebenfalls vorsichtige Kritik, wenn er meint, daß nicht alle Rechtsakte zu DDR-Zeiten Unrecht waren. Dieses Argument mache alle Katzen grau und jeden DDR-Bürger zum Hehler.<sup>104</sup> In diesem Kontext zitiert Richard Schröder aus der Anlage 1 des Saarvertrages vom 22. Dezember 1956 den Artikel 1 (1) »Keine Person [...] darf [...] wegen der politischen Haltung, die sie bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung zur Saarfrage bekundet hat, durch irgendwelche allgemeinen oder besonderen Maßnahmen der öffentlichen Gewalt in ihren Rechten beeinträchtigt werden«<sup>105</sup>.

Richard Schröder übersieht, der Anschluß der Saar bedeutete für dieses Gebiet keinen grundsätzlichen System-, sondern nur einen Machtwechsel. Ein Vergleich mit der heutigen Situation ist deshalb obsolet.

Natürlich muß die These vom »Unrechtsstaat« begründet werden. Dem diene z. B. der Versuch, durch unbewiesene und pauschalisierende Behauptungen die Ärzteschaft der DDR zu diskreditieren, »Stimmung« zu machen, um sich der Zustimmung des »Volkes« (besser der mit dem »Volk« nicht identischen öffentlichen Meinung) bei den einzuleitenden Maßnahmen gegen die ärztlichen Führungskräfte der DDR sicher zu sein. Angesichts von Pauschalurteilen läßt sich der Einzelfall leichter instrumentalisieren. Horrormeldungen wie die von pharmakologischen Menschenversuchen in der DDR, Entnahme von Leichenorganen zum Verkauf (bei den Organen handelte es sich um Hypophysenentnahmen zur Hormongewinnung), Herausnahme von Organen noch lebender Menschen in der Charité, um sie angeblich hohen Funktionären zu transplantieren, dienten der Diffamierung eines ganzen Berufsstandes.<sup>106</sup> Nicht zu verges-

---

104 Siehe Richard Schröder: Laßt verjähren, was verjährt. In: »Frankfurter Allgemeine Zeitung« vom 1. September 1993. S. 30.

105 Gbl Teil II, Nr. 36 vom 24. Dezember 1956. S. 1639.

106 Siehe Niemals lebende Patienten zu Organspendern gemacht. In: »Neues Deutsch-

sen der Vorwurf, daß Ärzte angeblich Frühgeburten in Wassereimern ertränkten, um die Aussagen zur Kindersterblichkeit in der DDR zu verbessern, ebenso die Schlammschlacht um die DDR-Psychiatrie. Auch die Vorwürfe gegen letztere erwiesen sich als haltlos.<sup>107</sup>

Als Pars pro toto sei an dieser Stelle an den ehemaligen Innenminister des Freistaates Sachsen, Heinz Eggert, erinnert. Alle von ihm erhobenen Vorwürfe gegen seinen DDR-Psychiater stellten sich als falsch heraus, brachten den attackierten Mediziner jedoch an den Rand der Selbstvernichtung.<sup>108</sup>

Ziel war die Diffamierung der DDR-Mediziner sowie die Demonstration der fehlenden Rechtsstaatlichkeit in der DDR, die so etwas erst zuließ. Der allgemeinen Vorverurteilung dienten gleicherweise Bezeichnungen wie »Rote Kaderschmiede«, welche die Karl-Marx-Universität in Leipzig verliehen bekam.<sup>109</sup> Damit wurde ein pejoratives Urteil über jeden gefällt, der an dieser Einrichtung tätig war. Sicher verdiente die Universität auch diesen Titel, aber er beschreibt eine gestörte Wahrheit. Es ist nicht bekannt, daß z. B. der Bereich Medizin oder die naturwissenschaftlichen Sektionen dieser Universität eine besonders große Zahl »klassenbewußter« Ärzte und Wissenschaftler aus ihren Mauern entlassen hätten. Zweifellos wies die Karl-Marx-Universität auch andere Qualitäten auf. Dafür spricht, daß sich viele renommierte, auch ausländische Wissenschaftler, zu Zeiten der DDR von ihrem Senat die Ehrendoktorwürde verleihen ließen, so der geschätzte Physiker und Philosoph C. F. von Weizsäcker. Doch das Pauschalurteil bestimmt die Evaluation des Individuums.

Die *Praxis des Erneuerungsprozesses* läßt sich nicht nur an ihren politischen und juristischen Prämissen messen, sondern erfährt ihre Prägung durch die für gesellschaftliche Umbrüche typischen menschlichen Verhaltensweisen. An der Universität und ihren Institutionen wurde nach einer Phase relativer Ruhe bis zu den Märzahlen 1990 die bedingungslose Unterwerfung ihrer neuen, zugleich ein Teil der alten Elite, unter das vor-

---

land« vom 29. August 1991, S. 1.

107 Siehe DDR-Psychiatrie: Kein systematischer Mißbrauch: In: Deutsches Ärzteblatt 92(1995)47. S. A-3296.

108 Siehe Marcel Braumann: Gericht wirft Eggert »Rufschädigung« vor. Nervenarzt Dr. Wolf bekam Schmerzensgeld für »Super«-Story und arbeitet wieder. In: »Neues Deutschland« vom 6. März 1995, S. 1.

109 Siehe Gerrit Isenberg/WalterJahn: Wird SED-Kaderschmiede demokratische Universität? Elend in Leipzig. In: »Die Zeit« vom 23. November 1990, S. 79.

gegebene Bewertungsschema deutlich. Das gesellschaftliche Klima an der Universität war bestimmt von einem brodelnden Gemenge aus neuer Anpassung und Feigheit, Haß, pharisäerhafter Selbstgerechtigkeit mit Intoleranz und Ausgrenzung Andersdenkender sowie Unterwürfigkeit gegenüber den Vertretern der neuen Macht. Die Berufsheuchler eroberten das Terrain. Das Vorurteil bestimmte das Urteil, die Moral war eine doppelbödige. Nichts von der so typisch deutschen und zugleich falschen, schulterklopfenden akademischen Kollegialität. Eine Orgie der Dummheit, entsprungen mittelmäßiger Intelligenz.<sup>110</sup> Selbst der Rektor der Universität Leipzig, Cornelius Weiss, gelangt zu der für ihn bemerkenswerten Einschätzung, daß »an Stelle einer auf streng rechtsstaatlicher Grundlage eigentlich vorzunehmenden personellen Erneuerung [...] es zu Denunziationen, zu einem Kampf aller gegen alle« kam und »auch neues Unrecht geschaffen« wurde.<sup>111</sup> Auch sein Amtskollege aus Rostock, Gerhard Maess, bemerkt in seiner kritischen Bewertung des Erneuerungsprozesses, daß er auch heute noch der Meinung ist, »daß Integration auf längere Sicht für die Gesellschaft besser gewesen wäre als Ausgrenzung«<sup>112</sup>. Doch dies sind Meinungen post hoc. Hinter allem stand die Angst vor dem sozialen Abstieg und der daraus resultierende Kampf um Absicherung sowie Ausbau von Besitzständen. Sich auf der Seite der scheinbaren Sieger zu wissen, bot hierzu die beste Garantie. Dazu war jedes Mittel recht. Nur so sind die nachfolgend geschilderten Zwiespältigkeiten menschlichen Verhaltens zu erklären.

Ein parteiloser, international höchst geschätzter Wissenschaftler, Mitglied der Deutschen Akademie der Naturforscher Leopoldina und der Schwedischen Akademie der Wissenschaften, entschloß sich nach seinem 70. Geburtstag sein Zimmer zu räumen, das emeritierten Ordinarien zu DDR-Zeiten in ihren ehemaligen Wirkungsstätten zur Verfügung gestellt wurde. Wie bei solchen Räumaktionen üblich, vernichtete der alte Herr ihm überflüssig erscheinendes Schriftgut. Ein wachsames Auge beobachtete diesen Vorgang, meldete ihn an die Universitätsleitung unter dem Verdacht, daß hier Stasimaterial beseitigt wird. Das Zimmer des verdienstvollen Emeritus wurde versiegelt und er sofort des Instituts verwiesen.

---

110 Siehe Horst Geyer: Über die Dummheit. 11. Auflage. Göttingen (u.a.) 1988.

111 Siehe Cornelius Weiss: Der Erneuerungsprozeß an der Universität Leipzig. In: Nova Acta Leopoldina NF 71 (1994)290. S. 97.

112 Gerhard Maess: Der Erneuerungsprozeß an der Universität Rostock. Ebenda. S. 90.

Ebenso beschämend ist nachfolgender Sachverhalt: Einem international sehr anerkannten Kliniker zu Ehren verlegte eine deutsche wissenschaftliche Gesellschaft ihre Jahrestagung 1991 nach Leipzig. Zu diesem Zeitpunkt, er lag am Beginn des Erneuerungsprozesses, geriet der so geehrte Kollege in den Verdacht, mit dem Ministerium für Staatssicherheit zusammengearbeitet zu haben. Die Beweislage war zweifelhaft. Der Rektor unterbreitete ihm deshalb das Ansinnen, an der offiziellen Eröffnung der Tagung nicht teilzunehmen. Da ein solch beschämender Rat nicht öffentlich gemacht werden sollte, wurde dem Kollegen empfohlen, als Begründung für sein Fernbleiben Krankheit vorzuschützen. Dies lehnte er verständlicherweise ab. (Später wurden die erhobenen Vorwürfe gerichtlich entkräftet, die erfolgte Kündigung wurde jedoch nicht rückgängig gemacht.)

Es sind viele der sogenannten unbelasteten Wissenschaftler, wie sie sich selbst bezeichnen, mit DDR-Makel, welche vehement und mit beeindruckender Hartnäckigkeit die Wahrung ihres Besitzstandes betreibend und gegen ihre ehemaligen Kollegen kämpfend, nicht nur alles geschehen ließen, sondern es billigend vorantrieben. Diese Aktivität bezieht sich zunächst auf die gekündigten Kollegen, zu denen in der Vorzeit enge Kontakte bestanden, die auch bei manch gemeinsamem Umtrunk gepflegt wurden. Dies verdrängend, war einer der ersten Schritte nach Eingang des Kündigungsschreibens das von solchen Kollegen unterzeichnete Vorlesungsverbot. Letzteres übermittelte mit Schreiben vom 7. Oktober 1992 z. B. der Prorektor für Medizin des Bereichs Medizin der Universität Leipzig, Gerald Leutert (selbst Ordinarius und Institutsdirektor sowie beispielgebender Studienjahresleiter im sozialistischen Hochschulwesen): »Im Auftrag des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst teile ich Ihnen mit, daß diejenigen Mitarbeiter der Universität Leipzig, denen zum 31.12.1992 fristgemäß gekündigt worden ist, ihre Funktion bis zu diesem Zeitpunkt wahrnehmen. Sie sind jedoch nicht im akademischen Unterricht einzusetzen.«

Außerdem wurde den Gekündigten die Möglichkeit genommen, ihre Doktoranden weiter zu betreuen.

Besonders beschämend ist die Verhaltensweise des Universitätskanzlers in Leipzig im *Fall A*. Diesem Wissenschaftler sprach der Kanzler ein Institutsverbot aus, das auf die Nutzung der Universitätsbibliothek ausgedehnt wurde. Ein typisches Beispiel für Vorverurteilung und vorauseilenden Gehorsam, da die erhobenen Beschuldigungen in einem Vergleich vor Gericht zurückgenommen werden mußten.

Es hatte dieser, ausnahmsweise in der Zeitschrift »Die Zeit« öffentlich

gemachte, beschämende Akt wenigstens den Effekt, daß dem Wissenschaftler die Benutzung der Universitätsbibliothek wieder eingeräumt wurde. In diesem Kontext war der in »1999. Zeitschrift für Sozialgeschichte des 20. und 21. Jahrhunderts« geführte Disput zwischen dem Kölner Genetiker Benno Müller-Hill und Peter Gutjahr-Löser, Kanzler der Universität Leipzig<sup>113</sup>, ergänzt durch eine persönliche Stellungnahme des betroffenen Physiologen Peter Schwartz<sup>114</sup>, entlarvend.

Vergleichbares widerfuhr Victor Klemperer zur Zeit des Nationalsozialismus. Auch ihn traf als erste Maßnahme das Verbot der Bibliotheksbenutzung.<sup>115</sup> Was dieses für einen Wissenschaftler bedeutet, bedarf keiner Erklärung.

Noch vor Beginn der Arbeitsgerichtsprozesse, ohne ihren Ausgang abzuwarten, verschickte der Staatsminister mit Schreiben vom 9. November 1992, Z 1–7708/13, sogenannte schwarze Listen an die Hochschulen des Freistaates.<sup>116</sup> Sie enthielten die Namen der Hochschullehrer, die an sächsischen Hochschulen nicht mehr eingestellt werden dürfen und denen generell zukünftig jede Tätigkeit im öffentlichen Dienst versagt ist. Es waren ihrer mehr als 800. De facto ein politisch motiviertes Berufsverbot. Die Existenz der Liste wurde zwar abgestritten, doch bei Bewerbungen um ausgeschriebene außeruniversitäre Stellen des öffentlichen Dienstes spürten die so Verfeimten ihre Effektivität.

Diese Liste fand im weiteren Verlauf ihre Ergänzung durch eine Empfehlung vom Sozialminister des Freistaates Sachsen, Hans Geisler, an die Wohlfahrtsverbände, darauf zu achten, daß Arbeit nur von Menschen getragen wird, die ihre Aufgabe unbelastet »durch Verstrickungen aus der Vergangenheit gegenüber den Bürgern glaubhaft vertreten können. Die Bürger hätten kein Verständnis dafür, daß Steuermittel verwendet werden um Personen mitzufinanzieren, die sich in der ehemaligen DDR durch be-

---

113 Siehe Notizen aus der Wissenschaftspolitik. Hausverbot für einen entlassenen Institutsdirektor. Ein Briefwechsel des Kölner Genetiklers Benno Müller-Hill mit Peter Gutjahr-Löser, dem Kanzler der Universität Leipzig. In: 1999. Zeitschrift für Sozialgeschichte des 20. und 21. Jahrhunderts 9(1994)1. S. 157–169.

114 Siehe Notizen aus der Wissenschaftspolitik. Hausverbot für einen entlassenen Institutsdirektor II. Stellungnahme von Prof. Dr. sc. med. Peter Schwartz zu vorstehendem Briefwechsel. In: 1999. Zeitschrift für Sozialgeschichte des 20. und 21. Jahrhunderts 9(1994)2. S. 153–162.

115 Siehe Victor Klemperer: LTI Notizbuch eines Philologen. Leipzig 1991. S. 17.

116 Siehe Minister Meyer schickte »Schwarze Listen« an alle Hochschulen in Sachsen/Seine Order: Berufsverbot für 884 Wissenschaftler. In: »Neues Deutschland« vom 21./22. November 1992. S. 1.

sondere Systemnähe hervorgeraten haben.«<sup>117</sup> Dem Minister war vermutlich nicht gegenwärtig, daß sich die von ihm apostrophierten Bürger in Leserzuschriften an die »Leipziger Volkszeitung« empört zu den Entlassungen der angesehenen Kliniker geäußert hatten.<sup>118</sup>

Die Kündigungen waren kaum verschickt, schon wurden die Dienstzimmer der Beurlaubten renoviert, Namensschilder entfernt und ihre Stellen vom Dekan ausgeschrieben, bevor das Arbeitsgericht überhaupt getagt und ein Urteil gefällt hatte. Diese Handlungsweise des Ministers und der Universitätsleitung unterstreichen, daß das sich anschließende rechtsstaatliche Vorgehen nur Verschleierungstaktik war. Unabhängig vom Ausgang der Verfahren stand fest, daß die Gekündigten in die Universität auf keinen Fall wieder zurückkehren würden.

In Verwirklichung des Aufrufs zur Denunziation enthalten Gerichtsunterlagen, wie im *Fall D*, an die Personalkommission gerichtete Schreiben von Wissenschaftlern mit Hinweisen zur Person, welche bei der Vorladung zu beachten seien. Auf die Protestschreiben, welche abgingen, wenn möglicherweise eine Kündigung nicht zwingend anstand, wurde bereits verwiesen. Im *Fall C* findet sich eine entsprechende Verhaltensweise. Im *Fall D* wurde mit der Kündigung durch den Minister zugleich die Beurlaubung durch den zuständigen Bereichsdirektor ausgesprochen. In solchen und anderen Fällen wurde, wenn überhaupt, als Begründung eine mögliche Störung des Betriebsklimas apostrophiert, gemeint waren eher die zweifellos gestörten Beziehungen zwischen den Gekündigten sowie den »Aktivisten« der Erneuerung in ihren Einrichtungen.

Die an der Universität herrschende menschliche und politische Moral wird auch durch folgenden Sachverhalt demonstriert. Bei zwei oder drei Wissenschaftlern bemühte sich die Leitung des Bereiches Medizin um eine vorläufige Weiterbeschäftigung, um den medizinischen Betrieb in bestimmten Arbeitsbereichen nicht völlig zusammenbrechen zu lassen. Dies geschah in einer die Menschenwürde der Betroffenen verletzenden Weise. Nicht etwa wurde prinzipiell an dem *Procedere* des Ministers Kritik geübt. Die »Unbelasteten« baten vielmehr, die benötigten Kollegen so lange auf ihren Posten zu belassen, bis sich geeignetere Personen finden.

---

117 Christine Ostrowski: Verbriefte Erfahrungen des Herrn Minister G. In: »Neues Deutschland« vom 4. Februar 1994. S. 9.

118 Siehe die Leserbriefe von Klaus Sontag und Werner Hummitzsch in: »Leipziger Volkszeitung« vom 24. Juli 1992. S. 8. – Leserbrief von Lotte Bunger in: Leipziger Volkszeitung vom 15. September 1992. S. 16.

Dies entspricht generell der Verfahrensweise, Hochschullehrer im Bedarfsfalle mit Zeitverträgen zu binden, bis der Ersatz aus den Altbundesländern berufen ist.

Im Zusammenhang mit einem solchen »Herauslehnen aus dem Fenster« wurde in einem Fall gleichzeitig auf einen Professor verwiesen, den die Personalkommission trotz SED-Mitgliedschaft übersehen hatte. Denunziation nicht nur bei unteren Chargen, sie war auch ein Mittel der Ausgrenzung derjenigen mit der Aura des Ehrenmanns. Generell fiel eine Häufung von Entlassungen an den Einrichtungen auf, in denen sich ein Denunziant fand.

Vergleichbares ereignete sich an der Universität Leipzig im Jahre 1933, als die Dekane Hans Freyer und Ludwig Weickmann das Volksbildungsministerium darauf aufmerksam machten, daß auch der Historiker Sigmund Hellmann unter das Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums falle.<sup>119</sup>

Im *Fall E*, in dem das Landesarbeitsgericht die Wiedereinstellung verfügte, setzte ein Mitglied der Personalkommission, ihr Vorsitzender, in ihren Stellen noch nicht bestätigte Wissenschaftler des akademischen Mittelbaus unter Druck. Er fragte sie, ob sie wieder unter einem Roten dienen möchten und veranlaßte sie, einen vorgelegten Brief an das Ministerium für Wissenschaft und Kunst zu unterschreiben, in dem auf die Gefahr eines gestörten Arbeitsklimas bei Wiedereinstellung des arbeitsgerichtlich Rehabilitierten verwiesen wurde.

Als nützlich-politisches Strafinstrument erwies sich auch die Tarifpolitik. Zwar ist unter Berücksichtigung der Gesamtsituation verständlich, daß die Hochschullehrer nicht sofort auf der Grundlage des Beamtentarifs der Altbundesländer nach C1 bis C4 vergütet wurden. Weniger jedoch die Tatsache, daß bei der Entlohnung nach dem BAT-O eine politisch motivierte Differenzierung vorgenommen wurde. Es erhielten nicht alle Direktoren die ihnen zustehende Vergütung nach Tarifgruppe I. Vielmehr war vom Ministerium für Wissenschaft und Kunst ohne tarifliche Vereinbarung mit der Gewerkschaft festgelegt worden, daß nur 25 % der in Frage kommenden Hochschullehrer in die Gruppe I, die übrigen nach Ia einzustufen sind. Diese Einstufung wurde von den Verantwortlichen vor Ort vorgenommen, welche nur die »unbelasteten Professoren« berücksichtig-

---

119 Siehe Helmut Arndt: Niedergang von Studium und Wissenschaft 1933–1945. In: Lothar Rathmann (Hrsg.): *Alma mater lipsiensis. Geschichte der Karl-Marx-Universität Leipzig*. Edition Leipzig 1984. S. 262.

ten. Ein Professor alten (bisherigen) Rechts, noch betraut mit der Funktion eines Instituts- oder Klinikdirektors, erhielt nach jahrzehntelanger Dienstzeit keine höhere Vergütung als ein langgedienter Assistent in den alten Bundesländern oder ein Oberarzt an einem Krankenhaus in den neuen Ländern. In arbeitsrechtlichen Verfahren berief sich das Ministerium rechtsstaatlich darauf, daß diesen Direktoren zwar de facto, aber nicht durch ausdrückliche Anordnung mindestens acht Wissenschaftler unterstellt waren,<sup>120</sup> was natürlich auch für die 25 % mit der höheren Einstufung galt. Trotzdem bestand für das Ministerium kein Hinderungsgrund, die tariflich so eingestufteten Direktoren bis zu ihrer Entlassung die Leitungsaufgaben und Verantwortung für die Aufrechterhaltung des Betriebes in den von ihnen geleiteten Einrichtungen wahrnehmen zu lassen.

Die Folge waren de facto vier Vergütungsklassen.<sup>121</sup> Berufene Professoren aus den alten Bundesländern wurden nach C4 vergütet, übernommene Professoren Ost erhielten 80 % dieses Entgeltes, eine weitere Gruppe, mit noch ungeklärter Zukunft, wurde nach BAT-O I entlohnt, und schließlich die vor der Kündigung stehenden Professoren alten Rechts, belastet durch ihre politische Vergangenheit, erhielten ebenfalls BAT-O zugesprochen, allerdings die Gruppe Ia. Wieder begegnen wir einer Durchlöcherung des Gleichheitsprinzips, das seiner rechtsstaatlichen Begründung nicht entbehren muß.

Eine zusätzliche Diskriminierung erfuhren die weiter beschäftigten Professoren (alten) bisherigen Rechts. Nach § 49 des SHEG sind sie von der Wahrnehmung akademischer Ämter ausgeschlossen ebenso wie von der Mitwirkung in Verfahren zur Berufung von Hochschullehrern. In diesen Kontext ordnet sich ein Urteil des OVG Bautzen ein, wonach ein positiv evaluierter Professor kein Recht auf Verbeamtung geltend machen kann.<sup>122</sup>

Deshalb ist die Sichtweise der Ärzte, die sich kritiklos der neuen Werteskala unterworfen haben, nicht überraschend. So stellte der Präsident der Landesärztekammer Sachsen, Heinz Diettrich, in Beantwortung eines kritischen Leserbriefs fest, das Gesellschaftssystem der DDR »wurde wesentlich von ›Eliten‹ an Hochschulen mitgetragen. Ihnen kann und darf

---

120 Siehe BAT, Abschnitt VII, 27, Anlage 1a.

121 Siehe Henning Tüffers: Status und Vergütung der Hochschullehrer in den neuen Bundesländern. Eine Bestandsaufnahme (Teil I). In: Mitteilungen des Hochschulverbandes 41(1993)5. S. 306–310.

122 Siehe Verbeamtung – kein Recht. In: »Freie Presse« vom 9. Februar 1996.

man keinen Generalpardon erteilen, als akademische Lehrer wären sie fehl am Platz«<sup>123</sup>.

Jens Oeken<sup>124</sup> zieht einen Vergleich zu Werner Catel und hält in diesem Kontext die Entlassung der Hochschullehrer für gerechtfertigt. Catel war in das Kindertötungsprogramm der Nationalsozialisten involviert.<sup>125</sup> Dies bedeutete kein Hindernis, ihn bis zum 31. Dezember 1946 an der Universität Leipzig zu beschäftigen (er schied dann auf eigenen Wunsch aus) und von 1958–1964 als Ordinarius für Kinderheilkunde an die Universität Kiel zu bestellen.

Noch beschämender die Meinung eines Gotthard Strohmaier aus Berlin. Er verglich indirekt die Vereinigung mit dem Überfall Deutschlands auf Polen. Zwar seien am 6. November 1939 183 Professoren der Universität Krakau inhaftiert und in Konzentrationslager verschleppt worden, was viele nicht überlebten. Darüber jedoch kein Wort des Bedauerns, sondern: »Nichts dergleichen geschah bei der Übernahme des akademischen Betriebes der ehemaligen DDR.«<sup>126</sup>

Die Professoren und ehemaligen SED-Mitglieder, die am Ende der Überprüfung ab schworen und nach einem um Verzeihung heischenden »Paterpeccavi« in den Besitz des »Persilscheins« kamen, dies gebietet die Ehrlichkeit festzustellen, durften sich um eine Neuberufung bemühen im Kontext mit dem Credo des »Bürgerrechtlers« Guntolf Herzberg: »Wissenschaftler aber, die nachvollziehbar ihren Stellungswechsel [den politischen – A. H.] erklären können, haben ihre Chance bekommen«<sup>127</sup>.

So wurde einem Klinikdirektor die Mitgliedschaft in der SPD mit dem Hinweis angetragen, daß er so einer Kündigung aus dem Weg gehen könne. Immerhin verblieben am Bereich Medizin der Universität Leipzig von 29 ehemaligen SED-Mitgliedern 12 auf ihrem Direktorposten. Bei Analyse der Gründe für die Erteilung des »Persilscheins« handelt es sich um solche Kollegen, denen schon zu DDR-Zeiten ihre Bindung an die Partei nicht anzumerken war. Sie und andere nutzten das Parteibuch nur als kar-

123 Leserbrief von Heinz Dietrich in: *Ärzteblatt Sachsen* 4(1993)9. S. 650.

124 Siehe den Leserbrief von Jens Oeken in: *Ärzteblatt Sachsen* 5(1995)2. S. 96.

125 Siehe Achim Thom: Das verhängnisvolle Wirken des Pädiaters Werner Julius Eduard Catel (1894–1981). In: *»Universität Leipzig«* (1992)3. S. 11ff.

126 Gotthard Strohmaier: Wieso »Ohnmacht der Wissenschaft«? In: *»Neues Deutschland«* vom 3. August 1993. S. 2.

127 Thomas Mayer: Historiker-Frage: Wer schreibt die DDR-Geschichte. Der Berliner Bürgerrechtler, Philosoph und Buchautor Guntolf Herzberg – ein Pendler zwischen den Welten. In: *»Leipziger Volkszeitung«* vom 30. September 1994. S. 3.

riereförderndes Vehikel. Wissenschaftler, und dies erweist sich als allzu menschlich, die sich als Schwache immer den Starken unterordnen. Die Unmündigkeit real-sozialistischer Provenienz tauschten sie gegen solche marktwirtschaftlicher Herkunft. Schuld sind nicht sie, sondern wieder diejenigen, die ihnen die Unterwerfung als Preis für weitere berufliche Existenz abverlangen. Anzuerkennen ist, daß sie, bis auf Ausnahmen, sich nicht an der Hatz gegen ihre ehemaligen Mitstreiter beteiligten, die als »Überzeugungstäter« nicht bereit waren, sich dem politischen Zeitgeist widerspruchslos zu unterwerfen und deshalb den Hut nehmen mußten. Doch das Streben nach persönlicher Anerkennung durch die Öffentlichkeit setzt die Anerkennung ihrer Wertmaßstäbe voraus. Diese Form der Unterwerfung ist eine nur scheinbar freiwillige, da sich ihr niemand ohne die Konsequenz allgemeiner Mißachtung und persönlicher Nachteile entziehen kann. Offensichtlich stützt sich jede Gesellschaft zur Bewahrung ihrer Machtstrukturen auf den Konformismus und die aus ihm erwachsenden Seilschaften, dem jetzt gleichermaßen wie in der DDR zu begegnen ist, mit besonderer Ausprägung im angeschlossenen Gebietsteil der BRD.

Nachdenklich stimmen Ausnahmen wie z. B. die Professoren Klaus Köhler und Martin Müller von der Medizinischen Akademie Dresden. Erstgenannter war und ist Direktor der Klinik und Poliklinik für Radiologie. Offensichtlich reichten für den Vorwurf der Staatsnähe die Funktion als 1. Prorektor (Stellvertreter des Rektors und verantwortlich u. a. für Sicherheit) und die Mitgliedschaft in der Stadtbezirksleitung der SED nicht aus. Martin Müller, Direktor des Instituts für Pathologie, wirkte als Personalkommissionsmitglied an der Entlassung seiner ehemaligen Genossen mit und darf als C4-Professor das Institut als Direktor weiter leiten. »Honni soit qui mal y pense.«

Abschließend sei auf einen geplanten Akt der Demütigung durch die Landesregierung von Mecklenburg-Vorpommern verwiesen. Entlassene Hochschullehrer wurden aufgefordert, einen Antrag auf Weiterführung ihres Titels als Professor oder Dozent zu stellen. Dies, obwohl es im Artikel 37 des EV ausdrücklich heißt: »Das Recht auf Führung erworbener, staatlich anerkannter oder verliehener akademischer Berufsbezeichnungen und Titel bleibt in jedem Fall unberührt.«

## 6 Die Konsequenzen der Entlassungswelle

Allein politische Schönredner können die Entlassung Tausender qualifizierter Wissenschaftler begrüßen in dem Glauben, daß Qualität und Arbeitsfähigkeit der Universität hierdurch keine Einbuße erfahren. Hansgünter Meyer von der Forschungsgruppe Wissenschaftsstatistik am Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung spricht in differenzierter Wertung vom Abbruch als vertaner Chance.<sup>128</sup> Vorsichtige, aber unverkennbare Kritik an Tempo sowie Art und Weise der Hochschulerneuerung übt Hans-Joachim Bieber, Referent in der Geschäftsstelle des Wissenschaftsrates, u. a. mit der Feststellung, daß manche Reinigungsaktionen wie ein Art nachgeholte Revolution veranstaltet wurden, es habe eine Art Kampf aller gegen alle getobt.<sup>129</sup>

Nicht zu übersehen sind die einschneidenden Konsequenzen für die Betroffenen selbst. Das ist zweifellos gewollt. Nicht vorhergesehene politische Auswirkungen erwiesen sich als weniger erwünscht.<sup>130</sup>

Drei Probleme erkennt Wolf Lepenies in der Kündigungswelle des Wissenschaftsbereichs im Osten. *Erstens* die Asymmetrie der Vergeltung: Westdeutsche Hochschullehrer können den Marxismus-Leninismus lehren, ohne persönliche Konsequenzen befürchten zu müssen, die Wissenschaftler des Ostens werden dafür aber bestraft. *Zweitens* die Illegitimisierung der Biographie, wenn unterstellt wird, daß Mitgliedschaft in der SED nur der angepaßten Karriereplanung diene. *Drittens* verweist er auf die unbeabsichtigten Folgen des demographischen Zynismus. Darunter versteht Lepenies die Hoffnung, daß die in den Vorruhestand geschickten Wissenschaftler mit Übergang in das Rentenalter ihren Widerstand aufgeben. Zu recht benennt er die sich abzeichnenden Alarmzeichen bei jungen Assistenten und Studenten an ostdeutschen Universitäten.<sup>131</sup>

---

128 Siehe Hansgünter Meyer: Abbrüche – vertane Chance? Systemzusammenhänge. In: Das Hochschulwesen. Forum für Hochschulforschung, -praxis und -politik 42(1994)2. S. 72–81.

129 Siehe Hans-Joachim Bieber: Die Empfehlungen des Wissenschaftsrates für die Hochschulen in den neuen Ländern. In: Das Hochschulwesen. Forum für Hochschulforschung, -praxis und -politik 42(1994)2. S. 44–71.

130 Siehe Michael Bartsch: Umfrage ergibt: Nachwendeenttäuschung an TU Dresden. Studenten sympathisieren mit »Grün« und »Links«. »Leipziger Volkszeitung« vom 22./23. Januar 1994. S. 4.

131 Siehe Wolf Lepenies: Alles rechtens – nichts mit rechten Dingen. In: »Die Zeit« vom 11. Dezember 1992. S. 87.

*Die Universität befindet sich im Sturzflug.* Die Entlassung einer Vielzahl hochqualifizierter Wissenschaftler bleibt für die traditionellen universitären Aufgabenbereiche, die Forschung, die studentische Ausbildung und in der Medizin für die ärztliche Betreuung der Patienten nicht folgenlos. Manches Filetstück der Universität Leipzig verkommt zu einem Flop, die zweitälteste Landwirtschaftliche Fakultät Deutschlands wurde geschlossen.

Auf dem Gebiet der Forschung ist die großzügige materielle Unterstützung positiv hervorzuheben, welche die Universitäten in den ersten zwei Jahren nach dem Anschluß an die Bundesrepublik erfahren haben. Besonders die technische Ausstattung wurde in vielen Bereichen auf den modernsten Stand gebracht. Doch die Entlassung zu Hochschullehrern berufener Wissenschaftler der zweiten Reihe wirkte kontraproduktiv. Quasi über Nacht standen nicht mehr die zu ihrer sachgerechten Nutzung erforderlichen Spezialisten mit ihren Forschungsthemen zur Verfügung. Bereits ausgehandelte Drittmittel gingen mit ihren wissenschaftlichen Trägern verloren, und nur zur Überraschung der Universität lagen die Anträge auf Forschungsmittel weit unter dem erwarteten Niveau.

Die skizzierte politische Säuberungsaktion stellt in den fünf neuen Bundesländern einen dritten Aderlaß innerhalb von sechs Jahrzehnten deutscher Universitätsgeschichte dar. Während der Übergang von der Kaiserzeit zur Weimarer Republik ohne Einfluß auf die quantitative und qualitative Struktur der Wissenschaftselite blieb, war die Machtübernahme durch die Nationalsozialisten mit einem erheblichen Verlust an wissenschaftlicher Kompetenz durch die Austreibung jüdischer Wissenschaftler, bevorzugt in die USA, verbunden. Die Bundesrepublik Deutschland konnte diesen Verlust in einem längeren Zeitraum überwinden. Die Entwicklung in der DDR war, trotz gegenteiliger Behauptungen eines engen Bündnisses zwischen Arbeiterklasse und Intelligenz, durch eine von ihrem Wesen intelligenzfeindliche Politik der SED gekennzeichnet. Besonders zur Zeit der noch offenen Grenze wanderten deshalb zahlreiche befähigte Wissenschaftler in die Bundesrepublik Deutschland ab. Die drei Studienreformen bedeuteten zwar keinen Wissenschaftlerverlust, zumindest die beiden letzten, gingen jedoch mit gravierenden Strukturveränderungen an den Universitäten einher. Diese blieben nicht ohne negative Auswirkungen. Erst im Verlaufe der 80er Jahre trat eine Stabilisierung ein, wobei eine Schmalbrüstigkeit des Denkens im geisteswissenschaftlichen Bereich und materielle Engpässe in der Medizin sowie in den natur-

wissenschaftlichen Fächern mit ihren negativen Konsequenzen nicht zu übersehen sind.

Der Umbruch in der DDR mit dem Anschluß an die Bundesrepublik bringt es mit sich, daß die quasi IV. Studienreform mit der Entlassung Tausender erfahrener Hochschullehrer in Einheit mit grundlegenden Strukturveränderungen eine erneute Demontage des Wissenschaftsbetriebes im Osten nach sich zieht. Beispielhaft sei auf die Entlassung von mehr als 40 Hochschullehrern des Bereiches Medizin der Universität Leipzig (siehe Tabelle 9) verwiesen, einschließlich derjenigen, welche von sich aus die Universität verließen oder den Freitod wählten. An den Hochschulen und Universitäten der DDR waren im Jahre 1989 7541 Hochschullehrer tätig, davon verblieben nach dem Erneuerungsprozeß 2665 an den Universitäten (siehe Tabelle 7). Letztgenannte Zahl stimmt annähernd mit der von 4399 Entlassenen überein, wie sie von Hans-Peter Krüger genannt wurden.<sup>132</sup>

Nach Angaben des Bundesbildungsministeriums wurden im Beitrittsgebiet an den Hochschulen 30000 Wissenschaftler auf ihre fachliche Kompetenz und persönliche Integrität überprüft. 7500 Hochschullehrer wurden danach neu eingestellt. Der Anteil der West-Professoren liege nach Hans Joachim Meyer allein in Sachsen bei 31%.<sup>133</sup> Er ist zweifellos mehr als doppelt so groß bei den Ordinariaten. Tabelle 7 ist zu entnehmen, wie sich die Entlassungen auf die fünf neuen Länder verteilen. Bei diesen Zahlen gilt zu berücksichtigen, daß sie nur die Entwicklung bis Mitte 1993 reflektieren. Zu diesem Zeitpunkt waren zwei Drittel der Hochschullehrer der DDR entlassen. Die Zahlenangaben der verschiedenen Quellen differieren etwas, ohne damit die Grundaussage zu verändern.

Die im Vergleich hierzu moderaten Veränderungen nach der Machtübernahme durch die Nationalsozialisten unterstreicht die Entlassung von »nur« etwa 30 Hochschullehrern durch die Universität Leipzig im Jahre 1933.<sup>134</sup> Unter diesen fanden sich zwei Mediziner von 91 Hochschullehrern der Medizinischen Fakultät. Die größten Verluste mußten die Geisteswissenschaftler und Juristen erleiden mit etwa 15 % der Hochschul-

---

132 Siehe Arnold Schölzel: Ein Hauch melancholischer Ratlosigkeit. In: »Neues Deutschland« vom 18. November 1994. S. 14.

133 Siehe 30000 Wissenschaftler im Osten überprüft. In: »Leipziger Volkszeitung« vom 5. August 1994. S. 2.

134 Siehe Helmut Arndt: Niedergang von Studium und Wissenschaft 1933–1945. In: Lothar Rathmann (Hrsg.): Alma mater lipsiensis. Geschichte der Karl-Marx-Universität Leipzig. Edition Leipzig 1984. S. 262.

lehrer. Bezogen auf die insgesamt 311 Hochschullehrer der Leipziger Universität zu dieser Zeit, machten die Entlassenen knapp 10 % aus, im wesentlichen jüdische Wissenschaftler, die an den Hochschulen des nationalsozialistischen Deutschlands nicht nur zur Aufgabe ihrer Profession gezwungen wurden, sondern darüber hinaus den bitteren Weg in die Emigration oder die Vernichtungslager der Nazis gehen mußten. Dies überrascht nicht, hatten doch 100 Professoren dieser Universität am 5. März 1933 einen Aufruf zur Wahl Adolf Hitlers unterschrieben. Es erübrigten sich deshalb tiefgreifende personelle Veränderungen des Rektorats und der Dekanate.<sup>135</sup> Insgesamt wurden in Deutschland von den Nationalsozialisten bis Ende 1934 1145 Hochschullehrer von den Universitäten vertrieben, das waren »nur« 15 % aller Gelehrten.<sup>136</sup> Es ist zwar nicht Gegenstand dieser Abhandlung, doch muß darauf verwiesen werden, daß in der Frühphase der DDR Hochschullehrer aus politischen Gründen das Land verlassen mußten und insbesondere über »aufmüpfige« Studenten unverhältnismäßig harte Strafen verhängt wurden bis hin zur Überführung in sibirische Straflager.

Unter Einbeziehung der Angaben von Horst Geyer zu den politischen Säuberungen in Deutschland<sup>137</sup> ergibt sich das in Tabelle 9 zusammengefaßte Ausmaß. Dies veranlaßte den Autor zu der Feststellung, »die feinen Gehirne werden uns mangeln, wenn die Dummheit Schule macht, nach jeder politischen Umwälzung die Vertreter der Intelligenz nicht nach ihrer Leistung, sondern nach ihrer Gesinnung zu fragen«<sup>138</sup>. Die Gegenwart demonstriert, Dummheit ist unsterblich.

Die Entlassungswelle an den Ost-Hochschulen muß zwangsläufig fachliche und politische Folgen nach sich ziehen. Sie ist nicht mit der üblichen Fluktuation zu vergleichen, wie es bagatellisierend ein Studentendekan zum Ausdruck brachte.<sup>139</sup> An dieser Stelle offenbart sich Dummheit oder Ignoranz oder beides. Die durchgeführte Aktion bedeutet eine quantitative und qualitative Beeinträchtigung z. B. der medizinischen Versorgungsaufgaben und auch des studentischen Unterrichts. Ebenso wie Mitglieder des akademischen Mittelbaus der geisteswissenschaftlichen und

---

135 Siehe ebenda. S. 261.

136 Siehe Gordon Craig: Über die Deutschen. München 1991. S. 202.

137 Siehe Horst Geyer: Über die Dummheit. 11. Auflage. Göttingen (u.a.) 1988. S. 312.

138 Ebenda. S. 313.

139 Siehe Mario Beck: Drei Chefarzte müssen gehen. Entlassungen an Unikliniken. In: »Leipziger Volkszeitung« vom 4. September 1992. S. 4.

naturwissenschaftlichen Disziplinen haben mit ihren Vorgesetzten im Bereich Medizin nicht wenige Fachärzte die Kliniken verlassen. Allein in der Medizinischen Klinik der Universität Leipzig waren es nach Aussage ihres Direktors 26. Ihre Stelle nehmen Ärzte im Praktikum ein, was gewiß nicht eine Verbesserung der ärztlichen Versorgung nach sich zieht, sich jedoch als Kompensation besser rechnet als die höher zu entgeltenden Fachärzte.

Dieser Abgang hatte zwei Gründe. Zwar haben einige wenige Vertreter des akademischen Mittelbaus über ihre Funktion in der Personalkommission entscheidend an der Kündigung ihrer vormaligen Lehrer mitgewirkt, die Mehrzahl der jüngeren Wissenschaftler hatte sich an dem Kahlschlag in den oberen Etagen jedoch nicht beteiligt. Vielmehr sah sie durch diese Kündigungen ihre eigene Qualifikation und Perspektive gefährdet. Hinzu kam, daß auch die wissenschaftlichen Mitarbeiter nahezu fünf Jahre über ihre Zukunft im Ungewissen gelassen wurden. Zudem war die Reduktion der Planstellen im Mittelbau absolut, aber auch relativ, größer als bei den Hochschullehrern. Die Zahl letzterer unterscheidet sich nicht von der des Jahres 1989 in der DDR.<sup>140</sup> Dies galt vor allem für die nichtmedizinischen Fakultäten. Gleichzeitig wurde für die Ärzte durch den Seehofer-Plan deutlich, daß die Möglichkeit zur Niederlassung erheblich erschwert wird. So nutzten die qualifizierten Fachärzte, welche die Träger der Arbeit in einer Klinik sind, im Ergebnis dieser Unsicherheiten die vorerst letzte Chance zu diesem Schritt.

Hierzu eine interessante Feststellung von Dieter E. Zimmer, der sich mit der Rolle des Mittelbaus im Erneuerungsprozeß beschäftigt.<sup>141</sup> Auf seine Frage an einen Vertreter dieser Gruppe, ob die Sichtung der Hochschullehrer nicht auch auf den Mittelbau ausgedehnt werden müßte, bekam er zur Antwort, daß man damit ja Kollegen auf die Straße setzen müßte, mit denen einen eine jahrelange Zusammenarbeit verband, denen weder fachlich noch politisch der mindeste Vorwurf zu machen sei. Das wäre doch schmutzige Arbeit. Ein bemerkenswert blauäugiger Standpunkt.

Ergänzend bleibt festzuhalten, daß es Angehörige des akademischen Mittelbaus ablehnten, in den Personalkommissionen mitzuarbeiten. Häu-

---

140 Siehe Renate Mayntz: Sektorale Unterschiede in der Transformation des Wissenschaftssystems der DDR. In: Berliner Journal für Soziologie 5(1995)4. S. 443–453.

141 Siehe Dieter E. Zimmer: Einstürzende Mittelbauten. In: »Die Zeit« vom 27. September 1992. S. 41.

fig waren es solche, die sich bereits zur Zeit der Wende im Oktober 1989 »aus dem Fenster lehnten« und nicht erst aktiv wurden, als die Wahlen vom März 1990 alles entschieden hatten. Es wurde nunmehr der Osten des vereinten Deutschlands bezüglich seiner Eliten systematisch entossifiziert. Die Dimension ist historisch einmalig. Es kann kein Zweifel bestehen, daß wissenschaftlichen Ansprüchen genügende Universitäten in Ostdeutschland erst wieder in 10 bis 15 Jahren bestehen werden.

Während im Bereich der Geistes- und Sozialwissenschaften die Folgen vordergründig die Universität selbst betrafen, wirkten sie sich in der Medizin auf die Patientenversorgung ebenso wie auf den Forschungsbetrieb negativ aus. Erstere Aussage gilt vor allem für die operativen Disziplinen. Da es sich bei den entlassenen Klinikdirektoren um höchst qualifizierte und chirurgisch-operativ erfahrene Wissenschaftler handelte, was ihnen in zahlreichen, nicht beachteten, Schreiben an den Minister für Wissenschaft und Kunst durch westdeutsche und ausländische Kollegen bestätigt wurde, konnten hochspezialisierte Operationen vorübergehend vielfach nicht mehr durchgeführt werden. Bedrückender Beleg ist die Situation eines Klinikdirektors, der als Notarzt einer Hubschrauberstaffel die Patienten in westdeutsche Kliniken flog, die er vormals an seiner Klinik selbst operativ versorgt hatte.

Niedergelassene Ärzte, welche diese Entwicklung verfolgt haben, schicken ihre Patienten bevorzugt zur Konsultation nicht an die Universitätskliniken, sondern an die niedergelassenen ehemaligen Direktoren, deren fachliche Kompetenz ihnen bekannt ist. Es macht betroffen, daß in diesem Geschehen der Mensch als Patient, einschließlich der für ihn daraus erwachsenden Konsequenzen, in der Diskussion zur Sinnhaftigkeit des angeordneten Erneuerungsprozesses überhaupt keine Rolle spielt. Dies entspricht der gängigen Auffassung, daß der Arzt sich um die fachlichen Belange, aber nicht die sozialen Konsequenzen seines Tuns zu kümmern habe. Besonders grotesk ist die Situation, daß ehemalige Mitglieder der Personalkommission ärztlichen Rat nicht bei den medizinischen Mitgliedern dieser Kommission, sondern bei den niedergelassenen Hochschullehrern suchen, an deren Kündigung sie selbst beteiligt waren.

Die Zahl der Publikationen und Promotionen hat einen deutlichen Einbruch erfahren. Dies ist ebenfalls eine Konsequenz des Verlustes an hochqualifizierten Hochschullehrern, welche sowohl die Forschungsergebnisse erbracht als Promotionsthemen an die Studenten vergeben haben. Es herrscht erneut das Primat der Politik und nicht der fachlichen Kompetenz. An ostdeutschen Hochschulen ist im Jahre 1994 die Zahl der Habi-

litationen im Vergleich zu 1990 auf 18 % zurückgegangen.<sup>142</sup> In Sachsen, der ehemaligen »Kaderschmiede« des Deutschen Reichs, der DDR und bis 1961 auch der BRD, wurden 1995 ganze 25 Habilitationen registriert, Tendenz fallend.<sup>143</sup>

Die Gründe dafür sind darin zu suchen, daß der qualifizierte akademische Mittelbau mangels Perspektiven sich niedergelassen oder ein neues Tätigkeitsfeld in der Wirtschaft gesucht hat, und die geistigen Träger der Habilitanden, die Ordinarien, aus politischen Gründen der Universitäten verwiesen wurden. Sicher versucht das Ministerium für Wissenschaft und Kunst diesen gravierenden Verlust durch Neuberufungen auszugleichen. Die größere Chance wird jedoch überwiegend westdeutschen Kollegen eingeräumt. Dies hängt einmal mit der fast peinlich wirkenden Servilität der Dekane gegenüber einer im Westen und den USA genossenen Ausbildung zusammen. Diese Ost-Wissenschaftler bemerken anscheinend nicht, daß sie mit ihrem Kniefall die eigene wissenschaftliche Reputation in Frage stellen.

Zudem liegt die Bevorzugung darin begründet, daß die noch in ihren Stellungen verbliebenen oder auf C3-Stellen berufenen Repräsentanten des akademischen Mittelbaus aus DDR-Zeiten überwiegend tatsächlich nur wissenschaftliches Mittelmaß repräsentieren. Insofern macht die Berufung von Wissenschaftlern aus dem Westen auf die leitenden Posten dann Sinn, wenn es sich um fähige Leute handelt und nicht um solche, die aufgrund mangelnder Kompetenz und ungenügenden Durchsetzungsvermögens das Klassenziel in den alten Bundesländern nicht erreichten. Groß auch die Enttäuschung bei vielen »Aktivisten (Denunzianten) der ersten Stunde« über den vorenthaltenen Bonus für ihre »guten« Taten durch ihre neuen altbundesdeutschen Chefs, haben sie doch erst die Voraussetzungen für deren Berufung geschaffen, im Gegenteil; aber so war es zu allen Zeiten: Geliebt wird der Verrat, jedoch nicht der Verräter.

Schmunzeln und ein unbestimmtes Gefühl der Genugtuung löst bei einem Unbeteiligten aus, wie nach Ausschaltung des gemeinsamen »Feindes« in Berlin, nur dort ist das möglich, neu berufene West-Professoren und Alteingesessene im Ergebnis von Besitzstandergreifung und -siche-

---

142 Siehe Statistisches Bundesamt Wiesbaden: 1994 neuer Höchststand der Habilitationen im früheren Bundesgebiet. Weiterer Rückgang in Ostdeutschland. In: *hochschule ost* 5(1996)1. S. 160.

143 Siehe Nur 25 Habilitationen an Sachsens Universitäten. Ministerium rechnet mit weiteren mageren Jahren. In: »Freie Presse« vom 19. Juni 1996.

rung in Bredouille geraten. Der Streit um die Fusion von Charité und Virchow-Klinikum bietet ein unwürdiges Beispiel akademischen Machtpokers.<sup>144</sup>

Es sei an dieser Stelle nochmals auf die interessante Analyse von Wolfgang Schluchter verwiesen. Nach seiner Einschätzung als Politikwissenschaftler, die sich mit unserer deckt, rückt aufs Ganze gesehen »doch eher die zweite Garnitur des Westens in die ostdeutschen Positionen ein«. Zudem sind sie überwiegend dem Kreis der »Spagatprofessoren« zuzurechnen. Sie scheuen den Umzug. Ihren Wohnsitz behalten sie im Westen und arbeiten nur im Osten. Demzufolge ist Segregation und nicht Integration die Folge. Da in den Altbundesländern in den nächsten Jahren der große Wachwechsel bei den Ordinarien beginnt, ist mit einer baldigen Rückwanderung zu rechnen.<sup>145</sup> Die ersten Hinweise für ein solches Streben sind bereits erkennbar.

Dieter Simon, vormalig Vorsitzender des Wissenschaftsrates, spricht von den »Fußkranken« des Westsystems, der »drittklassigste(n) Begabung aus dem Wartestand«. Da agieren heute nicht wenige »unhabilitierte Sitzbleiber« mit dem »Habitus des Großordinarius von vorgestern«.<sup>146</sup>

Nur am Rande sei bemerkt, daß im Ergebnis dieser Entwicklung Wissenschaftler aus dem Osten in den beiden nächsten Jahrzehnten nur sehr geringe Entwicklungschancen besitzen werden. Auch hier stimmen wir mit der Einschätzung von Wolfgang Schluchter überein. Neben ihrer z. T. nicht ausreichenden fachlichen Kompetenz gilt es zu berücksichtigen, daß entsprechend der Verfahrensweise in den Altbundesländern die westdeutschen Kollegen bei ihrer Berufung in der Regel einige Nachwuchswissenschaftler mitbringen. Sie erhalten zeitlich befristete Zusatzstellen. Es fällt nicht schwer zu begreifen, wer nach Ablauf dieser Fristen die Universität zu verlassen hat.

---

144 Siehe Rosemarie Stein: Eine Ehrung mit Eklat. Streit um Fusion von Virchow-Klinikum und Charité neu entbrannt. In: »Der Tagesspiegel« vom 21. Februar 1996. S. 26.

145 Siehe Wolfgang Schluchter: Der Um- und Neubau der Hochschulen in Ostdeutschland. Ein Erfahrungsbericht am Beispiel der Universität Leipzig. In: Berliner Journal für Soziologie 4(1994)1. S. 106.

146 Dieter Simon: Westliche Theorie – Östliche Realität. Drei Szenen aus der deutsch-deutschen Wissenschaft. In: Sitzungsberichte der Leibniz-Sozietät 8(1995)8/9. S. 138.

Das von Wolfgang Schluchter für die Politikwissenschaften und Soziologie beklagte Durchmischungsdefizit von Ost- und Westprofessoren<sup>147</sup> wird zu einer allgemeinen Erscheinung werden. Der Lehrkörper verwestlicht und vermännlicht kontinuierlich.

Die »Verwestlichung« ist auch am Bereich Medizin der Universität Leipzig offensichtlich. Neuberufungen auf leitende Positionen bis zum Frühjahr 1995 rekrutieren sich fast ausschließlich aus den alten Bundesländern.

Dieser Prozeß der personellen Erneuerung wird dadurch verzögert, daß die Bereitschaft westdeutscher Kollegen, in den Osten zu gehen, nicht so groß ist wie erwartet. Unter der Überschrift »Uni als Rufer in der Wüste« wird darauf verwiesen, daß bis Ende Februar 1993 an der Universität Leipzig von 205 C4-Professuren 86 (= 42 %) besetzt waren.<sup>148</sup> Noch schlechter war es zu diesem Zeitpunkt um die C3-Professuren bestellt. Von 146 Stellen hatten erst 46 (= 31,5 %) einen Interessenten gefunden (in diesen Zahlen ist der Bereich Medizin nicht enthalten). Im Ergebnis einer Studie der Projektgruppe Hochschulforschung Berlin-Karlshorst waren an den ostdeutschen Hochschulen im II. Quartal 1994 erst knapp 70 % ihrer Professoren-Stellen besetzt.<sup>149</sup> So wird der wissenschaftliche Aufschwung weiter hinausgeschoben.

Auf die Studentenzahlen wird sich dieser Qualitätsverlust, nach einer vorübergehenden Phase der Stagnation und auch Regression, längerfristig kaum auswirken. Doch fünf Jahre nach dem Anschluß ist in Sachsen immerhin noch jeder vierte Studienplatz nicht besetzt. Dies regt zur Überlegung an, weitere 1600 Hochschullehrerstellen zu streichen.<sup>150</sup>

Einmal bleibt für die Abiturienten der angeschlossenen Länder aus finanziellen Gründen mehrheitlich nur ein Studienplatz an einer Ostuniversität als einzige Option übrig. Zum anderen werden bei dem unverändert hohen Bedarf an Studienplätzen junge Menschen aus den alten Bundesländern in den Osten streben. Doch sind es nicht immer die fachlich Be-

---

147 Siehe Wolfgang Schluchter: Der Um- und Neubau der Hochschulen in Ostdeutschland. In: Berliner Journal für Soziologie 4(1994)1. S. 105.

148 Siehe Manfred Schulze: Uni als Rufer in der Wüste. In: »Leipziger Volkszeitung« vom 1. März 1993. S. 24.

149 Siehe Anke Burkhardt/Doris Scherer: Hochschulpersonal-Ost im Wandel. Zwischenbilanz. In: Das Hochschulwesen. Forum für Hochschulforschung, -praxis und -politik 42(1994)6. S. 276–281.

150 Siehe Fast jeder vierte Studienplatz an Hochschulen unbesetzt. In: »Freie Presse« vom 7. Februar 1996.

sten, die sich hier (oder dort?) um einen Studienplatz bemühen werden. Bei Studenten spricht sich sehr rasch herum, welche Universitäten wirklich fachliche Kompetenz und wissenschaftliche Kreativität repräsentieren. Jeder zukünftige Arbeitgeber wird sich zudem seine Absolventen nach ihrer Ausbildungsstätte aussuchen können, da das Angebot deutlich größer ist als die Zahl der Weiterbildungs- und späteren Berufsstellen.

Die *Verletzung der Menschenwürde* der Angehörigen eines ganzen Berufsstandes erweist sich für die offizielle Bewertung der Entlassungen als gegenstandslos. Die rigorose Entforstung der Universitäten mit Entlassung Tausender Wissenschaftler bedeutet ebenso wie die Zerstörung von Arbeitsplätzen in der Wirtschaft in Millionenhöhe eine tiefe Verletzung der Menschenwürde der Betroffenen. In diese Empfindlichkeit sind nicht wenige derjenigen einbezogen, die eine neue berufliche Existenz als Selbständige gefunden haben. Auch sie erfahren wirtschaftliche Risiken bisher nicht bekannter Dimension, wenn sie in einem Alter von über 50 Jahren Kredite in Höhe von Hunderttausenden von DM aufnehmen müssen, um sich eine neue Existenzgrundlage zu schaffen, nicht wissend, ob sie bei Fehlen jeglicher Rücklagen in der Lage sein werden, die hohen Zins- und Tilgungsraten auf die Dauer an die Banken zu zahlen. Nicht zu vernachlässigen sind die hohen Gewerbesteuern. Das alles bei nur 70 % des Westtarifs. Es droht das Damoklesschwert Konkurs.

Nach Aussage der Sächsischen Landesärztekammer erwartete im Jahre 1995 ein Viertel der Arztpraxen dieses Bundeslandes das wirtschaftliche Aus, 40 % der mehr als 5200 niedergelassenen Ärzte verfügen über ein monatliches Nettoeinkommen von weniger als 2000 DM.<sup>151</sup> Alle anderen fühlen sich nicht nur ausgegrenzt, sondern sind es auch, verfolgt von Zweifeln und Selbstvorwürfen. Von heute auf morgen auf die Straße gesetzt, ohne Verabschiedung und wenigstens kleinen Dank für die erbrachten Leistungen, aus der Einrichtung vertrieben und langjähriger wissenschaftlicher Kontakte beraubt, ausgeschlossen von der Möglichkeit, Studenten zur Promotion zu führen, behandelt wie ein Paria, dem alle traditionellen universitären Rechte genommen sind, ohne ordentliches Abberufungsschreiben, fühlen sie sich in ihrem Selbstwertgefühl zutiefst verletzt. Eine aktive oder auch nur passive Teilnahme am wissenschaftlichen Leben ist ihnen schon allein aus finanziellen Gründen verwehrt. In Vertiefung der Ausgrenzungspolitik und Fortsetzung der Kontinuität der SED-

---

151 Siehe Ärztekammer: Weniger als 2000 Mark im Monat – jede vierte Praxis vor dem Ruin. In: »Leipziger Volkszeitung« vom 24./25. September 1994. S. 4.

Hardliner, die seinerzeit die Meldung von ausländischen und westdeutschen Besuchern abverlangten, verfügte der Kanzler der Universität Leipzig, daß ihm Besuche von Universitätsdienststellen durch ehemalige Direktoren zu melden sind.

Vergleichbar Zombies – sie leben zwar, wissenschaftlich sind sie jedoch tot. Zudem läßt ein politisch motiviertes Rentenrecht, deshalb Rentenstrafrecht, sie wenig hoffnungsvoll in die Zukunft blicken. In diesem Kontext forderte Rudolf Scharping, in Kenntnis der Politik der SPD seit dem Anschluß allerdings wenig überzeugend, das Rentenstrafrecht sei »eine bittere Ungerechtigkeit und muß aus der Welt geschaffen werden«<sup>152</sup>. Immerhin, eine Mehrheit aus CDU/CSU und FDP hat im Deutschen Bundestag gegen die Stimmen der SPD und der Mehrheit der PDS-Abgeordneten und bei weitgehender Stimmenthaltung der Fraktion Bündnis 90/Grüne am 27. September 1996 eine Lockerung beschlossen, ohne jedoch das Prinzip der politisch motivierten Rentenkürzung zu verlassen.

Anderen bleibt nur die Arbeitslosigkeit. In Ostberlin macht der Anteil der arbeitslosen Akademiker an der Gesamtzahl Ende 1995 mehr als 10 % aus.<sup>153</sup> Diese Zahlen ordnen sich in die 38 477 Arbeitslosen mit abgeschlossenem Hochschulstudium in den fünf neuen Ländern ein. Mit 11 366 Akademikern liegt wiederum der Freistaat Sachsen an der Spitze.<sup>154</sup> Aller Kontakte zum öffentlichen und kulturellen Leben sind diese Menschen urplötzlich in einem Alter beraubt, in dem normalerweise ihr Sachverstand noch gefragt ist.

Nur wenigen gelingt es, »Contenance« zu bewahren. Das fällt zweifellos schwer, wenn beispielsweise einem international bekannten und anerkannten Wissenschaftler aus politischen Gründen versagt wird, ein wissenschaftliches Werk unter eigenem Namen zu veröffentlichen, ihn zwingend unter Anonymisierung seines Ego einem Herausgebergremium zuzustimmen.<sup>155</sup> Die ganze Auflage eines chirurgischen Werkes wurde

---

152 Zitiert nach Dieter Wonka: SPD-Kanzlerkandidat Scharping zu Besuch in der Redaktion. Koalitionsspielereien stoßen die Menschen ab. In: »Leipziger Volkszeitung« vom 4. Oktober 1994. S. 3.

153 Siehe Senatsverwaltung für Arbeit und Frauen, Berlin: Jeder achte Arbeitslose Berlins ist Akademiker. In: »Neues Deutschland« vom 6. Februar 1996. S. 14.

154 Siehe Wolfgang Rex: Hochqualifizierte Taxifahrer. In: »Neues Deutschland« vom 27. Dezember 1995. S. 1.

155 Siehe Udo Schagen/Rolf Winau: Eine ungewöhnliche Geschichte. In: Berliner Ärzte (1994)2. S. 34.

eingestampft, weil seine Autoren nach der Wende sich als Unpersonen wiederfanden. Tausende von Wissenschaftlern werden auf diesen Status herabgewürdigt. Im Todesfall erfolgt keine Würdigung durch die Universität. Es ist, als ob es sie nie gegeben hätte, eben Zombies. Radierkrümel nur noch, wie Günter Grass in seinem angefeindeten Buch treffend bemerkt, menschlicher Abraum.<sup>156</sup> Von 40 Jahre DDR soll nichts bleiben. Doch auch dieser Abschnitt gesamtdeutscher Geschichte wird sich auf die Dauer nicht verleugnen lassen.

Zusätzlich ergreift viele eine tiefe Enttäuschung über die unsäglich Intoleranz der sich angeblich auf christlichen Wertevorstellungen stützenden bundesdeutschen Gesellschaft, von der im Ergebnis der Vereinigung Pluralismus, Duldsamkeit und Akzeptanz der durch vierzig Jahre in einer anderen Gesellschaft geprägten Biographie erwartet wurden sowie die Möglichkeit der Teilnahme an der Neugestaltung eines demokratischen Hochschulwesens. So hofften viele, eigene Erfahrungen einbringen zu können, die jedoch nicht nur schroff abgelehnt, sondern einfach gelehnt wurden.

Die physische und psychische Reaktion auf Demütigung und Ausgrenzung reicht von der Selbstisolation, Depressionen, vorzeitiger Krankheit mit und ohne Todesfolge bis zum Suizid aus Verzweiflung und Nichtbewältigung der veränderten Lebensumstände. Nur wenigen gelingt es, Haltung zu bewahren, auch das vielfach nur durch Verdrängung.

Dem sozialen Tod ins Auge zu sehen, bereitet nicht wenigen Qual. Die Sensiblen gewähren dem selbstbestimmten biologischen Ende die Präferenz, verdrängend oder nicht wissend, daß viele Brücken mit dem Leben verbinden. Wen interessiert's? Systembedingter Freitod erregte nur in der vergangenen DDR die Aufmerksamkeit bundesdeutscher Öffentlichkeit.

Tragisches Beispiel dafür, wie mit rechtsstaatlichen Mitteln ein international anerkannter Wissenschaftler in den Tod getrieben wird, ist das Schicksal des Zellbiologen Armin Ermisch, leitender Hochschullehrer an der Sektion Biowissenschaften der KMU. Der Nachruf erschien in einem englischen, nicht etwa in einem deutschen Journal.<sup>157</sup> Die politische Verantwortung auch für diesen Suizid tragen die im Deutschen Bundestag agierenden Parteien CDU/CSU, FDP, SPD und Bündnis 90/Die Grünen, abgeschwächt ihre Wählerklientel, sowie die, auf von ihr für bedeutsam

---

156 Siehe Günter Grass: Ein weites Feld. Göttingen 1995. S. 356.

157 Siehe Alison Abbott: Leipzig professor's death stirs bitter feeling. In: Nature (1995)378. S. 530. – Übersetzung siehe S. 95–97.

gehaltene Themen fokussierende, deutsche politische und mediale Öffentlichkeit im allgemeinen. Im besonderen sind in diese Verantwortung eingebunden der sich gern in der Aura des »Landesvaters« und royalistischen Potentaten sonnende Ministerpräsident des Freistaates Sachsen Kurt Biedenkopf und sein Hochschulminister Hans Joachim Meyer einschließlich ihrer kleinen, miesen Zuträger und Akteure an den Universitäten und Hochschulen. Der Kontrast der politisch-moralischen Integrität der herrschenden politischen Klasse kann nicht größer sein als zu der allergrößten Respekt verdienenden Haltung von Rainer Landgraf (Max-Planck-Institut für Psychiatrie in München) sowie weiterer Mitglieder<sup>158</sup> eines internationalen Komitees zur Stiftung eines Wissenschaftlerpreises zum Gedenken an Armin Ermisch, das seinen unwiderruflichen Schritt »as a desperate act of protest« erklärt.

Die auf verschiedenste Weise Gemaßregelten sollten ihre Befindlichkeit nicht von den Urteilen der heutigen Machthaber bestimmen lassen. Haben sie doch während ihrer Tätigkeit in der DDR als Ärzte unter schwierigen Bedingungen unzähligen Patienten geholfen und als Hochschullehrer Zehntausenden von Studenten eine qualifizierte Ausbildung vermittelt, welche ihnen nicht nur ermöglicht, unter den veränderten gesellschaftlichen Bedingungen zu bestehen, sondern sogar leitende Funktionen zu übernehmen. In letzteren vergessen sie leider jedoch zumeist ihre eigene Vergangenheit und früheren Lehrer.

Gab es keinen anderen den Rechtsstaat nicht beschädigenden und die Menschenwürde respektierenden Weg der »Erneuerung«? An der Notwendigkeit von Strukturwandel und auch Reduktion der Zahl der Angestellten an den ostdeutschen Hochschulen gibt es für jeden Einsichtigen keinen Zweifel ebenso wie an der Tatsache, daß in einem politisch nun anders organisierten Landesteil für die Inhalte mancher Fachdisziplinen in dem überkommenen Ausmaß kein Bedarf mehr besteht. Dort, wo poenale individuelle Verfehlungen nachweisbar sind, bestand sicher die Notwendigkeit der Entlassung oder auch der strafrechtlichen Verfolgung. Überzeugende Fälle stehen noch aus. Alle übrigen Wissenschaftler wären schrittweise aus Mangel an Bedarf zu kündigen gewesen. Dieses hätte sicher das Verständnis der Mehrheit der Betroffenen gefunden, wenn sie

---

158 Der Aufruf vom Oktober 1996 wurde von folgenden Wissenschaftlern unterzeichnet: David Begley (London), David De Wied (Utrecht), Albert Gjedde (Aarhus), Rainer Landgraf (München), Quentin J. Pittman (Calgary), John Abbott Russell (Edinburgh), Günther Sterba (Leipzig).

ordentlich verabschiedet worden wären und die Verantwortlichen ihnen eine ihrem beruflichen Lebenswerk entsprechende Rente zugesprochen hätten. In diesem Kontext war nicht eine Anhebung auf West-Niveau zu erwarten, doch eine Berücksichtigung des tatsächlich erarbeiteten Entgelts. Bei vielen älteren, denen über 60, hätte sich angeboten, sie mit 63 in den vorzeitigen Ruhestand zu schicken.

»Und ist das nicht eine Verfolgung der Wissenschaft selbst, eine Unterdrückung ihrer Lehre, welche die Gelehrten abzusetzen um ihrer politischen Gesinnung, um ihrer außeramtlichen Handlungen willen, während sie den Pflichten ihres Amtes ohne Vorwurf oblagen? Ist das nicht ein Hohn der Intelligenz, ein Niedertreten der Cultur, die ungeschminkte Barbarei? Sollte irgend ein Staat der neueren Zeit dahin kommen, das Prinzip von der Absetzbarkeit wissenschaftlicher Stellen bei vorwurfsloser Amtsführung einzuführen, so hat er über seine Existenz selbst entschieden. Er tritt damit aus der Reihe der Culturstaaten aus«<sup>159</sup>. So Rudolf Virchow im Ergebnis eigener Erfahrungen. Mußte er doch als aktiver Sympathisant der 1848er Revolution aus politischen Gründen Berlin verlassen und nach Würzburg fliehen.

Die politischen Auswirkungen der personellen Erneuerung sind ebenfalls nicht zu übersehen. Die verbliebenen jüngeren Wissenschaftler äußern, wieder nur hinter vorgehaltener Hand, große Vorbehalte gegenüber der neuen CDU-geführten politischen Macht in ihrer unübertrefflichen Arroganz und Intoleranz. Es herrscht in den zwischenmenschlichen Beziehungen an der Universität eine noch bedrückendere Atmosphäre des Mißtrauens und Schweigens als zu Zeiten der DDR. Der Rechtsstaat stellt sich mit seinen fadenscheinigen Begründungen noch rigoroser und konsequenter in der Ausgrenzung Andersdenkender dar als der SED-Staat. Soziale Spannungen drohen sich bei initialer Zündung in nicht ferner Zeit in sozialen Eruptionen zu entladen.

Toleranz ist unteilbar. Kein jugendlicher Richter wird deshalb begreifen, daß es Unrecht sein soll, gegen Ausländer mit Gewalt vorzugehen, Gräber zu schänden, die Synagoge in Lübeck in böartigem Antisemitismus in Brand zu setzen oder auf dem Boden des ehemaligen KZ Buchenwald zu randalieren, wenn ihm von den Regierenden und ihren sozialdemokratischen Opponenten vorgespielt wird, wie sie rücksichtslos Linke an den Rand der Gesellschaft drängen, der Bundesgerichtshof durch ein

---

159 Zitiert nach Heinz David: Rudolf Virchow und die Medizin des 20. Jahrhunderts. München 1993. S. 259.

Urteil die Auschwitzlüge legitimiert (was erst nach allgemeinem Protest korrigiert wurde), der ehemalige SS-Mann Franz Schönhuber den Vorsitzenden des Rates der Juden in Deutschland, Ignatz Bubis, ungestraft einen Volksverhetzer schimpfen darf oder der Widerstand gegen Adolf Hitler in einen lobenswerten bürgerlichen und einen verabscheuungswürdigen kommunistischen differenziert wird. So leisten die Politiker ihren Anteil am sich ausbreitenden Ausländerhaß und erneut öffentlich werdenden Antisemitismus.

## 7 Schlußbemerkungen

Gewiß ließ das Prinzip Hoffnung nach Herstellung der deutschen Einheit einen anderen Umgang mit den Menschen im Osten und ihrer Elite erwarten. Bestätigt wurden jedoch diejenigen, welche sich durch das Wahlversprechen von Helmut Kohl, es werde vielen besser, aber keinem schlechter gehen, nicht den Sinn für bundesdeutsche Realität vernebeln ließen. Ihre Erwartungen bezüglich Ziel und Instrumentarium der Hochschulerneruerung wurden nicht enttäuscht. Vielmehr bestätigte sich ihr Wissen um die eindimensionale Denkstruktur der politischen Klasse der Bundesrepublik, einschließlich ihrer Adlati aus den neuen Bundesländern. Systemwechsel, so Peter Porsch, bedingen nicht zwangsläufig Paradigmenwechsel.<sup>160</sup> So verstößt zwar der demonstrierte Umgang mit den ehemaligen Hochschullehrern der DDR gegen das Rückwirkungsverbot, das Prinzip der Unschuldsumutung sowie die Anwendung eines Gesinnungsstrafrechtes auch im weiteren Sinn. Doch die politische Justiz und ihre Spielarten, selbst nach Aussage der Vorsitzenden des Bundesverfassungsgerichts der Bundesrepublik nicht wesensfremd,<sup>161</sup> können sich auf die von der Legislative vertretene Auffassung stützen, daß die spezielle Gesetzgebung Vorrang vor der allgemeinen genießt, Bundesrecht Verfassungsrecht bricht, den für alle Verfassungen typischen Widerspruch zwischen Verfassungsanspruch und Verfassungswirklichkeit bestätigend. Dies war schon in der alten Bundesrepublik der Fall, als mit Verabschiedung des sogenannten Radikalenerlasses und einem stützenden Urteil des Bundesverfassungsgerichts wesentliche durch die Verfassung gebotene indivi-

---

160 Siehe Marcel Braumann: Menschenrechte: Ullmann contra Porsch. Als Opfer positioniert? In: »Neues Deutschland« vom 15. März 1995. S. 5.

161 Siehe Jutta Limbach: Politische Justiz im Kalten Krieg. In: Neue Justiz. Zeitschrift für Rechtsetzung und Rechtsanwendung 48(1994)2. S. 49–52.

duelle Grundrechte eingeschränkt wurden. Die Loyalität der Beamten nach Grundgesetz 33 (5) besitzt lt. Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 22. Mai 1975 Vorrang gegenüber der freien Berufswahl nach Artikel 12 des Grundgesetzes. Zwar sind nach Artikel 25 des Grundgesetzes die allgemeinen Regeln des Völkerrechts Bestandteil des Bundesrechts, wie die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948 und auch die Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950, doch für die Rechtspraxis war und bleibt das bedeutungslos.

Mit dem Einigungsvertrag, an dessen Ausarbeitung die letzte von Lothar de Maizière geleitete DDR-Regierung ihren inkompetenten Anteil hatte, der Einführung des Begriffs der persönlichen Eignung sowie der dazu erfolgten subsidären Landesgesetzgebung wurden in Fortführung des erwähnten Radikalenerlasses die rechtsstaatlichen Voraussetzungen für die Entlassung Tausender von Hochschullehrern geschaffen. Dabei wurden sowohl der Grundsatz des Nachweises der individuellen Schuld verletzt als auch die Denunziation als ein wesentliches Instrument zur Formulierung der Begründungen für die Entlassungen eingesetzt.

Die Folgen dieses selbst belobigten Parforce-Rittes sind nicht zu übersehen. Statt blühender Landschaften ein Abschwung der Lebensqualität Ost, ergänzt durch einen ebensolchen Abstieg im Westen. Das soziale Niveau des Jahres 1989/1990 wird für beide unterboten. In Abwandlung des Slogans des Bundeskanzlers geht es wenigen besser, aber vielen schlechter. Die Folgen für den Einzelnen sind schmerzlich. Für das gesellschaftliche System und seine Demokratie könnten sie eines Tages dramatisch werden. Den Umgang mit den Andersdenkenden aus der DDR bestätigt Karl Jaspers, der bereits 1966 das Menetekel der Entwicklung der Bundesrepublik von der Demokratie über die Parteienoligarchie bis zur Diktatur an die Wand malte.<sup>162</sup> Um so mehr gilt diese Gefahr für das vereinigte Deutschland.

---

162 Siehe Karl Jaspers: *Wohin treibt die Bundesrepublik*. München, Zürich 1988. S. 125ff.

## Nachtrag

Nach Redaktionsschluß wurde uns noch die Publikation von Ingrid Matschenz/Kurt Pätzold/Erika Schwarz/Sonja Striegnitz (Hrsg.): *Dokumente gegen Legenden. Chronik und Geschichte der Abwicklung der MitarbeiterInnen des Instituts für Geschichtswissenschaften der Humboldt-Universität zu Berlin*. Berlin 1996 zugänglich. Sie unterstreicht die besondere Schärfe der politischen Auseinandersetzungen in den geisteswissenschaftlichen Disziplinen, ansonsten »the same procedure as usual«.

Weiter ist auf die Arbeit von Wolfgang Schluchter zu verweisen: *Neubeginn durch Anpassung? Studien zum ostdeutschen Übergang*. Frankfurt am Main 1996.

*Alison Abbott: Der Tod eines Leipziger Professors ruft ein bitteres Gefühl hervor. In: Nature (1995)378. S. 530. – Übersetzung Helmut Findeisen.*

München. Im vergangenen Monat führte die Maßregelung kommunistischer Mitarbeiter von Universitäten im früheren Ostdeutschland zu einem tragischen Ergebnis: Armin Ermisch, Professor für Zellularbiologie an der Universität Leipzig, der wiederholt Vorwürfe zurückgewiesen hatte, seine Stellung als Mitglied der kommunistischen Partei zum Schaden seiner Kollegen und Studenten mißbraucht zu haben, beging Selbstmord.

Ermisch, der auch Vorwürfe entschieden zurückgewiesen hatte, Kontakte zur Staatssicherheit (Stasi) gehabt zu haben, starb wenige Wochen, nachdem er einem finanziellen Vergleich zur Beendigung seines dreijährigen Kampfes um den Verbleib an der Universität zugestimmt hatte.

Zusammen mit fast 1000 Kollegen im Freistaat Sachsen war Ermisch 1992 nach einer kurzen Anhörung durch ein Komitee, das als *Personal-kommission* bekannt war und vom Wissenschaftsminister des Landes, Hans Joachim Meyer, berufen wurde, seines Postens enthoben worden. Unter Benutzung von Stasi-Akten und Informationen von Kollegen kam das Komitee zu dem Beschluß, Ermisch hätte in den zwanzig Jahren vor dem Bau der Berliner Mauer seine Beziehungen zur kommunistischen Partei mißbraucht (siehe *Nature* 359, 762; 1992).

Nach der Wiedervereinigung waren alle Universitätsangehörigen verpflichtet worden, sich der Untersuchung durch derartige *Personalkommissionen*, die normalerweise aus Vertretern der Öffentlichkeit, akademischen Kollegen und Studenten sowie ein oder zwei Professoren aus Westdeutschland bestanden, zu unterziehen. Die Fairneß dieser Komitees ist oft in Frage gestellt worden, und viele Kritiker haben darauf hingewiesen, daß fehlende Kontrollen Entscheidungen begünstigt haben, die von persönlicher Mißgunst geprägt waren.

Die endgültige Entscheidung über alle Entlassungen traf Meyer persönlich. Ermisch legte gegen seine Entlassung Widerspruch ein und gewann im Sommer 1993 sein Verfahren, weil das Gericht keine Beweise für den Mißbrauch von Parteiverbindungen gegen ihn vorzubringen vermochte und feststellte, daß es keinen Entlassungsgrund gibt.

Aber Ermisch erhielt seine Stellung nicht zurück. Nach seiner Entlassung war die gesamte Universitätsstruktur in Übereinstimmung mit dem Einigungsvertrag verändert worden. Fakultäten wurden umstrukturiert und abgespeckt, und alle Hochschullehrer wurden gezwungen, sich im offenen Wettbewerb um ihre Stellung erneut zu bewerben. Die Stellenzahl wurde begrenzt, und den Universitäten wurde gestattet, die nach den neuen Strukturen überzähligen Mitarbeiter zu entlassen.

Meyer war entschlossen, den Wiedervereinigungsprozeß schnell abzuschließen und zog es vor, die Ergebnisse der langwierigen und zahlreichen gerichtlichen Einsprüche gegen einzelne Entlassungen nicht abzuwarten; während dieses Zeitraumes wurde Ermischs Stelle neu besetzt. Ermisch klagte auf Wiedereinstellung, und am Anfang des Jahres entschied das Gericht zu seinen Gunsten und wies das Ministerium an, ihn wieder einzustellen. Aber das Wissenschaftsministerium konterte mit dem Argument, daß alle Stellen besetzt seien.

Nach Rainer Landgraf, ein von Ermisch ausgebildeter und gegenwärtig am Max-Planck-Institut für Psychiatrie in München arbeitender Neurobiologe, verfiel sein akademischer Lehrer in Depressionen, als er endgültig erkennen mußte, daß er nie wieder arbeiten dürfte und sich daher nunmehr gezwungen sah, einen außergerichtlichen Vergleich anzustreben. Landgraf unterstützte Ermisch in seinem Kampf um Gerechtigkeit. »Jeder hat ihn als großen Wissenschaftler und brillanten Lehrer in Erinnerung«, stellte er fest.

John Russell, Leiter des Instituts für Physiologie an der Universität Edinburgh, der mit Ermisch wissenschaftlich zusammenarbeitete, weist darauf hin, daß Ermischs Offenheit und Ehrlichkeit in seiner Fakultät Wi-

derstand gegen seine Person hervorgerufen haben könnte. Landgraf sagt, daß Ermisch als Leiter des Instituts die Karriere antikommunistischer Kollegen nie behindert und sie immer nach wissenschaftlichen – wenn auch strengen – Kriterien beurteilt habe.

Weiterhin wird Ermisch von Wolf-Dietrich Arnold, Leiter der Orthopädischen Klinik an der Universität Leipzig, unterstützt, der sich wie Ermisch gegen die Anschuldigung von Amtsmißbrauch verteidigt hat. »Die Art und Weise, in der Sachsen vorgegangen ist, war besonders scharf«, sagte Arnold.

Kandidaten, die in die engere Auswahl für Arnolds Stelle gekommen waren, hielten an dem Tage, als das Ergebnis seines ersten, erfolgreichen Einspruchs bekannt wurde, bereits Vorlesungen an seinem Institut. Nach dem Erfolg seines zweiten Einspruchs entschloß sich Arnold jedoch, seinen Kampf aufzugeben, und er übernahm eine nichtakademische Stelle im benachbarten Thüringen. Er sagt, daß er sehr bedauere, nicht länger in der Forschung tätig sein zu können: »Am meisten schmerzt der Verlust des Kontaktes mit den Studenten«.

Das Schicksal Ermischs ist kein Einzelfall. Über 300 Professoren erhoben Einspruch gegen ihre Entlassung auf Grund von Empfehlungen von *Personalkommissionen*. Von den 250 Fällen, die bislang abgeschlossen sind, führte die Mehrzahl – wie bei Ermisch – zum Vergleich. 25 Einsprüche endeten erfolgreich, aber nur jeder Dritte erhielt seine Stelle zurück.

Die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW), die die deutschen Lehrer vertritt, beschreibt die Situation als hoffnungslos und unfair und weist darauf hin, daß auch die neu eingestellten Mitarbeiter Arbeitnehmerrechte haben. Eine Sprecherin der GEW fordert vom Land Sachsen eine Festlegung, wie Gerichtsurteile, die zur Wiedereinstellung von zu Unrecht auf der Basis von Personalkommissionsempfehlungen entlassenen Akademikern führen, zu behandeln sind. Ein Hauptproblem bestand ihrer Meinung nach darin, daß der Staat ja in der Lage sei, sich auf auf Einzelfälle zu beschränken und es keine kollektive Bewegung gibt, die auf die Regierungsbehörden Druck ausüben könnte.

Das Wissenschaftsministerium schweigt und wiederholt lediglich, getreu den Buchstaben des Gesetzes gefolgt zu sein. Einzelne Irrtümer könnten den angeblichen Vorteil nicht schmälern, den einst mächtigen Einfluß des Kommunismus an den ostdeutschen Universitäten schnell beseitigt zu haben.

## 8 Tabellen

*Tabelle 1: Schematische Darstellung des Ausmaßes der Verdrängung der Eliten im Gefolge der Macht- und Systemwechsel im Deutschland des 20. Jahrhunderts*

Wechsel	Machteliten	Funktionseleiten	Werteeliten
Kaiserzeit—Weimarer Republik	(+)	–	–
Weimarer Republik—Drittes Reich	++	(+)	–
Drittes Reich—BRD	+	(+)	–
Drittes Reich—DDR	+++	++	+
DDR—BRD	+++	+++	++

(Zeichenerklärung: – unverändert, (+) in Ausnahmefällen, + in geringem Umfang, ++ in bemerkenswertem Umfang, +++ nahezu totale Ausgrenzung.)

*Tabelle 2: Entlassungen aus dem »öffentlichen Dienst« der DDR und der Wirtschaft*

Berufsgruppe	Ist 1989	Ist 1993/1994	Entlassungen
Industrie	3 400 000	650 000	2 750 000 (81%)
Landwirtschaft	976 000	242 000	734 000 (75%)
Angestellte	2 200 000	1 200 000	1 000 000 (45%)
Lehrer	170 000	130 000	40 000 (23%)
Industrieforschung	86 208	15 851	70 357 (82%)
Hochschullehrer	7 514	2 265	5 249 (70%)
Unterhaltungskünstler	8 000	1 600	6 400 (80%)
Film, Funk, Fernsehen, Presse	30 000	9 000	21 000 (70%)

(Unter Einbeziehung weiterer, hier nicht aufgeführter, Berufsgruppen stehen 9,7 Millionen Beschäftigten des Jahres 1989 nunmehr etwa 6,2 Millionen gegenüber, d. h. nahezu 36% haben ihre Arbeit verloren. Die betroffenen Menschen sind arbeitslos, befinden sich im Vorruhestand oder mußten den Status des Rentners annehmen.)

*Tabelle 3: Anteil der SED-Mitglieder an den ärztlichen Mitgliedern der Gesellschaft für Pathologie der DDR im Jahre 1989 differenziert nach Qualifikationsstufen*

Grad der Qualifikation	parteilos	SED	Anteil SED
Direktoren	1	8	90%
Hochschullehrer	28	17	38%
Chefärzte	40	10	25%
Hochschulassistenten	131	19	12,6%
Assistenten/Prosekturen	94	6	6%
Σ	294	60	16,9%

*Tabelle 4: Soziale Gruppierungen der DDR, die strafrechtlichen bzw. quasi poenalen Sanktionen unterworfen werden*

Betroffener Personenkreis – erhobener Vorwurf – Art der Maßregelung	
<i>Angestellte des öffentlichen Dienstes sowie von Einrichtungen der Kultur und Wissenschaft:</i>	— kein Bedarf, mangelnde persönliche Eignung — Abwicklung, Entlassung.
<i>Hochschullehrer, Lehrer im Schuldienst</i>	— mangelnde persönliche Eignung — fristlose und fristgemäße Kündigung.
<i>Rechtsanwälte</i>	— Zusammenarbeit mit dem MfS, Gefahr für funktionierende Rechtspflege — Regelüberprüfung, Entzug der Zulassung.
<i>Richter und Staatsanwälte</i>	— Rechtsbeugung, Freiheitsberaubung — strafprozessuale Verurteilung.
<i>Grenzsoldaten</i>	— Tötung von Grenzverletzern (Mord, Totschlag) — strafprozessuale Verurteilung.
<i>Mitarbeiter HVA des MfS</i>	— Landesverrat, Bestechung u. ä. — strafprozessuale Verurteilung.
<i>Politische Funktionsträger</i>	— Wahlfälschung, Regierungskriminalität, Totschlag — strafprozessuale Verurteilung.
<i>Wirtschaftsfunktionäre</i>	— Staatsnähe — Rentenkürzung.
<i>Mitarbeiter und Angestellte des MfS</i>	— Staatsnähe — Rentenkürzung.

*Tabelle 5: Anteil der SED-Mitglieder an den Hochschullehrern des Bereiches Medizin der Karl-Marx-Universität Leipzig im Jahre 1989*

Status	insgesamt	nicht SED	SED
Direktoren	43	11 (26%)	32 (74%)
sonstige Hochschullehrer	99	69 (70%)	30 (30%)
Σ	142	80 (56%)	62 (44%)

(Die Zahl von 142 ausgewerteten Hochschullehrern liegt unter der tatsächlichen von 180. Trotzdem sind die Zahlen repräsentativ, da sich unter den namentlich nicht bekannten erfahrungsgemäß parteilose Hochschullehrer befinden.)

*Tabelle 6: Übersicht politisch begründeter Entlassungen von Direktoren und Hochschullehrern an ausgewählten Bereichen Medizin in den Neuen Ländern*

Funktion und SED-Zugehörigkeit	KMU	MAD	MAM	Σ
Direktoren, SED	32–13	25–12	26–22	83–47
Direktoren, parteilos	11–2	13–2	5–3	29–7
Hochschullehrer, SED	29–18	18–1	26–21	73–40
Hochschullehrer, parteilos	108–2	42–9	35–9	185–20
Σ	180–35	98–24	92–55	370–114

(Alle Angaben: Zahl der Beschäftigten 1989 – Zahl der Entlassungen.)

*Tabelle 7: Umfang der Entlassungen von Hochschullehrern im Vergleich der fünf neuen Bundesländer und Ost-Berlin*

Land	HSL am 1.1.1990	HSL am 1.7.1993	Entlassungen	ausländische und westdeutsche HSL
Mecklenburg-Vorpommern	795	359	54,8%	7,79%
Brandenburg	440	73	83,4%	14,10%
Ost-Berlin*	1 387	321	76,9%	k.A.
Sachsen-Anhalt	1 177	537	54,3%	7,82%
Sachsen	2 931	909	69,0%	42,00%
Thüringen	811	466	42,5%	35,00%
Σ	7 541	2 665	64,7%	21,34%**

(Quelle: Wissenschaftsnotizen (1994)6. S. 50.)

\* Die Angaben zu Ost-Berlin wurden ergänzt nach Arnold Schölzel: Ein Hauch von Ratlosigkeit. In: »Neues Deutschland« vom 18. November 1994. S. 14.

\*\* Außer Ost-Berlin

*Tabelle 8: Umfang der politisch begründeten Entlassungen von Hochschullehrern im Deutschland des 20. Jahrhunderts*

Jahr	Zahl der Hochschullehrer	Zahl der Entlassungen
1933	7 630	1 145 (15%)
1945	13 360	5 317 (39,8%)
1990	7 514	4 399 (58,5%)

(Die Zahlen schwanken bei verschiedenen Autoren geringfügig, ohne jedoch das Gesamtbild zu verändern. Zu berücksichtigen ist ferner, daß nach 1945 die Mehrzahl der Entlassenen wieder eingestellt wurde.)

*Tabelle 9: Nach dem 1. Oktober 1989 aus politischen Gründen gekündigte oder ausgeschiedene Hochschullehrer der Karl-Marx-Universität Leipzig*

---

Prof. Dr. sc. med. W. Arnold (Orthopädie*) — gekündigt 1992
Prof. Dr. sc. med. H. Arzinger-Jonasch (Chirurgie) — gekündigt 1992
Prof. Dr. sc. med. K. Beyreiß (Kinderklinik) — gekündigt 1992
Prof. Dr. sc. med. K. Bilek (Frauenklinik*) — gekündigt 1992 (rückgängig)
Prof. Dr. sc. med. K. Birnbaum (Stomatologie*) — ausgeschieden 1990
Doz. Dr. sc. med. H.-R. Böhme (Kinderklinik) — gekündigt 1992
Doz. Dr. sc. med. L. Brückner (Orthopädie) — gekündigt 1993
Prof. Dr. sc. med. H.-J. Duck (Innere Medizin) — gekündigt 1993
Doz. Dr. sc. med. L. Engelmann (Innere Medizin) — gekündigt 1993 (rückgängig)
Prof. Dr. sc. oec. K. Güldner (Verwaltung*) — ausgeschieden 1992
Prof. Dr. sc. rer.nat. S. Gursky (Strahlenphysik) — gekündigt 1992
Prof. Dr. sc. med. A. Hecht (Pathologie*) — gekündigt 1993
Prof. Dr. sc. med. Ingrid Hunecke (Innere Medizin) — gekündigt 1992
Doz. Dr. sc. med. Ingrid Kästner (Gesch.Med.) — gekündigt 1992 (rückgängig)
Prof. Dr. sc. med. S. Kiene (Chirurgie*) — gekündigt 1992
Prof. Dr. sc. med. F. Klingberg (Paul-Flechsig-Institut) — gekündigt 1993
Prof. Dr. sc. med. H. Köhler (Innere Medizin*) — Suizid 1989
Prof. Dr. sc. med. R. Krieghoff (Orthopädie) — gekündigt 1992
Doz. Dr. sc. med. J. Lehmann (Pathologie) — gekündigt 1992
Prof. Dr. sc. med. K.F. Lindenau (Herzchirurgie*) — gekündigt 1992
Prof. Dr. sc. med. H. Michalski (HNO*) — gekündigt 1992
Prof. Dr. sc. med. P. Lommatzsch (Augenklinik*) — gekündigt 1992
Prof. Dr. sc. med. H. Löwicke (Kieferchirurgie*) — gekündigt 1990
Prof. Dr. sc. med. F. Müller (Pathobiochemie*) — gekündigt 1992
Prof. Dr. sc. med. D. Reißig (Anatomie) — gekündigt 1993
Prof. Dr. sc. med. H. Remke (Pathobiochemie) — gekündigt 1993 (rückgängig)
Prof. Dr. sc. med. R. Rogos (Innere Medizin*) — ausgeschieden 1991
Doz. Dr. med. habil. F. Roßberg (Physiologie) — Suizid 1992
Prof. Dr. sc. med. K.-E. Ruckhäberle (Frauenklinik) — gekündigt 1993
Doz. Dr. sc. med. D. Sauer (Chirurgie) — ausgeschieden 1991
Doz. Dr. sc. med. Chr. Schindler (Frauenklinik) — gekündigt 1992
Prof. Dr. sc. med. K. Schippel (Anatomie) — gekündigt 1993
Doz. Dr. sc. med. J. Schönfelder (Pathophysiologie) — gekündigt 1993
Prof. Dr. sc. med. G. Schreinicke (Arbeitsmedizin*) — gekündigt 1993 (rückgängig)
Prof. Dr. sc. md. H. Schwartze (Pathophysiologie) — ausgeschieden 1993
Prof. Dr. sc. med. P. Schwartze (Physiologie*) — gekündigt 1992
Prof. Dr. sc. med. G. Taubert (Pathologie) — gekündigt 1992
Doz. Dr. sc. med. B. Weigel (Gerichtsmedizin) — gekündigt 1992
Prof. Dr. sc. med. J. Weißkopf (Stomatologie*) — gekündigt 1992
Prof. Dr. sc. phil. H. Werling (Sozialhygiene) — ausgeschieden 1991
Prof. Dr. sc. med. W. Wiczorek (Militärmedizin) — ausgeschieden 1990
Prof. Dr. sc. med. U. Winkler (HNO) — gekündigt 1992
Prof. Dr. sc. med. V. Ziegler (Hautklinik) — ausgeschieden 1991

---

(\* Direktoren. Fünf Hochschullehrern wurde die Kündigung rückgängig gemacht.)

## 9 Abkürzungsverzeichnis

AdW	Akademie der Wissenschaften
AG	Arbeitsgericht
AGB	Arbeitsgesetzbuch
AGL	Abteilungsgewerkschaftsleitung
AiP	Arzt im Praktikum
APO	Abteilungsparteiorganisation
B-Promotion	wissenschaftliche Graduierung, der Habilitation entsprechend
BAG	Bundesarbeitsgericht
BAT	Bundesangestelltentarif
BBG	Bundesbeamtengesetz
BGBI	Bundesgesetzblatt
BMFT	Bundesministerium für Forschung und Technik
BStU	Bundesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR
Bull	Bulletin
BverfG	Bundesverfassungsgericht
BverwG	Bundesverwaltungsgericht
BGH	Bundesgerichtshof
EV	Einigungsvertrag
GEW	Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft
GG	Grundgesetz
GM	Gesellschaftlicher Mitarbeiter für Sicherheit des MfS
HBVO	Hochschullehrerberufungsordnung (DDR)
HRG	Hochschulrahmengesetz
HVA	Hauptverwaltung Aufklärung
IM	informeller Mitarbeiter des MfS
KAI	Koordinierungs- u. Abwicklungsstelle für die Institute und Einrichtungen der ehemaligen AdW der DDR
KMU	Karl-Marx-Universität
KZ	Konzentrationslager
LAG	Landesarbeitsgericht
MAD	Medizinische Akademie Dresden
MAM	Medizinische Akademie Magdeburg
MfS	Ministerium für Staatssicherheit
MVO	Mitarbeiterverordnung (DDR)
OVG	Oberverwaltungsgericht
RGBl	Reichsgesetzblatt
Sächs HStrG	Gesetz zur Struktur des Hochschulwesens und der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Hochschulstrukturgesetz) vom 10. April 1992
SHEG	Sächsisches Hochschülerneuerungsgesetz vom 25. Juli 1991
SHG	Gesetz über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz) vom 4. August 1993
SMWK	Sächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst
WIP	Wissenschaftler-Integrationsprogramm

## 10 Namenverzeichnis

- Abbott, Alison 90 95ff.  
 Althaus, Peter 60  
 Arndt, Helmut 75 81  
 Arnold, Wolf-Dietrich 97 101  
 Arzinger-Jonasch, Helmtraud 101  
 Aulerich, Gudrun 18
- Bach, Otto 24  
 Baring, Arnulf 6  
 Bartsch, Michael 79  
 Beck, Mario 82  
 Begley, David 91  
 Beyreiß, Klaus 101  
 Bieber, Hans-Joachim 79  
 Biedenkopf, Kurt 91  
 Bilek, Karl 101  
 Birnbaum, Kurt 101  
 Böckenförde, Ernst-Wolfgang 57 61  
 Böhm, Heinz 24  
 Böhme, Hans-Robert 101  
 Braumann, Marcel 70 93  
 Braunthal, Gerard 8 63ff.  
 Brecht, Bertolt 7  
 Brückner, L. 101  
 Bubis, Ignatz 93  
 Bungler, Lotte 74  
 Burkhardt, Anke 13 66 87
- Catel, Werner 77  
 Craig, Gordon A. 82  
 Creifelds, Carl 12 67
- David, Heinz 92  
 Dehnhard, Albrecht 14  
 De Wied, David 91  
 de Maiziére, Lothar 15 94  
 Diestel, Peter-Michael 39  
 Dietrich, Heinz 76f.  
 Döbbling, Katrin 18  
 Duck, Hans-Joachim 101  
 Dümde, Claus 60
- Engelmann, Lothar 101  
 Eggert, Heinz 45 70
- Ermisch, Armin 4 90f. 95ff.
- Fiedler, Martin 23  
 Findeisen, Helmut 95ff.  
 Flechsig, Paul 101  
 Förster, Alfred 58 60  
 Fontius, Martin 61f.  
 Frenkel, Rainer 60  
 Freud, Sigmund 25  
 Freyer, Hans 75
- Galtung, John 62  
 Gauck, Joachim 39 60 66  
 Geiler, Gottfried 14 18  
 Geisler, Hans 73  
 Geissler, Erhard 41  
 Geyer, Horst 26 71 82  
 Gjedde, Albert 91  
 Grass, Günter 90  
 Gross, Roland 60  
 Grübel, Hartmut F. 61  
 Güldner, Karsten 101  
 Gursky, Siegfried 101  
 Gutjahr-Löser, Peter 19 73
- Habermas, Jürgen 17  
 Häckel, Hartmut 19  
 Hantel, Peter 39 65  
 Hartwig, Thomas 16  
 Hecht, Arno 21 101  
 Hellmann, Sigmund 75  
 Herbst, Andreas 40  
 Herzberg, Guntolf 77  
 Hitler, Adolf 82 93  
 Holzhauser, Guido 58 61  
 Hummitzsch, Werner 74  
 Hunecke, Ingrid 101
- Isenberg, Gerrit 40 70
- Jäckel, Eberhard 17  
 Jahn, Walter 40 70  
 Jaspers, Karl 94

- Kästner, Ingrid 101  
 Kiene, Siegfried 101  
 Kirchheimer, Otto 48f.  
 Klemperer, Victor 73  
 Klingberg, Fritz 101  
 Klinkmann, Horst 59f.  
 Kohl, Helmut 28  
 Köhler, Heinz 101  
 Köhler, Klaus 78  
 Köhler, Otto 6  
 Krieghoff, Rolf 101  
 Krüger, Hans-Peter 81  
  
 Landgraf, Rainer 91 96f.  
 Lehmann, Joachim 101  
 Leibniz, Gottfried Wilhelm 86  
 Lepenies, Wolf 79  
 Leutert, Gerald 14 18 72  
 Limbach, Jutta 93  
 Lindenau, Karl-Friedrich 101  
 Lommatzsch, Peter 59 101  
 Löwicke, Gerald 101  
  
 Maess, Gerhard 71  
 Matschenz, Ingrid 95  
 Matzen, Peter 28 48  
 Mau, Harald 24  
 Mayer, Hans 67  
 Mayer, Thomas 28 77  
 Mayntz, Renate 8 16 83  
 McCarthy, Joseph 27  
 Merten, Detlef 60  
 Meyer, Hans Joachim 16 38 58f.  
     61 73 81 91 95f.  
 Meyer, Hansgünter 21 79  
 Michalski, Hartmut 101  
 Mittelstraß, Jürgen 15  
 Möbius, Rolf 19  
 Möllemann, Jürgen W. E. 26  
 Müller, Fritz 101  
 Müller, Ingo 67  
 Müller, Martin 78  
 Müller-Hill, Benno 73  
  
 Oeken, Jens 77  
 Ostrowski, Christine 74  
  
 Pätzold, Kurt 95  
 Paul, Jürgen 59  
 Pittman, Quentin J. 91  
 Planck, Max 91 96  
 Porsch, Peter 93  
 Porstmann, Tomas 60  
 Posser, Diether 28 63  
  
 Raatzsch, Richard 23  
 Ranke, Winfried 40  
 Rapoport, Inge 27  
 Rapoport, Samuel Mitja 27  
 Rathmann, Lothar 75 81  
 Reiner, Günter 62  
 Reißig, Dieter 101  
 Remke, Harald 101  
 Rex, Wolfgang 89  
 Rogos, Roland 101  
 Roßberg, Frank 101  
 Rößler, Matthias 23  
 Ruckhäberle, Karl-Eugen 101  
 Rumberg, Dirk 6  
 Russell, John A. 91 96  
  
 Sauer, Dieter 101  
 Schagen, Udo 89  
 Scharping, Rudolf 89  
 Scherer, Doris 13 66 87  
 Schindler, Christian 101  
 Schippel, Klaus 101  
 Schluchter, Wolfgang 10  
     14f. 86f. 95  
 Schölzel, Arnold 81 100  
 Schönfelder, Jost 101  
 Schönhuber, Franz 93  
 Schreinicke, Gerd 101  
 Schröder, Richard 69  
 Schulze, Manfred 87  
 Schwartze, Hannelore 101  
 Schwartze, Peter 73 101  
 Schwarz, Erika 95  
 Seehofer, Horst 83  
 Seibert, Winfried 56  
 Seidler, Tom 16 26  
 Siedler, Wolf Jobst 6  
 Simon, Dieter 86  
 Sontag, Klaus 74

- Staudt, Johannes 24  
 Stein, Rosemarie 24 86  
 Sterba, Günther 91  
 Striegnitz, Sonja 95  
 Strohmaier, Gotthard 77  
 Taubert, Gerhard 101  
 Thiersch, Karl 33 37  
 Thom, Achim 77  
 Tomuschat, Christian 57  
 Truman, Harry 27  
 Tüffers, Henning 76  
  
 Umbach, Dieter 57  
  
 Vogel, Marita 45  
 Vinke, Hermann 9  
 Virchow, Rudolf 86 92  
  
 Wagner, Ingo 65 67  
 Wallbaum, Klaus 58  
 Walter, Hannes 61  
  
 Wartenberg, Günther 14  
 Waurick, Siegfried 48  
 Weickmann, Ludwig 75  
 Weigel, Bernd 101  
 Weisenborn, Günther 7  
 Weiss, Cornelius 16 71  
 Weißkopf, Joachim 101  
 Weizsäcker, Carl Friedrich von 70  
 Werling, Heinrich 101  
 Wieczorek, Werner 101  
 Winau, Rolf 89  
 Winkler, Jürgen 40  
 Winkler, Ursula 101  
 Wolf, Christa 9  
 Wolf, Reinhard 70  
 Wonka, Dieter 89  
 Wurlitzer, Manfred 19  
  
 Ziegler, Volker 101  
 Zimmer, Dieter E. 83





Prof. Dr. med. Arno Hecht, geb. 1932 in Gumbinnen/Ostpr. Studium der Humanmedizin 1950–1955 an der Humboldt-Universität zu Berlin. Habilitation 1963 mit einer Arbeit zum experimentellen Herzinfarkt der Ratte. Berufung zum Dozenten 1964. 1977–1993 Lehrstuhlinhaber für Pathologische Anatomie und Direktor des Pathologischen Instituts der Karl-Marx-Universität Leipzig. Entlassung 1993 aus politischen Gründen. Rudolf-Virchow-Preis der DDR 1971, Ehrenmitglied der Ungarischen Gesellschaft für Pathologie 1980, 1968–1975 Mitglied der Europäischen Gruppe zur Erforschung des Herzmuskelstoffwechsels, 1975 Berufung in die International Study Group of Sudden Unexpected Heart Death, 1979–1989 Mitglied des Council und 1983–1985 des Executive Committee of the European Society of Pathology, 1980–1985 Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft für weltanschauliche und wissenschaftstheoretische Probleme in der Medizin, 1986–1990 Mitglied des Präsidiums der Gesellschaft für Experimentelle Medizin der DDR, 1988–1990 Vorsitzender der Gesellschaft für Pathologie der DDR. 200 Publikationen auf den Arbeitsgebieten Enzymhistochemie, experimentelle Herzmuskelpathologie, chronisch-ischämische Herzkrankheit, Arteriosklerose sowie erkenntnistheoretische Untersuchungen zum menschlichen Krankheitsbegriff und zur Kausalität von Krankheiten. Herausgeber und Mitherausgeber sowie Autor von Lehrbüchern der Allgemeinen und Speziellen Pathologie. 1970 Monographie »Einführung in experimentelle Grundlagen moderner Herzmuskelpathologie« und 1997 »Menschsein heißt Kranksein. Diskurs zum historischen und erkenntnis-methodischen Umfeld menschlicher Krankheit«.